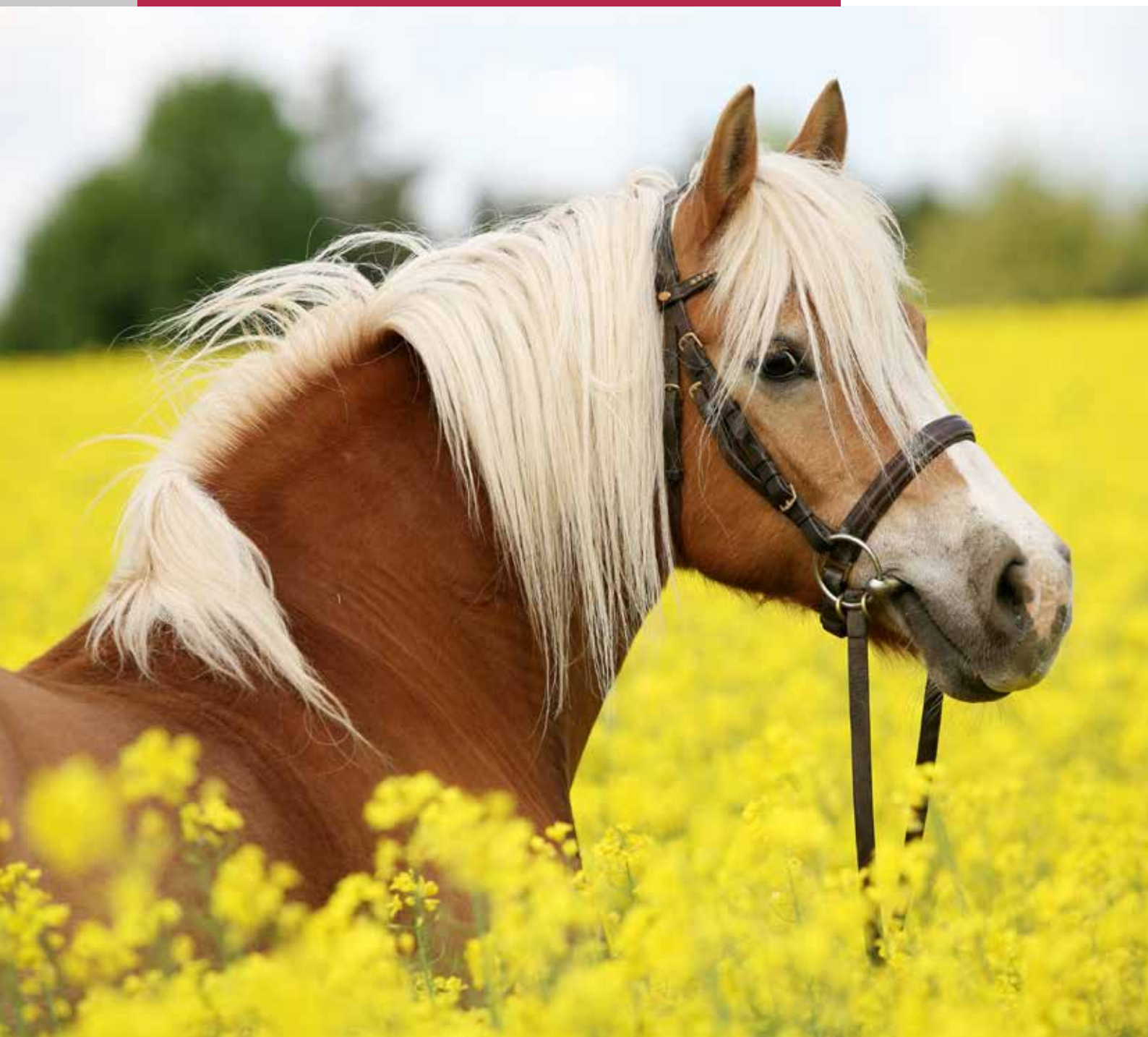




RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

EMPFEHLUNGEN ZUR TIERGERECHTEN PFERDEHALTUNG



Inhalt

I	Wichtige Kriterien einer tiergerechten Pferdehaltung	7
1.1	Haltungsansprüche des Pferdes	7
1.2	Anforderungen an die Fütterung	11
1.3	Gesunderhaltung des Pferdebestandes	19
1.4	Checkliste Haltungsansprüche	27
2	Anforderungen an den Pferdehalter	33
2.1	Betriebliche Unterlagen	34
2.2	Transport von Pferden	37
2.3	Wirtschaftlichkeit und Kosten	40
2.4	Checkliste Unterlagen im Betrieb	45
3	Tiergerechte Haltungsverfahren	47
3.1	Richtmaße Stall	49
3.2	Haltung in Einzelboxen	51
3.3	Gruppenhaltungssysteme	53
3.4	Paddock und Auslauf	56
3.5	Checkliste Haltungsverfahren	59
4	Funktionale Raumbereiche der Pferdehaltung	65
4.1	Entmistung – Dunglagerung	68
4.2	Lagerräume	72
4.3	Sattelkammer und Pflegeplätze	75
4.4	Reitplätze und Reithallen	76
4.5	Checkliste funktionale Raumbereiche	79
5	Wegweiser baulicher Maßnahmen	81
5.1	Baugenehmigungsverfahren	83
5.2	Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen	85
5.3	Raumordnung	85
5.4	Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	87
5.5	Checkliste bauliche Maßnahmen	87
6	Weidehaltung und Grünlandmanagement	89
6.1	Weidehaltung	89
6.2	Grünlandmanagement	93
6.3	Checkliste Weidehaltung und Grünlandmanagement	104
7	Reiten/Fahren in der Natur	107
7.1	Reiten im Wald	108
7.2	Reiten in der Flur	109
7.3	Gespannfahren in Wald und Flur	109
7.4	Reiten und Gespannfahren im Straßenverkehr	110
8	wichtige Adressen	113



GRÜßWORT

Pferde erfreuen sich in Rheinland-Pfalz großer Beliebtheit. Für sehr viele Menschen haben diese schönen Tiere eine große Bedeutung als Partner in Sport und Freizeit. Weiden, Ausläufe und Trainingsstätten prägen in vielen Gemeinden das Ortsbild und tragen in weniger ertragreichen Gegenden häufig zur Offenhaltung der Landschaft bei. Sie tragen so zur Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft bei und sind zudem ein bedeutender Wirtschaftsfaktor, der Arbeitsplätze schafft und Einkommen sichert.

Es liegt in unser aller Interesse, eine tiergerechte Pferdehaltung, die den Tierschutz und den Naturschutz gleichermaßen berücksichtigt, zu fördern. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen die Bedürfnisse des Pferdes und die Anforderungen an seine Haltung und Pflege bekannt sein und dem interessierten Publikum vermittelt werden.

Mit der 1999 erstmals herausgegebenen Broschüre „Empfehlungen zur Tiergerechten Pferdehaltung“ wurde dem Anspruch nach kompetenter, sachlicher Beratung in Fragen der Pferdehaltung Rechnung getragen. Die nun vorliegende vierte Auflage, die auf den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aufbaut, bringt das dazu erforderliche Wissen auf den aktuellen Stand.

Die Anforderungen an die Pferdehaltung sind deutlich gestiegen. Dies betrifft nicht nur das Bestreben, Pferden in der Obhut des Menschen täglich mehr freien Auslauf zu gewähren und neue Bedarfswerte der Fütterung zu beachten, sondern auch der gestiegenen Sensibilisierung für Tier- und Naturschutz gerecht zu werden. Ebenfalls bedeutsam sind Kenntnisse über die baulichen Spezifikationen für eine tiergerechte Unterbringung und die finanziellen Mittel, die bei der Haltung eines Pferdes aufzubringen sind.

Die Verantwortung für ein Pferd zu übernehmen, setzt die Kenntnis vieler Kriterien voraus. Die vorliegende Broschüre hat hierzu eine Vielzahl an Orientierungspunkten als Hilfestellung zusammengetragen. Neben den grundlegenden Informationen wurden Checklisten für einzelne Handlungsbereiche entwickelt anhand derer die eigene Pferdehaltung in den wesentlichen Punkten selbst überprüft werden kann. Sie gibt zudem Hinweise auf rechtliche Grundlagen und weiterführende Literatur sowie wichtige Adressen für die Pferdehaltung in Rheinland-Pfalz.

Nutzen Sie dieses Angebot und die Informationen dieser Broschüre – zum Wohle ihrer Pferde.



Daniela Schmitt

Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
des Landes Rheinland-Pfalz



I WICHTIGE KRITERIEN EINER TIERGERECHTEN PFERDEHALTUNG

Pferde sind seit rund 5000 Jahren domestiziert. Im Vergleich zu anderen Tierarten ist das eine relativ kurze Zeitspanne. Ihre Verhaltensweisen sind größtenteils genetisch fixiert und haben sich – verglichen mit den Verhaltensmustern ihrer frei lebenden Vorfahren – bis zum heutigen Tag kaum geändert. Diese genetische Prägung zwingt die Pferde, ihr angeborenes Verhalten auszuüben. Gibt man ihnen hierzu keine Möglichkeit, treten Störungen im psychischen und physischen Bereich auf. Für ein gesundes und ausgeglichenes Pferd gilt daher, dass ein Haltungssystem auf das Verhalten abgestimmt sein muss.

Dieser Forderung entspricht auch der Gesetzgeber mit dem Tierschutzgesetz und daraus abgeleiteten Verordnungen.

„WER EIN TIER HÄLT, BETREUT ODER ZU BETREUEN HAT,

- muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“¹

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2021 (BGBl. I S. 1828) geändert worden ist

1.1 **Haltungsansprüche des Pferdes**

Im Folgenden werden tabellarisch die grundsätzlichen Haltungsansprüche des Pferdes mit den daraus abgeleiteten Anforderungen an die tiergerechte Haltung aufgeführt. Obwohl diese Haltungsansprüche bekannt und anerkannt sind, werden sie in der praktizierten Pferdehaltung

immer noch zu wenig umgesetzt. Als Gründe hierfür werden das einfachere Management und die bessere Verfügbarkeit des Pferdes genannt.

In den vergangenen Jahren kann jedoch ein ungebrochener Trend zu einer tiergerechteren Pferdehaltung festgestellt werden.

Kriterium	Charakteristik Als ursprüngliches Steppentier hat das Pferd...	Daraus folgt für die Haltung
Klima (Luft, Temperatur, Niederschläge)	...eine hohe Hitze- und Kältetoleranz,	...mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall,
	...eine hohe Toleranz gegenüber Temperaturschwankungen; Klimareize sind wichtig für die Gesunderhaltung,	...mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall,
	...eine bessere Anpassung an trockene Standorte als an feuchte,	...trockene Stall- bzw. Auslaufplätze, keine Matsch-Paddocks oder ständiges Verbleiben auf feuchten Weiden,
	...ein großes Bedürfnis an Licht und Sonne (wichtig auch für hormonelle Funktionen),	...helle Stallungen, mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall,
	...ein großes Bedürfnis an frischer Luft (Atmungsapparat mit hohem Lungenvolumen).	...Staubentwicklung und Schadgase vermeiden; große Stallöffnungen; mindestens täglicher Auslauf, bevorzugt Haltung im Außenklima- bzw. Offenstall.
Ernährung	...einen im Verhältnis zur Körpergröße relativ kleinen einhöhligen Magen und einen großen Blinddarm mit bakterieller Verdauung,	...jeweils nur kleine Kraftfuttermengen anbieten, größere Mengen auf mehrere Mahlzeiten verteilen; rohfaserreiche, strukturierte Nahrung anbieten, vorzugsweise Weide bzw. Heu und Stroh,
	...sich an eine spärliche Futtergrundlage angepasst, durch lange Fresszeiten (bis zu 16 Std./Tag) und das gleichzeitige Zurücklegen großer Wegstrecken,	...Pferde möglichst lange mit Fressen beschäftigen; ausreichende Mengen an Raufutter anbieten; Bewegungsanreize schaffen,
	...sich zum Grasfresser mit selektiver Fress-technik entwickelt; es bevorzugt dabei den Blütenbereich und nimmt die Nahrung vom Boden auf,	...optimale Futtergrundlage ist die Weide bzw. Konserven wie Heu oder strukturreiche Grassilage. Kraftfutter erst dann, wenn Raufutter für die zu erbringende Leistung nicht ausreicht,
	...in natürlicher Körperhaltung beim Fressen im Ausfallschritt einen nach unten gestreckten Hals und einen geraden Rücken,	...Futternähe vom Boden (Hygiene beachten), bzw. Krippenhöhe max. 1/3 Widerristhöhe,
	...geringe Möglichkeiten, Futter- und Wassermengen im Körper zu speichern; es muss daher häufig fressen und trinken.	...ständiges Wasserangebot (hygienisch einwandfrei), frostsichere Tränken installieren; öfter kleine Futtermengen anbieten.
Bewegung	...bedingt durch die lang andauernde Futtersuche - in der vegetationsarmen Steppe lange Strecken im vorzugsweise langsamen Weideschritt zurück zu legen,	...benötigen Pferde eine kontinuierliche Bewegung über den Tag verteilt, d.h. mindestens ein Paddock muss in der Boxenhaltung ständig zur Verfügung stehen; Bewegungsanreize bieten,
	...sich in beängstigenden Situationen zum „Fluchttier“ entwickelt. Es nimmt daher intensiv an der Umwelt teil, insbesondere mit den Augen, Ohren und Nüstern.	...ausreichendes Platzangebot; offene Stallanlagen, die das Pferd am Umweltgeschehen teilnehmen lassen.

Natürliche Körperhaltung
beim Fressen



Ruhen in Bauchlage



Wälzen und Sonnenbaden



Kriterium	Charakteristik	Daraus folgt für die Haltung
Komfortverhalten	Zum Komfortverhalten gehört die Körperpflege (auch zwischen Pferden), das Scheuern von Körperteilen und das Wälzen sowie die Möglichkeit zu einem entspannten Sonnenbad.	... Wälz- und Scheuerplätze anbieten, Artgenossen zur gegenseitigen Fellpflege, Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien.
Ruheverhalten	Das Pferd hat eine Ruhezeit über den Tag verteilt von 7–9 Stunden, die sich in drei Intensitätsgrade unterteilen lässt: Dösen im Stehen, Schlummern in Bauchlage, Tiefschlaf in Seitenlage.	... Ruhe- bzw. Liegebereich in den Haltungssystemen anbieten. Diese sollen weich und trocken (Einstreu!) sowie ausreichend groß sein (z. B.: Ein Pferd in Seitenlage braucht mindestens 12 m ² Platz). Nur dann kann es auch den nötigen Schwung zum Aufstehen holen.
	Den Tiefschlaf übt das Pferd nur aus, wenn es sich sicher fühlt (z. B. durch den „Aufpasser“ in einer Herde).	... Anwesenheit von Artgenossen.
Ausscheidungsverhalten	Pferde bevorzugen bestimmte Stellen für die Kotablage, i.d.R. in der Nähe des Fressplatzes,	... getrennte Funktionsbereiche (Ruheplatz, Fressplatz) anbieten.
	Die Harnabgabe erfolgt auf weichen Plätzen, denn Harnspritzer werden als unangenehm empfunden,	... getrennte Funktionsbereiche (Ruheplatz, Fressplatz) anbieten; einen eingestreuten Bereich vorsehen.
Sozialverhalten	Innerhalb einer Herde bilden Pferde mehrere Gruppen, in denen nahezu alle Verhaltensweisen gemeinsam ausgeübt werden (z. B. Komfortverhalten, Fressen, Flucht). Die Gruppe bedeutet für das Pferd:	
	...Sicherheit,	...insbesondere bei engen Platzverhältnissen muss der Stallraum strukturiert werden, es dürfen keine Engpässe oder Sackgassen entstehen;
	...den Aufbau einer strengen Rangordnung mit unterschiedlichen Individualdistanzen,	eine gewisse Mindestfläche ist für die Gruppenhaltung jedoch Bedingung, auch sind Unterschiede zwischen verschiedenen Pferdetypen zu berücksichtigen. Die Gruppe soll möglichst stabil bleiben, z. B. Gruppenbildung auf Sommerweide und im Winter nicht mehr verändern.
	...den Aufbau verschiedener Beziehungen untereinander (Sympathien und Antipathien).	...Pferdehaltung möglichst in Gruppen (immer gerade Anzahl wählen), die überlegt zusammengestellt (z. B. Wallach- und Stutenherden) und beobachtet werden müssen, um eventuell regulativ eingreifen zu können.

1.2 Anforderungen an die Fütterung

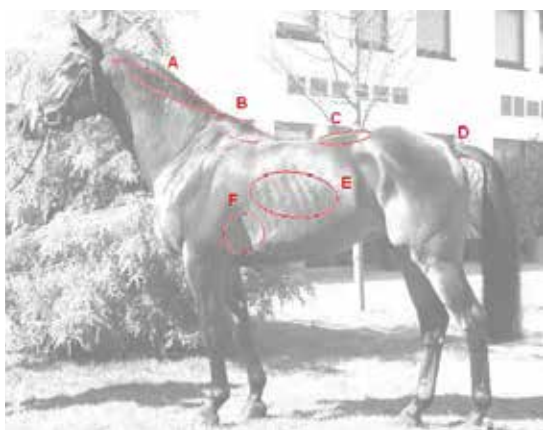
Immer wieder entstehen Diskussionen, ob ein Pferd zu mager oder zu fett ist. Hierfür gibt es anhand des Body Condition Score (BCS) klare

Anhaltspunkte der Beurteilung. Um fütterungsbedingten Erkrankungen vorzubeugen, sind einige Regeln vom Pferdehalter zu beachten.

Ansprechpartner:
DLR-Westpfalz

Body Condition Score – Ideal ist ein BCS zwischen 2–3

		Hals	Rücken/Rippen	Becken
0	sehr dünn	Knochenstruktur leicht zu fühlen, keine Muskeln	Dornfortsätze fühlbar, Rippen sichtbar	Hüfthöcker deutlich sichtbar, Schweifansatz steht vor, Haut ist straff
1	dünn	Knochen fühlbar	Dornfortsätze fühlbar, Rippen einfach zu sehen	Kruppe eingefallen, Hüfthöcker fühlbar, Haut weich
2	mäßig	leichte Fettschicht über Knochen	Fettschicht über Dornfortsätzen, Rippen noch zu sehen	Fettschicht über Hüfthöcker, Kruppe gut ausgebildet
3	gut	starker Hals, fließender Übergang zur Schulter	Dornfortsätze, Rippen fühlbar	Becken von Fett bedeckt, runde Form
4	dick	leichter Kamm, Fettsatz am Hals	Rippen bedeckt, nur mit starkem Druck fühlbar, Rinne entlang des Rückgrats	Hüfthöcker nicht fühlbar, Rinne bis zur Schweifwurzel
5	sehr fett	deutlicher Kamm sehr breit und kräftig, Speckschicht	Rippen nicht mehr fühlbar, tiefe Rinne, breiter Rücken	tiefe Rinne zur Schweifwurzel, Becken nicht fühlbar und flach



- A Menge an Kammfett
- B Fettpolster am Widerrist
- C Wulstbildung im Lendenbereich
- D Fettpolster am Schweifansatz
- E Fühlbarkeit der Rippen
- F Fettpolster hinter der Schulter



Beispiel: BCS 2 - Rippen sind zu erkennen

Was man über Futtermittel wissen sollte

Das Pferd ist von seiner Jahrtausende langen Entwicklungsgeschichte ein Steppentier und damit auf die Aufnahme und Verdauung harter Gräser und Kräuter eingestellt. Strukturreiches Futter führt in Verbindung mit einem relativ kleinen Magen (10–20 Liter) zu einer stetigen, langsamen Futteraufnahme und zu intensivem Kauen. Die dadurch angeregte Speichelbildung feuchtet das Futter an und neutralisiert gleichzeitig die Säuren im vorderen Teil des Magens. In der freien Natur verbringt das Pferd je nach Futterangebot viele Stunden am Tag mit der Futtersuche und Nahrungsaufnahme. Eine tiergerechte Pferdefütterung verlangt daher vor allem, die Pferde ausreichend mit kaufähigem Raufutter einwandfreier Qualität zu versorgen.

Raufuttermittel (Gras, Heu, Heulage, Stroh)

Die wichtigsten Raufuttermittel sind Gras sowie die Konservierungsprodukte Heu und Heulage. Auf deren Verdauung ist das Pferd optimal eingestellt. Sie findet durch Mikroorganismen im Dickdarmbereich des Pferdes statt. Um deren Tätigkeit optimal aufrecht zu erhalten, sollen Pferde möglichst ein ganztägiges Raufutterangebot haben. Für leichtfuttrige Pferderassen können dabei angepasste Fütterungstechniken nötig werden, um ein Verfetten zu vermeiden (z. B. Weideflächen oder Weidegang begrenzen, Heu teilweise durch Stroh ersetzen, Heunetze verwenden).



Blätter der Herbstzeitlosen im Heu

Aus der Verantwortung zum Pferd sollte es selbstverständlich sein, dass nur hygienisch einwandfreie Futtermittel gewählt werden.

Gutes Heu wird neben der Witterung bei der Ernte von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Qualität des Pflanzenbestandes, die von der Zusammensetzung der Gräser und Kräuter und dem Alter der Pflanzen sowie der Anzahl bereits abgeknickter Pflanzenteile abhängt.
- Fachgerechte Werbung, die mit einem genügend hohen (7 cm) Abmähen beginnt und über genügend lange Trockenzeit bis zur Vermeidung des Einpressens von Schmutz reicht. Gräser sollten aufgrund der besseren Struktur, des höheren Rohfasergehaltes und des geringeren Rohproteingehaltes in der Blüte gemäht werden. Die geeignete Wetterlage und genügend lange Trockenzeiten spielen jedoch die vordringliche Rolle.
- Auf Verunreinigungen und Giftpflanzen muss besonders geachtet werden. Das tägliche Aufschütteln des Heus – im Freien oder wenn die Pferde nicht im Stall sind – und eine tägliche Kontrolle des Futters sind zu empfehlen. Sowohl im Heu als auch in der Heulage können – vor allem bei zu tiefem Mähen – Verunreinigungen (z. B. tote Mäuse) enthalten sein. Aber auch Teile von Giftpflanzen, wie die Blätter der Herbstzeitlosen oder Stängel, Blüten und Blätter des Jakobskreuzkrautes können die Gesundheit der Pferde erheblich gefährden.



Stängel des Jakobskreuzkrautes im Heu

- Sachgemäße Lagerung: Nach genügend langem Ausschwitzen (1–2 Tage) im Trockenen soll der Heuballen unter Dach eine saubere, luftige und trockene Lagerung erhalten und nicht vor einem Zeitraum von 6–7 Wochen verfüttert werden. Heu und Stroh sollen nicht direkt auf dem Boden (sondern z. B. auf Paletten setzen!) oder direkt an Wänden gelagert werden, um die Entstehung und Vermehrung von Schwärze- und Schimmelpilz möglichst gering zu halten.

Heulage

Je nach Witterung benötigt man für eine gute Heuwerbung drei bis vier Sonnentage. Bei schwierigen Wetterlagen kann die Heulagewerbung eine gute Alternative darstellen, da diese bereits nach zwei bis drei Tagen gepresst werden kann. Im Unterschied zu dem Trocknungsprozess bei der Heugewinnung erfolgt bei der Heulage eine Konservierung durch Säuerung unter Luftabschluss. Daher werden diese Ballen in Folie gewickelt. Sie können im Freien gelagert werden, sind jedoch vor Beschädigungen zu schützen. Bei der Werbung ist verstärkt darauf zu achten, dass kein Schmutz und vor allem keine toten Tiere in das Futter gelangen.

Da Heulage durch den höheren Wassergehalt (ca. 45 %) Staub bindet, ist sie insbesondere für Pferde mit Problemen des Atmungsapparates eine ideale Alternative.

Gute Heulage hat einen möglichst geringen Schmutzanteil, wird beim Pressen hoch verdichtet (mindestens 200 kg Futter-TM/cbm) und in mindestens 7 bis 8 Folienlagen eingewickelt. Unter Sauerstoffabschluss findet dann im Zeitraum von 30–50 Tagen eine Milchsäuregärung statt, die zu dem typischen, leicht säuerlichen, aber angenehmen Geruch führt. Ein stechender, scharfer Geruch deutet auf eine Fehlgärung hin. Dieses Futter darf – ebenso wie erwärmte Heulage – nicht mehr verfüttert werden. Da Heulageballen nach dem Öffnen schnell verderben können, ist dieser je nach Lufttemperatur zügig (3 bis 7 Tage) zu verfüttern.

Gute Heulage hat ca. 55 % Trockensubstanz und ist sowohl von Grassilage als auch von Gärheu zu unterscheiden (Qualitätsbewertung siehe Seite 18).

Gutes Stroh dient nicht nur der Einstreu, sondern kann auch in der Fütterung aufgrund seiner Struktur und Ballaststoffe eine wichtige Rolle spielen. In beiden Fällen ist auf eine gute Qualität zu achten (auch Stroh aus der Einstreu wird gefressen!). Daher gelten auch hier die Hinweise zur guten Heuwerbung.

- Weizenstroh ist das am häufigsten verwendete; es hat die höchste Saugkraft und schmeckt Pferden gut.
- Gerstenstroh hat einen hohen Nährwert, aber eine schlechtere Saugkraft.
- Roggenstroh hat eine gute Saugfähigkeit, es ist jedoch hart und faserreich und enthält ziemlich hohe Mengen an Lignin (verhärtetes Stützmaterial einiger Pflanzen/Gehölze).
- Haferstroh wird gerne gefressen und am besten verdaut, bietet eine weiche Einstreu, jedoch mit relativ geringer Saugkraft.



Lagerung von Rundballen unter einer Folie verschlechtert die Strohqualität durch Kondenswasserbildung

Die hygienische Qualität der Raufuttermittel kann mit der sogenannten Sinnenprobe (Tab. 3 u. 4) schon recht gut erfasst werden – schwierig ist jedoch die Bewertung bezüglich eines möglichen Pilzbefalles. Genaue Angaben liefert eine mikrobiologische wie auch eine Nährwertanalyse (Adresse der LUFA in Speyer: siehe Kap. 8).

Kraftfuttermittel

Die meisten bei uns gehaltenen Pferde sind Hobbytiere, die selten mehr als eine Stunde täglich bewegt werden. Ihr Bedarf an Energie kann in der Regel über gute Raufuttermittel gedeckt werden. Erst wenn das Pferd „arbeiten“ muss, ist der Einsatz von Kraftfuttermitteln, die eine höhere Energiekonzentration aufweisen, notwendig.

Die im Folgenden beschriebenen Futtermittel werden als Einzelfuttermittel bezeichnet. Im Unterschied dazu gibt es auf dem Markt eine Fülle verschiedener Allein- oder Ergänzungsfuttermittel (z. B. Ergänzung zu Hafer) als Pellets oder Müsli, welche mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert sein können.

Getreidekörner

Im Unterschied zu Raufutter, von dem die Energie im Dickdarm durch Mikroben gewonnen wird, erfolgt die Energienutzung aus Getreide durch den Aufschluss der Stärke im Dünndarm des Pferdes. Die dafür notwendige Bereitstellung des Ferments Amylase ist beim Pferd nur sehr begrenzt möglich, da es von Natur her nicht auf die Verdauung dieser Futtermittel eingestellt ist. Daher dürfen nur kleine Mengen pro Mahlzeit verfüttert werden. Stärke, die unverdaut in den Dickdarm des Pferdes gelangt, kann zu schweren Verdauungsstörungen führen.

Hafer enthält ca. 11 MJ ME/kg Frischmasse (FM) und ist das Getreide, das vom Pferd am leichtesten verdaut werden kann. Um den Kauprozess zu fördern, sollten die Körner ganz verfüttert und nur für Pferde mit Zahnproblemen (Fohlen, alte Pferde), sehr magere und Hochleistungspferde gequetscht werden. Hafer hat einen hohen Rohfaseranteil (ca. 10 %) und die Haferspelzen regen zum Kauen an. Er enthält Schleimstoffe, die die Verdauung begünstigen, wertvolle ungesättigte

Fettsäuren und eine sehr gute Eiweißzusammensetzung (Aminosäuremuster).

Die Körner müssen trocken geerntet und gereinigt werden sowie vor der Verfütterung mindestens 12 Wochen lagern und trocknen. Je größer und dicker das Haferkorn ist, desto höher ist der Energiegehalt bei reduziertem Eiweiß- und Rohfasergehalt. Guter Hafer sollte mindestens ein Litergewicht von über 550 g haben. Das Litergewicht von Quetschhafer wird mit circa 30 % weniger eingestuft. (s. Tab. 5: Haferbeurteilung)

Gerste enthält ca. 11,7 MJ ME/kg FM (1 kg Hafer = 0,9 kg Gerste) und hat wie Hafer ein ausgesprochen günstiges Energie-/Eiweißverhältnis mit essentiellen Fettsäuren. Vor der Verfütterung muss Gerste jedoch geschrotet oder – besser – wärmebehandelt (hydrothermisch aufgeschlossen) werden, sonst ist die Dünndarmverdaulichkeit nicht genügend sichergestellt. Eiweißärmere Sorten (Braugerste) sind zu bevorzugen.

Mais enthält ca. 12,8 MJ ME/kg FM (1 kg Hafer = 0,8 kg Mais) und ist damit das energiereichste Getreide. Die Verdaulichkeit der Stärke ist jedoch geringer als bei Hafer und Gerste. Daher sollte der Mais wärmebehandelt an Pferde verfüttert werden.

Roggen und Weizen können bei der Verfütterung durch die im Mehlkörper enthaltenen Klebereiweiße zu schweren Verdauungsstörungen führen und sind daher für Pferde nicht geeignet.

Dinkel ist eine frühe Weizenform und trägt noch Spelzen (daher auch ca. 10 % Rohfaser). Er entspricht dem Futterwert und der Verträglichkeit von Hafer, ist im Handel aber deutlich teurer.

Trockenschnitzel sind Produkte der Zuckerrübe und enthalten ca. 8,4 MJ ME/kg FM. Sie sind sehr schmackhaft, süß und enthalten Ballaststoffe. Sie werden in loser und pelletierter Form angeboten. Neben dem Trocknungsverfahren wird zwischen melassierten und unmelassierten Trockenschnitzel-Pellets unterschieden. Trockenschnitzel werden in der Pferdefütterung bei alten Pferden, in der Regenerationsphase nach einer

Krankheit sowie aufgrund ihres relativ hohen Calciumgehaltes zum Ca:P-Ausgleich in der Ration eingesetzt.

ACHTUNG

Trockenschnitzel müssen vorher in Wasser eingeweicht werden, sonst besteht die Gefahr einer Schlundverstopfung.

Faustregeln zur Fütterung

Zur Berechnung des Futterbedarfs ist es erforderlich, zunächst das Körpergewicht des Pferdes zu bestimmen. Ist keine Waage verfügbar, kann das Gewicht des Pferdes auch errechnet werden. Danach beginnen die Zusammenstellung der Tagesration und die Aufteilung in Mahlzeiten.

Ein Pferd muss jeden Tag erst einmal satt werden, um sich wohl zu fühlen. Die „Freiheit von Hunger und Durst“ ist der wichtigste Aspekt des Tierwohls. In diesem Sinne sind geeignete Futtermittel auszuwählen und die Leistung des Pferdes zu ermitteln, um den Energiebedarf – seit 2017 ausgedrückt in „Umsetzbarer Energie“ (ME) – zu berechnen.



Faustformel Gewichtsbestimmung:

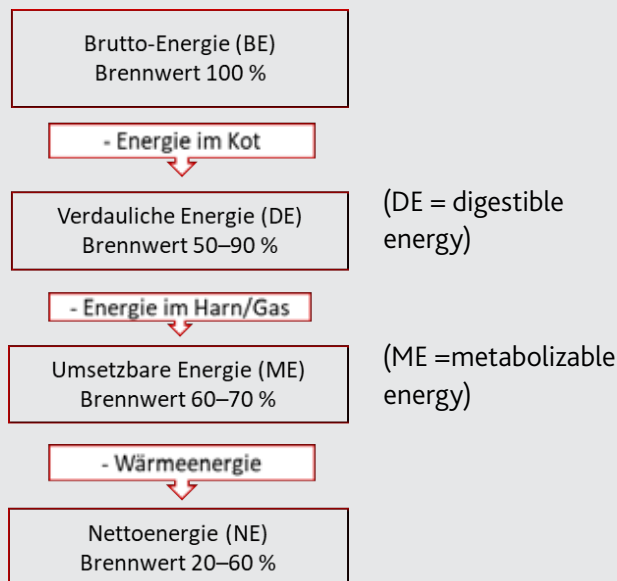
$$\frac{\text{Brustumfang (cm)}^2 \times \text{Körperlänge (cm)}}{11.900} = \text{Körpergewicht (kg)}$$

Beispiel:

gemessener Brustumfang = 200 cm
gemessene Körperlänge = 185 cm

$$\frac{(200 \times 200) \text{ cm} \times 185 \text{ cm}}{11.900} = 621 \text{ kg}$$

Energiebewertung in Futtermitteln²



Bedarf an umsetzbarer Energie

Zur Abschätzung des Energieumsatzes ist zunächst der stoffwechselaktive Anteil des Körpergewichts ($W^{0,75}$) zu bestimmen (metabolisches Körpergewicht). Weiter muss der Erhaltungsbedarf eines Pferdes bekannt sein.

Für den Erhaltungsbedarf benötigt

- ein Pferd 0,52 ME MJ/kg,
- ein Kleinpferd 0,40 ME MJ/kg.

Der Bedarf an umsetzbarer Energie je kg Körpergewicht berechnet sich für ein Pferd mit 600 kg wie folgt:

Die etwas komplizierte Umrechnung auf das metabolische Körpergewicht berücksichtigt, dass ein 600 kg Pferd nicht doppelt so viel Energie benötigt wie ein 300 kg Pferd, da der stoffwechselaktive Anteil mit zunehmenden Knochenanteil im Verhältnis zum Körpergewicht stark abnimmt.

$$600 \text{ kg}^{0,75} \times 0,52 \text{ MJ ME/kg} \approx 63 \text{ MJ ME/kg}$$

Lösungsweg:

$$600 \text{ kg}^{0,75} = 600^{3/4} = \sqrt[4]{600 \text{ kg}^3}$$

Auflösung Wurzelgleichung:

$$\sqrt{600 \times 600 \times 600 \text{ kg}} = 14.696,93 \text{ kg}$$

$$\sqrt[4]{14.696,93 \text{ kg}} = 121,23 \text{ kg}$$

$$121,23 \text{ kg} \times 0,52 \text{ MJ ME/kg} \approx 63 \text{ MJ ME/kg}$$

² Gesellschaft für Ernährungsphysiologie (GfE), Empfehlungen zur Energie- und Nährstoffversorgung vom Pferden, November 2014

„Faustzahlen“ der Fütterung:

1. Wie viel kg Futter braucht ein Pferd? Die Futtermittelaufnahme bezieht sich auf den Anteil an Trockensubstanz (TS = Frischmasse minus Wasser). Siehe u.a. Bedarfswerte: 2 % der Lebendmasse (LM) an Trockensubstanz	Kleinpferd (400 kg)	Reitpferd (600 kg)
	ca. 8 kg TS bei Erhaltungsbedarf	ca. 12 kg TS bei Erhaltungsbedarf
2. Wie viel Raufutter braucht ein Pferd? Das wichtigste Raufutter im Winterhalbjahr ist Heu. Auf der Weide werden auch ältere Gräser aufgenommen. Strukturfutter ist für die Verdauung im Dickdarm des Pferdes wichtig. Regel: mindestens 1,5 kg (TS) pro 100 kg Lebendmasse (LM)	mindestens 6 kg TS Es fehlen somit noch mindestens 2 kg TS, die abhängig vom Energiebedarf (MJ ME) mit Kraftfutter oder mit Raufutter aufzufüllen ist.	mindestens 9 kg TS Es fehlen somit noch mindestens 3 kg TS, die abhängig vom Energiebedarf (MJ ME) mit Kraftfutter oder mit Raufutter aufzufüllen ist.
	mindestens 6 kg TS Es fehlen somit noch mindestens 2 kg TS, die abhängig vom Energiebedarf (MJ ME) mit Kraftfutter oder mit Raufutter aufzufüllen ist.	mindestens 9 kg TS Es fehlen somit noch mindestens 3 kg TS, die abhängig vom Energiebedarf (MJ ME) mit Kraftfutter oder mit Raufutter aufzufüllen ist.
3. Wie viel Energie braucht ein Pferd? Der Energiebedarf wird in Megajoule umsetzbare Energie (MJ ME) berechnet. Es wird unterschieden in: Erhaltungsbedarf: Pferde, die keine besondere Leistung erfüllen, benötigen je nach Rasse, Temperament und Haltungsbedingungen lediglich Nährstoffe zur Lebenserhaltung und Leistungsbedarf: Bei Muskelarbeit, Trächtigkeit, Laktation, Deckeinsatz und Wachstum ist ein entsprechender Zuschlag notwendig.	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 47 MJ Leichte Arbeit: 65 MJ	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 63 MJ Leichte Arbeit: 90 MJ
	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 47 MJ Leichte Arbeit: 65 MJ	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 63 MJ Leichte Arbeit: 90 MJ
4. Wie viel Eiweiß braucht ein Pferd? Regel: 5 g Dünndarm-verdauliches Rohprotein pro MJ Energie. Außer bei Hochleistungspferden und Zuchtstuten mit Fohlen sollte der Proteingehalt 10 g/MJ nicht überschreiten.	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 268 g dvRP Leichte Arbeit: 377 g dvRP	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 364 g dvRP Leichte Arbeit: 517 g dvRP
	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 268 g dvRP Leichte Arbeit: 377 g dvRP	siehe Tabelle Bedarfswerte Erhaltung: 364 g dvRP Leichte Arbeit: 517 g dvRP
5. Wie viel Mineralstoffe braucht ein Pferd? Regel: Calcium: 5 g/100 kg LM, Phosphor: 3 g/100 kg LM Ca/P-Verhältnis: 1,5 : 1	20 g Ca 12 g P	30 g Ca 18 g P
	20 g Ca 12 g P	30 g Ca 18 g P

Bedarfswerte:

Leistung	Gewicht	ME MJ	dvRP (g)	Ca (g)	P (g)	TS- Aufnahme
Erhaltung	600 kg	63	364	20	14	2 % der LM
	400 kg	47	268	14	10	
Arbeit leicht (1 bis 2 Stunden pro Tag)	600 kg	90	517	23	14	2–2,5 % der LM
	400 kg	65	377	17	10	
Arbeit mittel (2 bis 3 Stunden pro Tag)	600 kg	107	615	27	14	2,5–3 % der LM
	400 kg	79	456	20	10	
Arbeit schwer (> 3 Stunden pro Tag)	600 kg	152	877	35	14	3 % der LM
	400 kg	108	621	26	10	
Zuchtstute/Aufzucht	Gewicht	ME MJ	dvRP (g)	Ca (g)	P (g)	TS- Aufnahme
Trächtigkeit (8. Mon.)	600 kg	72	444	29	21	2 % der LM
	400 kg	52	322	21	15	
Trächtigkeit (11. Mon.)	600 kg	94	723	70	48	2 % der LM
	400 kg	67	508	48	33	
Laktation (1. Monat)	600 kg	125	1043	65	46	3 % der LM
	400 kg	91	756	47	33	
Laktation (3. Monat)	600 kg	114	898	46	31	3 % der LM
	400 kg	83	589	34	23	
Aufzucht ab 6 Monate	600 kg	49	443	40	26	2 % der LM
	400 kg	35	310	28	18	
Aufzucht ab 12 Monate	600 kg	57	420	33	22	2,3 % der LM
	400 kg	41	299	23	15	

Tab. 1: Häufig verwendete Futtermittel (Angabe pro kg Frischmasse, DLG, WAKlein 2019)

	TM g/kg	umsetzbare Energie MJ	D.-verdaul. Rohprotein g	Calcium g	Phosphor g
Gras (Mitte Blüte)	180	1,5	22	1,0	0,7
Heu (1, Schnitt)	860	6,3	64	4,1	2,7
Heulage (Ende der Blüte)	650	4,3	23	4,7	2,4
Stroh (Weizen)	860	4,2	16	2,5	0,8
Möhren	110	1,3	9	0,4	0,3
Hafer (550 g/l)	885	10,4	80	1,1	3,2
Wintergerste	880	11,7	75	0,6	3,4
Maisflocken	880	12,7	74	0,5	2,8
Trockenschnitzel	900	8,4	36	6,8	1,0
Pflanzenöl	999	38,4	0	0	0
Ergänzungsfutter zu Heu/Stroh	880	11,0	80	4,5	3,0
Mineralfutter	910	0	0	100–200	40–70

Tab. 2: Beispiel einer Futterration (Winter): Reitpferd, 600 kg, Arbeit leicht (1 Stunde/Tag)

Futtermittel	Frischmasse kg	TS kg	umsetzbare Energie MJ	D.-verdaul. Rohprotein g	Calcium g	Phosphor g
Heu	10	8,6	63	640	41	27
Weizenstroh	3	2,6	12,6	48	7,5	2,4
Hafer	1	0,88	10,4	84	1,1	3,2
Möhren	3	0,33	3,9	27	1,2	0,9
Gesamt	17	12,4	90,7	779	50,7	33,5
Bedarf (Arbeit leicht)		12	90	517	23	14

Anm.: Futtermenge, Energie und Ca: P - Verhältnis (1,5 : 1) entsprechen den Anforderungen, sofern es sich beim Heu um gute Qualität handelt. Bei großen Mengen wird eine Nährstoffuntersuchung (z.B. bei der LUFA in Speyer, Adresse Kapitel 8) empfohlen. Im Grundfutter sind die Spurenelemente Eisen, Zink, Kupfer und Selen häufig im Mangel. Sie können über ein geeignetes Ergänzungsfutter zugeführt werden. Die Versorgung mit Rohprotein ist etwas hoch, aber noch im Toleranzbereich.

Tab. 3: Sensorische Beurteilung von Heu (geändert nach Meyer und Coenen, 2002)

Kriterien	Eigenschaften	Bemerkungen
Farbe und Aussehen	frisch, grün	günstige Erntebedingungen, geringe Nährstoffverluste
	blass, bleich	spät geerntet, bei Ernte verregnet oder lange gelagert, geringer Carotingehalt
	braun bis schwarz	während der Lagerung überhitzt, Nährstoffverluste, geringe Eiweißverdaulichkeit
	schmutzig-grau bis nesterweise grau-weiß	erhöhter Schimmelpilzbefall
Geruch	frisch, angenehm	gute Ernte- und Lagerungsbedingungen
	aromatisch	eventuell hoher Anteil an Kräutern und Kleearten
	brandig	bei Lagerung überhitzt, Abnahme Nährstoffgehalt und Verdaulichkeit
	muffig, dumpf, faulig	Schimmelpilzverfall (Gesundheitsrisiko – nicht verfüttern)
Griff	weich, zart	blattreiches, stängelarmes Material, hoher Eiweiß/geringer Rohfasergehalt, evtl. Ca-arm
	rau	blattärmer, stängelreicher, abnehmender Eiweiß/steigender Rohfasergehalt
	sperrig	viele Stängel, wenige Blätter, geringe Verdaulichkeit
	klamm	mehr als 20 % Feuchtigkeit, Nachtrocknung noch nicht abgeschlossen, Risiko für Verderb – nicht verfüttern
Verunreinigungen	Erde, Stroh, Stallmistreste, Steine, Staub (Schimmelpilze)	je nach Art und Umfang qualitätsmindernd und gesundheitsgefährdend

Tab. 4: Sensorische Beurteilung von Heulage (geändert nach Meyer und Coenen, 2002)

Kriterien	Geeignet bis tolerabel	Nicht verfüttern
Farbe und Aussehen	produkttypisch	graue-schwärzliche Farbabweichungen durch Schimmelbeläge (nesterweise oder allgemein)
	leichte Abweichungen – aufgehellt bzw. gedunkelt	
Geruch	angenehm säuerlich – aromatisch bis brotartig-fruchtig	heftig-stockige Nuancen bis deutlich alkoholischer Geruch, leicht schimmelig-muffig, Schimmel-, Rotte- oder fauliger Fäkalgeruch
	angenehmer bis intensiver Röstgeruch, schwach bis mäßiger Buttersäuregeruch	
Griff	55 % TS	leichte bis deutliche Erwärmung infolge Nachgärung, leichter bis starker Strukturverlust (schleimige Beläge), überdurchschnittliche Sand- und Erdbeimischungen
	geringe Sand-, Erdbeimischungen	
Verunreinigungen	frei oder nur wenig „Unkräuter“ bzw. Fremdbestandteile	hohe Anteile an „Unkräutern“, Erde, Sand, Tierkadaver

Tab. 5: Haferbeurteilung

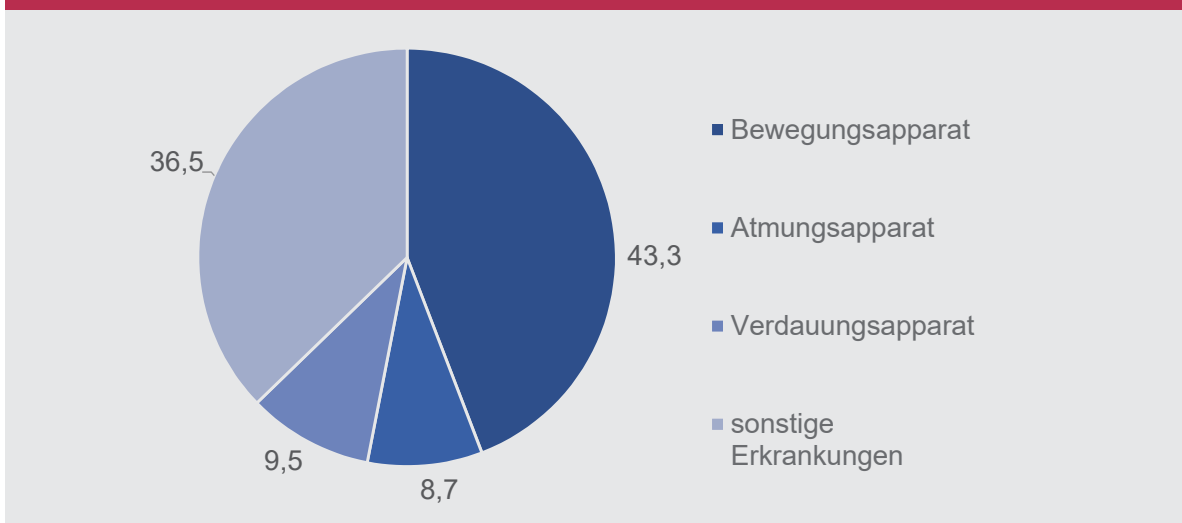
Voraussetzungen	Korngröße	Farbe	Geruch	Geschmack	Verunreinigungen	Futterwert	Urteil
Günstige Ernte und Lagerung, gute Reinigung	Vollrund > 550 g/l	Spelzenfarbe sortenbedingt weiß, gelb, schwarz; Querschnitt: hell-weiß	-	Mehlness-artig, wird süßlich	Fremdbesatz bis 2 %	Sehr hoch	Sehr gut
Ungünstige Ernte, gute Reinigung	500–550 g/l	dito	-	dito	dito	Mittel	Gut
	< 500 g/l	dito	-	dito	dito	Mäßig	Mäßig
Ungünstige Lagerung	-	Grüne Körner, dunkle Beläge durch Schimmelpilze, Querschnitt: grau oder dunkel	Dumpf, muffig-sauer, ranzig	Fade, alt, bitter (Pilze)	Erde, Staub, Unkrautsamen, Mäusekot, Milben, u.a	Mäßig	Gesundheitsgefährdend

1.3 Gesunderhaltung des Pferdebestandes

Für das Pferd als ausgeprägtes Herdentier stellt die Einzelhaltung eine starke psychische Belastung dar, die sich auch ungünstig auf die Nutzung durch den Menschen auswirken kann. Eine dauerhafte Einzelhaltung ohne Sichtkontakt zu anderen Pferden ist daher tierschutzwidrig. Eine der Hauptabgangsursachen ist Bewegungsmangel, der zu gesundheitlichen Schäden vor allem an den Muskeln, Sehnen und Gelenken der Pferdebeine führt. Dies ist einer der Gründe, weshalb die früher verbreitete Ständerhaltung in Rheinland-Pfalz verboten ist und geahndet wird.

Nur durch ständige Bewegung wird ausreichend Gelenkflüssigkeit gebildet. Pferde mit geringer Bewegungsmöglichkeit, z. B. bei reiner Boxenhaltung, brauchen vor einer stärkeren Belastung etwa 20 Minuten Bewegung, bis ausreichend Gelenkflüssigkeit vorhanden ist. Darüber hinaus können vor allem aktive Pferde bei Bewegungsmangel Stereotypen wie Weben, Koppen, Kripensetzen oder Zungenspiel entwickeln. Mangelhafte Hygiene kann besonders dann zu einer ersten Gefahr werden, wenn das Immunsystem des Pferdes geschwächt ist.

Abb. 1: Abgangsursachen entschädigter Pferde einer Tierversicherung aus den Jahren 1990–1995 (Seidensticker, 1999)



Zu denken geben sollte die Tatsache, dass unsere Pferde unter den praktizierten Haltungsbedingungen gerade einmal im Durchschnitt die Hälfte des biologisch möglichen Lebensalters erreichen.

Neben der Optimierung der Haltungsbedingungen können vorbeugende hygienische Maßnahmen die Gesundheit der Pferdebestände verbessern. Hierzu gehören die allgemeine Sauberkeit des Betriebes, bauliche Maßnahmen zur Erreichung eines guten Stallklimas, Qualitätssicherung der Futtermittel und eine adäquate Futtermittellagerung sowie Maßnahmen der Hygiene am Pferd gleichermaßen.

Der tägliche Gesundheits-Check

Die tägliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der gehaltenen Pferde gehört zu den Routinearbeiten aller mit der Pferdehaltung beauftragten Halter bzw. deren Mitarbeiter. Jeder Verantwortungsbereich (Stall, Herde) sollte regelmäßig dokumentiert werden.

Um etwas Außergewöhnliches zu erkennen, ist es unabdingbar, den Normalzustand des gesunden Pferdes zu kennen. Allgemeiner Eindruck, Messwerte und Verhalten müssen als Grundlage bekannt sein, um bei Abweichungen als Referenz benutzt werden zu können. Je systematischer man vorgeht, umso rascher erfolgt die Überprüfung – am besten beim Füttern am Morgen und beim letzten/abendlichen Rundgang. Bei Unregelmäßigkeiten sind die einzelnen Pferde genauer zu untersuchen (Puls, Atmung, Temperatur, Zähne, Zahnfleisch, Elastizität der Haut) und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Checkliste Gesundheitsstatus der Pferde	ja	nein	Bemerkungen, Überprüfung am
■ Der Liegebereich aller Pferde ist nicht durchwühlt, der Kot aller Pferde wohl geformt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Tränke und Trog aller Pferde sind frei von Futterresten und Verunreinigungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Die Körperhaltung aller Pferde ist entspannt und aufmerksam (Ohrenspiel), das Fell hat natürlichen Glanz, kein Pferd zeigt Untugenden (z. B. Koppen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Die Augen aller Pferde sind klar, der Blick ist wach und interessiert, die Nüstern zeigen keinen unnatürlichen Ausfluss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Hals und Oberlinie aller Pferde sind beim Überstreichen entspannt und frei von Hautveränderungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Die Beine der Pferde sind nicht geschwollen, keines der Pferde hat Verletzungen oder ist lahm.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Die Hufe aller Pferde sind gepflegt, bei Beschlag sitzen die Hufeisen fest.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anforderungen an ein gesundes Stallklima

Immer noch findet man Pferde in zu dunklen und wenig belüfteten „Behausungen“. Das wird dem Steppentier Pferd mit einer ausgesprochen guten Thermoregulationsfähigkeit jedoch nicht gerecht. Es hat im Gegenteil einen hohen Bedarf an Licht und Frischluft und ist tolerant gegenüber Hitze, Kälte und Temperaturschwankungen. Dem entsprechend soll das Stallklima weitgehend dem Außenklima folgen.

Luftqualität

Die Luftqualität ergibt sich vor allem aus dem Gehalt an Schadgasen, Schimmelpilzen und Stäuben. Die optimale relative Luftfeuchtigkeit, der Anteil des Wasserdampfes am Gasgemisch der Luft im Stall, beträgt 60–80 %. Bei höherer Luftfeuchtigkeit wird die Möglichkeit der Pferde, ihre Körpertemperatur durch Schwitzen zu regulieren, eingeschränkt. Durch einen ausreichenden Luftaustausch müssen Wasserdampf, Schadgase, Staub und Keime ab- sowie Frischluft zugeführt werden.

Zur Messung der Temperatur ist ein Minimax-Thermometer, zur Messung der Luftfeuchte ein Hygrometer angebracht.

Schadgase entstehen vor allem durch schlechte Boxenpflege in Verbindung mit mangelhafter Lüftung. Für den Schadgasgehalt der Stallluft gelten nachfolgende Grenzwerte. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bauberatung der Landwirtschaftskammer (Adresse Kap. 8).

Kohlendioxid (CO ₂)	< 0,1 Vol.-%
Ammoniak (NH ₃)	< 10 ppm
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	0 ppm

Schimmelpilze mögen es feucht und warm, dunkel und windstill und halten sich bevorzugt an Futtermitteln auf, von denen sie sich ernähren können. Daher ist auf eine sorgfältige, trockene Futtermittelernte und -lagerung unbedingt zu achten. Ungenügend getrocknete und ungünstig gelagerte Materialien neigen am ehesten zu einer starken Verschimmelung.

Stäube entstehen an vielen Stellen im Pferdestall und müssen auf ein Minimum reduziert werden, um Pferde mit ihrem empfindlichen Atmungsapparat möglichst wenig zu belasten. Die krankmachenden Luftkeime sind fast ausschließlich an Staubpartikel gebunden. Der Staubgehalt soll daher max. 4 mg/m³ und der Luftkeimgehalt 400.000 Koloniebildende Einheiten (KbE)/m³ Luftraum nicht überschreiten. Besonders gefährlich für Pferde ist das Einatmen der Sporen aus angesammeltem Heu oder Stroh.

Luftzirkulation

Bauweisen, die einen höheren Luftaustausch ermöglichen, führen zu einer Verbesserung der Stallluft.

Lassen Sie Luft in den Stall – sorgen Sie für möglichst großflächige Zu- und Abluft-Öffnungen, die für einen gleichmäßigen und langsamen Luftstrom sorgen. Die Temperatur im Stall soll möglichst nicht mehr als 5 °C (Abstrahlung der Körperwärme der Pferde) höher als die Außentemperatur liegen. So vermeiden Sie Kondenswasserbildung und es gibt keine Zugluft.

Messen statt fühlen – Mensch und Pferd fühlen die Kriterien des Stallklimas unterschiedlich. Erforderlich ist ein Luftdurchsatz bzw. -geschwindigkeit mit mindestens 0,2 m/s im Winter und mit bis 0,6 m/s bei hohen Temperaturen. Eine gute Luftführung wird durch ein Stallvolumen von mindestens 30–40 m³/Pferd bei einer Deckenhöhe ab 2,5–3 m erleichtert.

Der Forderung nach einem pferdegerechten Stallklima kommt ein Außenklimastall mit bis zu drei offenen Seiten, die mit Windschutznetzen versehen sein können, am nächsten. Netze bieten einen optimalen Windschutz bei sehr gutem Luftaustausch und hohem Lichtdurchlass. Sie sind günstig im Anschaffungspreis und können in Eigenleistung montiert werden. Hin und wieder ist ein Entstauben erforderlich, was sich mit Besen und Hochdruckreiniger leicht ausführen lässt.

*Ansprechpartner:
Bauberatung der
Landwirtschafts-
kammer*



Haltungsverfahren mit Möglichkeiten des Aufenthaltes im Freien dienen der Gesunderhaltung



Einweichen von Heu reduziert die Staubbelastung, kann aber bei warmen Temperaturen bei längerem Einweichen zur rasanten Vermehrung der Bakterien und Pilze führen

Licht

Künstliche Lichtquellen können natürliche nicht ersetzen. Zudem stärkt Sonnenlicht die Widerstandskraft und trägt zu einer Keimreduzierung der Luft bei. Ställe sind dann mit ausreichend Licht versorgt, wenn die Fensterfläche mindestens 1/20 der Stallfläche beträgt und die Pferde sich möglichst oft im natürlichen Licht (Auslauf, Weide) aufhalten. Die Beleuchtungsstärke sollte mindestens 80 Lux über mindestens 8 Stunden pro Tag betragen. Verschattungen z. B. durch große Bäume können es erforderlich machen, die Fensterflächen zu vergrößern.

Hygienemaßnahmen

Neben der Optimierung der Haltungsbedingungen können vorbeugende hygienische Maßnahmen die Gesundheit der Pferdebestände verbessern.

Dazu gehören:

- Regelmäßige Reinigung von Futtertrögen und Tränkeeinrichtungen
- Tägliches Entmisten bzw. Matratzenstreu sorgfältig pflegen
- Misten und Einstreuen in Abwesenheit der Pferde
- Eventuell Heu befeuchten
- Heu und Stroh außerhalb des Stalles abwerfen und aufschütteln
- Entstaubte Hobelspäne einstreuen
- Stallgasse feucht kehren
- Putzplätze und Beschlagplätze außerhalb des Stalles anlegen

Pflegemaßnahmen des Pferdes

Wie in ihrem natürlichen Umfeld sollten Pferde die Möglichkeit haben, sich zu scheuern und zu wälzen sowie durch gegenseitige Fellpflege ihr Haarkleid funktionsfähig zu halten. Dennoch sind bei der vielseitigen Nutzung als Reit- oder Fahrpferd sowohl eine Fell- als auch eine Hufpflege obligatorisch. So ist insbesondere nach der Nutzung der getrocknete Schweiß aus dem Fell zu bürsten, damit dieses seine Schutzfunktion aufrecht erhalten kann. Bei robust gehaltenen Pferden soll im Winter das Fell nicht zu oft gestriegelt werden, um die Wärmefunktion nicht zu stören.

Bei unbeschlagenen Tieren sind die Hufe alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung zu kontrollieren bzw. korrigieren. Um Schädigungen des Bewegungsapparates zu verhindern, kann bei intensiver Nutzung ein Beschlag oder ein Hufschutz durch eine fachlich qualifizierte Person (!) notwendig sein.

Achtung

Verboten ist unter anderem das Entfernen von Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z. B. Tasthaare) oder von Haaren, die besondere Schutzfunktion haben (z. B. Haare in den Ohrmuscheln).

Impfmaßnahmen

Schutzimpfungen führen beim Pferd dazu, dass es gegen gefährliche Infektionskrankheiten, die auch tödlich enden können, einen Immunschutz aufbauen kann. Insbesondere eine Infektion mit Tetanusbakterien kann für das Pferd mit einem schlimmen Tod enden; die diesbezügliche Impfung sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Impfungen gegen Tetanus, Influenza und ggf. Herpesviren sind bei jedem Pferd regelmäßig

durchzuführen. Die Grundimmunisierung (zwei Impfungen im Abstand von ca. 6 Wochen) beginnt ab dem vierten Lebensmonat. Wiederholungsimpfungen gegen Influenza erfolgen im Halbjahresrhythmus; Nachimpfungen gegen Tetanus im Abstand von ein bis zwei Jahren.

Tollwutimpfungen sind nicht mehr erforderlich für Pferde, die Deutschland nicht verlassen sollen. Seit 2008 gilt Deutschland offiziell als frei von Fuchstollwut. Auskunft zur Tollwutsituation in anderen Ländern erteilt das zuständige Veterinäramt. Eine umfassende Übersicht zur weltweiten Tollwutsituation ist auch im Internet unter www.who-rabies-bulletin.org (nur in englischer Sprache) verfügbar.

Parasitenbekämpfung

Pferde werden von verschiedenen Parasiten befallen, deren Bekämpfung erforderlich ist. Man unterscheidet zwischen Außenparasiten (Ektoparasiten), die sich auf dem Pferd ansiedeln, und den Innenparasiten (Endoparasiten), die die inneren Organe befallen. Zu den häufigsten Außenparasiten gehören die Zecken, die Borreliose übertragen können, sowie Milben oder Haarlinge.

Magen-Darm-Parasiten spielen in der Pferdehaltung eine große Rolle. Hygiene und Haltung (Stall- oder Weidehaltung) sowie auch das Alter der Pferde sind entscheidend für das Ausmaß des Wurmbefalls. Von Bedeutung sind insbesondere Blutwürmer, kleine Strongyliden, Spulwürmer, Magendasseln und zunehmend Bandwürmer.

Tägliche Kotentfernung aus dem Stall oder aus dem Auslauf und mindestens zweimal wöchentliches Kotabsammeln von der Weide reduzieren den Wurmbefall erheblich. Diese Hygienemaßnahmen helfen, den Einsatz von Arzneimitteln zur Parasitenbekämpfung zu senken.

Die jährliche Kotuntersuchung soll im Juli erfolgen. Je nach Ergebnis können nach Absprache mit dem betreuenden Tierarzt weitere Untersuchungen erfolgen.

Wichtige Entwurmungstermine:

- Neuzugänge in einen Bestand.
- Stuten direkt nach dem Abfohlen mit einem gegen Zwergfadenwürmer wirksamen Mittel, um die Wurmlarven im Euter und der Milch zu reduzieren. Zwei weitere Wurmbehandlungen der Stute bis zum Absetzen des Fohlens sind sinnvoll.
- Fohlen und Jährlinge ab einem Alter von 8 Wochen und danach im Zwei- bis Dreimonatsabstand, insbesondere aber am Anfang, in der Mitte und am Ende der Weidesaison.
- Erwachsene Pferde einmal vor dem Weidaustrieb sowie bei der Herbstaufstallung mit einem Magendassel-wirksamen Präparat und je nach Weidehygiene und Kotprobenergebnis ein- bis zweimal während der Weidesaison.
- Bei ausschließlicher Stallhaltung und bei Paddockhaltung je nach Stallhygiene und Kotprobenergebnis ein- bis dreimal zwischen Frühjahr und Herbst.
- Bandwurmbehandlungen bei Weidehaltung ein- bis zweimal in der Weideperiode (Mitte und Ende) mit einem speziellen Bandwurmmittel.

Das Wechseln von Wurmmitteln ist nach Absprache mit dem Tierarzt sinnvoll, wenn Präparate, gegen die Resistenzen vorliegen, zum Einsatz kommen.

Tab. 6: Standardempfehlungen für Impfungen und Parasitenbekämpfung im Jahresverlauf

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Sport- und Freizeitpferde in Stallhaltung			K	1; 2*;3						1;4		
Weidepferde				1; 2*;3 vor Weideauftrieb			3;K			1;4 bei Aufstallung		
Zuchtstuten					3		3;K		3		1;2*;4;5	
Bei Zuchtstuten zusätzlich Entwurmung gegen Zwergfadenwürmer im Euter direkt nach Geburt sowie Herpesimpfung im 3. und 8.Trächtigkeitsmonat												
Fohlen	Entwurmung erstmals 8 Wochen nach der Geburt, dann alle zwei Monate bis zum Absetzen, weiter s. Weidepferde; Impfungen 1.und 2. erstmals ab 4.–6. Lebensmonat, dann wieder nach 6 Wochen, weiter wie Weidepferde											

1. Influenzaimpfung/Herpesimpfung

2. Tetanusimpfung

3. Standardentwurmung

4. Entwurmung mit Magendasselbehandlung

5. Bandwurmbehandlung

* nach Grundimmunisierung nur alle zwei Jahre

K = Kotprobenuntersuchung

Tierseuchen

Eine Tierseuche ist eine durch Krankheitserreger hervorgerufene, übertragbare Erkrankung von Tieren. Ist diese auch auf den Mensch übertragbar, spricht man von einer Zoonose. Einige Tierseuchen sind melde- oder anzeigepflichtig.

Beim Pferd gelten unter anderem die Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), die Afrikanische Pferdepest, das West-Nil-Fieber und die Tollwut als anzeigepflichtige Tierseuchen im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes³.

Fälle von Infektiöser Anämie der Einhufer sind in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Pferdehandel aus Rumänien wiederholt festgestellt worden. Infizierte Tiere bleiben lebenslang Virusträger und müssen daher getötet werden. Die Tierseuche ist in Rumänien weit verbreitet und Exporte von Pferden sind stark reglementiert. Beim Zukauf von Pferden aus Osteuropa, deren Herkunft nicht eindeutig belegt ist, sollte im Rahmen der Ankaufuntersuchung daher immer auch auf EIA untersucht werden.

West-Nil-Fieber (WNF) wurde bei Pferden in Deutschland 2018 erstmals festgestellt. Das WNF-Virus infiziert hauptsächlich Vögel, wird von Stechmücken aber auch auf Pferde und Menschen übertragen. Eine Impfung sollte besonders im Umkreis nachgewiesener WNF-Fälle in Absprache mit dem Tierarzt durchgeführt werden.

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch an Wochenenden. Ist die zuständige Behörde nicht erreichbar, so ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren. Die gleiche Pflicht zur Anzeige haben alle rund um die Tiere tätigen Fachkräfte (z. B. Reitstallbesitzer, Reiter, Pfleger, Hufschmied

etc.). Verdächtige Tiere sind von anderen Tieren abzusondern bzw. fernzuhalten.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung müssen auch alle Veranstaltungen mit Pferden (z. B. Ausstellungen, Märkte, Turniere) mindestens vier Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Für den gewerblichen Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen (z. B. Rodeo) ist zusätzlich eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Quarantänestall

Pferde, die in einen Stall neu oder wieder eingestellt werden, stellen ein Infektionsrisiko für den vorhandenen Bestand dar. Insbesondere Influenza- und Herpesviren, aber z. B. auch Drusebakterien oder sonstige bestandsfremde Erreger können die Gesundheit im Stall bedrohen. Daher sollte in jedem Bestand eine Absonderungsmöglichkeit vorhanden sein! Je nach Vorbericht kann eine Dauer bis zu 30 Tagen sinnvoll sein.

Sinnvoll ist ein separates Gebäude, dessen Luftraum vom übrigen Stall getrennt ist. Als Minimallösung kann auch ein abgetrenntes Stallabteil dienen. Zur Absonderung kann auch eine separat gelegene Weide genutzt werden.



Ein Quarantänestall aus Holz entspricht zwar heute nur noch bedingt den Anforderungen; aber immerhin ist einer vorhanden!

³ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Bei Besamungsstationen für Pferde und für den Export von Pferden in bestimmte Länder ist die Vorhaltung einer Quarantäneeinrichtung vorgeschrieben. Bei baulichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass alle Oberflächen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein müssen.

Aber auch in Ställen mit häufigem Wechsel der Pferde oder mit zahlreichen Kontaktmöglichkeiten zu betriebsfremden Pferden ist die Einrichtung von separaten Stalleinheiten mit jeweils höchstens zehn Tieren sinnvoll. Hierdurch kann ein Infektionseinbruch auf einzelne Stallabteile begrenzt werden.

Wenn ein Pferd stirbt

Der Tod eines Pferdes stellt den Tierhalter häufig vor die Frage nach der Ursache. Für Sektionen und pathologisch-anatomische Untersuchungen ist in Rheinland-Pfalz das Landesuntersuchungsamt (LUA) in Koblenz zuständig. Fünfzig Prozent der Kosten, die durch Untersuchungen von Materialien von Pferden am Landesuntersuchungsamt in Koblenz entstehen, werden von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz übernommen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Pferde bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind und Beiträge für die Pferde entrichtet wurden.

Die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen stellt eine bedeutende Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung einer Übertragung von Tierseuchen- und anderen Krankheitserregern dar.

Zentral zuständig für die Beseitigung ist in Rheinland-Pfalz und dem Saarland die SecAnim Südwest GmbH. Bei der Anmeldung zur Tierkörperbeseitigung sollte die Tierseuchenkassennummer angegeben werden. Der Tierbesitzer zahlt aktuell nur 12,5 % der Gesamtkosten der Abholung und Tierkörperbeseitigung, soweit für seine Pferde Beiträge zur Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz oder der des Saarlandes entrichtet wurden.



Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Rheinland-Pfalz

eGQS_{RLP} Hof-Check

Mit eGQS_{RLP} Hof-Check stellt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel den rheinland-pfälzischen Landwirten ein PC-Programm zur Verfügung, mit dem sie die Anforderungen von Fachrecht, Cross-Compliance (CC) und Qualitätssicherungssystemen leichter bewältigen können. Mit diesem Angebot wird es Ihnen ermöglicht betriebspezifische Checklisten zur Eigenkontrolle und Dokumentenablage zu erzeugen. In Verbindung mit den dazugehörigen Vor drucken und Merkblättern ergibt sich daraus eine betriebsindividuelle Einzelausgabe von GQS_{RLP}. Hinter eGQS_{RLP} steht eine Datenbank, in der alle Anforderungen von Fachrecht, CC und freiwilligen Qualitätssicherungssystemen (wie z.B. QZ RLP-„Gesicherte Qualität Rheinland-Pfalz“ oder QS-„Qualität und Sicherheit“) regelmäßig und zentral gepflegt werden.

Nach Eingabe weniger Betriebsdaten und Auswahl der geforderten Qualitätssicherungssysteme und -programme kann jeder Landwirt betriebspezifische Checklisten zusammenstellen und zur Eigenkontrolle einsetzen. In klar strukturierten Fragen nach dem Schema „Ja-Nein-Entfällt“ kann der Anwender seinen Betrieb auf gesetzliche und freiwillige Anforderungen überprüfen. Die dazu passenden Dokumentenablagen weisen auf die notwendigen Unterlagen hin und helfen dabei, den Überblick über die steigenden Dokumentationsanforderungen zu behalten.

PF Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung und Fütterung

			1.1 Haltung				Merkblatt
			allgemeine Anforderungen				
§			➤ Pferde nicht dauerhaft angebunden (keine Ständerhaltung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ keine Haltung von Einzelpferden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren gewährleistet (Ausnahmen: Tiere mit Verhaltensstörungen oder wenn Gefahr für die Tiergesundheit besteht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ täglich ausreichend und tiergerechte Bewegung gewährleistet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Aufzucht von Fohlen und Jungpferden erfolgt in Gruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Tiere haben jahreszeitlich bedingt Weidegang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			oder				
(§)			➤ Tiere haben regelmäßig Auslauf (Hinweis: Auslauf/Weide zwingend gefordert für Fohlen, Jungpferde, Zuchtstuten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeplatz				
(§)			➤ trocken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ eingestreut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ verformbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: der alleinige Einsatz von Liegematten genügt für die Einzelhaltung nicht. Dies wird für die Gruppenhaltung toleriert, da hier noch kein gegenteiliger Nachweis vorliegt)				
			1.2 Tiergerechte Fütterung und Tränke				
			Fütterung				
(§)			➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis beträgt 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Futter ausreichend strukturiert (Hinweis: Ration sollte mind. 1,5 kg Raufutter/100 kg Lebendgewicht enthalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ rohfaserreiches Futter steht jederzeit zur Verfügung (Ausnahme: mind. 12 Stunden täglich bei Fresspausen von max. 4 Stunden, wenn kein Dauerangebot an rohfaserreichem Futter, z.B. Langstroh zur Verfügung steht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
(§)			➤ automatische Fütterungseinrichtungen so beschaffen, dass das jeweils fressende Tier nicht von anderen Pferden gestört wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
(§)			➤ Funktionsfähigkeit von automatischen Fütterungseinrichtungen täglich kontrolliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			Tränke				
(§)			➤ Wasser steht ständig zur Verfügung oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Wasser mind. 3x täglich bis zur Sättigung verabreicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Tränkevorrichtungen sauber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ täglich auf Verschmutzung überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Funktion der Selbsttränken wird täglich kontrolliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			1.5 Tierärztliche Bestandsbetreuung				
(§)			➤ regelmäßig bedarfsgerecht entwurmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ bedarfsgerechtes Impfmanagement durchgeführt (Hinweis: Impfung gegen Tetanus aus Tierschutzsicht geboten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			1.6 Pflege				
(§)			Fellpflege				
(§)			➤ kein Entfernen von Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ kein Entfernen von Haaren, die besondere Schutzfunktion haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			Hufpflege				
(§)			➤ Hufe regelmäßig auf Pflegezustand überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ bei unbeschlagenen Tieren Hufe alle 6 bis 8 Wochen auf Stellung und Abnutzung kontrolliert und ggf. korrigiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			bei entsprechender Nutzung (z.B. als Fahrpferd) bzw. entsprechendem Zustand der Hufe (z.B. Fehlstellungen)				
(§)			➤ fachgerechter Beschlag durchgeführt oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Hufschutz verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Weitere Anforderungen zur Selbstkontrolle

finden Sie in Teil B Checkliste Betrieb und in Teil T Checkliste Tierhaltung unter www.rlp.gqs-hofcheck.de.

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

2. Gebäude und Stalleinrichtung

			(Hinweis: Werte zu Stallklima, Beleuchtung, Weide und Auslauf, Stallgebäude, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gelten als Richtwerte)		
			2.1 Stallklima		
(S)			➤ rel. Luftfeuchtigkeit 60 bis 80 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(S)			➤ Luftgeschwindigkeit mind. 0,2 m/s	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(S)			➤ Kohlendioxidkonzentration (CO ₂) unter 1.000 cm ³ /m ³ (0,10 % vol.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(S)			➤ Ammoniakkonzentration (NH ₃) max. 10 cm ³ /m ³ (ppm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(S)			➤ Schwefelwasserstoffkonzentration (H ₂ S) 0 cm ³ /m ³ (ppm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			2.2 Beleuchtung		
(S)			➤ Lichtöffnungen entsprechen mind. 5 % der Stallgrundfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(S)			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>





2 ANFORDERUNGEN AN DEN PFERDEHALTER

In verschiedenen Veröffentlichungen werden die Begriffe Eigentümer, Besitzer, Halter und Hüter eines Pferdes verwendet. Klar geregelt ist der Begriff des Eigentümers. Er ist derjenige, der die Eigentumsurkunde bzw. den Kaufvertrag des Pferdes hat.

Die Begriffe Besitzer und Halter werden teilweise unterschiedlich verstanden; manchmal sind sie identisch. Der Besitz einer Sache wird gemäß § 854 BGB durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben; z. B. durch einen Pachtvertrag. Tierhalter ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich derjenige, der die Bestimmungsmacht über das Tier trägt, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt; er muss nicht der Eigentümer sein.

Tierhüter (Tieraufseher, Betreuer) ist gem. § 834 BGB derjenige, welcher ein Tier „hält“ bzw. die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt (z. B. Pensionsbetrieb). Er haftet für einen Schaden nicht, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Tierhüter haftet nur Dritten gegenüber, nicht aber gegenüber dem Tierhalter selbst.

Achtung

Die Tierhalterhaftung ist gemäß § 833 BGB grundsätzlich eine Gefährdungshaftung. Der Tierhalter hat für von seinem Tier verursachte Schäden einzustehen, auch wenn er das Tier ordnungsgemäß gehalten bzw. beaufsichtigt hat und ihn kein Verschulden trifft. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist daher für alle Pferde geboten.

Tierbesitzer nach dem Tiergesundheitsrecht⁴ ist der Tierhalter im Sinne des § 833 BGB. Alle Pferdehalter (auch private Hobbypferdehalter), die ihre Pferde in eigener Regie halten, sind verpflichtet ihre Tierhaltung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, womit die Zuteilung einer Registriernummer für den Betrieb verbunden ist.

⁴ Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

2.1 Betriebliche Unterlagen

Anmeldung eines Pferdebetriebes

Ansprechpartner:
Veterinäramt/
Kreisverwaltung

Ein jeder Pferdehalter ist gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung⁵ verpflichtet, seinen Betrieb anzumelden. Pferdehalter ist derjenige, der für den Bestand unabhängig von den Eigentumsverhältnissen verantwortlich ist.

Die Registriernummer des Betriebes ist bei den Abfohlmeldungen – ebenso wie bei Anträgen auf Zusendung von Transpondern – einzutragen. Pferdebesitzer, die ihre Pferde anderweitig untergestellt oder in Pension gegeben haben, geben die Registriernummer des entsprechenden Halters/Betriebes an. Eine Fohlenregistrierung oder Passerstellung ist nur mit Tierhalter-Registriernummer möglich. Sollte ein Tierhalter noch nicht über eine entsprechende Registriernummer verfügen, ist diese zu beantragen. In Rheinland-Pfalz wird die 12-stellige Tierhalter-Registriernummer von der zuständigen Kreisverwaltung (Veterinärämter oder Landwirtschaftsabteilungen) vergeben. Eine Liste der zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz ist im Internet abzurufen⁶. Nach Erhalt der Tierhalter-Registriernummer durch die zuständige Stelle ist die Pferdehaltung der zuständigen Tierseuchenkasse (<https://www.tierseuchenkasse-rlp.de/de/startseite/>) zu melden. Es besteht für alle Halter von Pferden eine Meldepflicht.

Landwirtschaftliche Betriebe sollten zur Vorsorge und Prävention gerade im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier im Betrieb rechtzeitig Kontakt mit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufnehmen⁷.

⁵ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

⁶ Landwirtschaftsabteilungen der Kreisverwaltungen <https://bus.rlp.de/>

Registrierung von Equiden

Ein jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die Pferde seines Bestandes einen Equidenpass besitzen. Er darf kein Pferd ohne Equidenpass in seinen Bestand aufnehmen. Zusätzlich zum Equidenpass kann eine Eigentumsurkunde erstellt werden, die dem Inhaber des Dokuments das Eigentum bescheinigt. Der Equidenpass selbst ist kein Eigentumsnachweis. Auch der Equidenpass muss immer beim zugehörigen Pferde verbleiben.

Ansprechpartner:
Pferdezuchtverband



Abb.2: Muster eines vom Pferdezuchtverband ausgestellten Equidenpasses

Gemäß EU-Recht⁸ benötigt jedes Pferd einen solchen Pass. Jeder Equide (Pferde, Ponys, Esel) benötigt dieses Dokument, das die Herkunft und die Identität des einzelnen Tieres eindeutig und unverwechselbar beschreibt. Der Equidenpass, ein DIN A5 großes Buch, enthält vielfältige und wichtige Informationen über Herkunft, Besitz und Identität des betreffenden Tieres.

⁷ Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Bartningstr. 57, 64289 Darmstadt

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere

Die Mindestanforderungen an den Equidenpass beziehen sich insbesondere auf Angaben in Hinblick auf:

- Lebensnummer (und Name des Pferdes)
- Transpondernummer
- Name und Adresse des Besitzers
- Name und Adresse des Züchters (nur bei Pferden mit Tierzuchtbescheinigung)
- Rasse (nur bei Pferden mit Tierzuchtbescheinigung)
- Geschlecht, Farbe, Abzeichen
- graphische Beschreibung der Abzeichen, Narben, sowie mindestens drei Wirbel
- Abstammung (nur bei Pferden mit Tierzuchtbescheinigung)
- durchgeführte Impfungen
- Medikations- bzw. Identitätskontrollen
- Arzneimittelbehandlungen
- ggf. Gendefekte (nur bei Zuchttieren)

Gemäß EU-Recht besteht für alle ab dem 01. Juli 2009 geborenen Equiden die Pflicht der aktiven Kennzeichnung mittels Microchip (Transponder). Alle Equiden müssen innerhalb des Zeitraumes von 12 Monaten nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes identifiziert und aktiv gekennzeichnet werden. Sollte die Identifizierung nicht fristgerecht durchgeführt worden sein, so darf für solche Tiere nur ein Ersatzpass bzw. Duplikatpass ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass das Tier nicht mehr der Schlachtung zugeführt werden darf. Gleiches gilt für Equiden, die vor dem 1. Juli 2009 geboren und noch nicht nach den geltenden Vorschriften identifiziert wurden (keinen Equidenpass besitzen). Gründe für diese Regelung sind Rückverfolgbarkeit, Tierseuchenvorsorge und Verbraucherschutz.

Es dürfen in Rheinland-Pfalz nur Microchips gesetzt werden, die den Anforderungen des § 44 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung entsprechen.

Die Geburt der Fohlen ist innerhalb von 28 Tagen mit der Abfohlmeldung unter Angabe der Tierhalter-Registriernummer einem in Rheinland-Pfalz anerkannten Zuchtverband mitzuteilen. Mit der Abfohlmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung. Die Fohlen werden stets durch Verbandsbeauftragte registriert. Neben der Aufnahme von Geschlecht, Farbe und Abzeichen wird durch den sachverständigen Verbandsbeauftragten auch der Microchip auf der linken Halsseite gesetzt. Neben dem anerkannten Zuchtverband kann die Ausstellung des Equidenpasses auch durch eine internationale Wettkampforganisation (FN) erfolgen, soweit die Pferde an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

Pferde ohne (nachgewiesene) Abstammung/sonstige Zucht- und Nutzequiden

Handelt es sich um ein Pferd ohne nachgewiesene Abstammung bzw. um ein Pferd mit Eltern, die nicht im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, so ist ein Antrag auf Zustellung eines Equidenpassdokumentes sowie Transponders zur Kennzeichnung eines Equiden zu stellen. Im Antrag müssen u.a. Angaben über Tierhalter, Tierhalter-Registriernummer und Eigentümer gemacht werden. Für Pferdehalter in Rheinland-Pfalz ist der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. als Transponder ausgebende Stelle zuständig. Anträge sind daher bei der Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar zu stellen. Die Antragsformulare sind auf der Homepage des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. eingestellt (<https://www.pferdezucht-rps.de>).

Nachweispflicht der Anwendung von Tierarzneimitteln

Gemäß der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung⁹ muss ein Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, eine Dokumentation über angewendete Arzneimittel führen, in der u. a. die Identität des behandelten Tieres und die einzuhaltende Wartezeit bis zu einer eventuellen Schlachtung festzuhalten sind. Die Art der Dokumentation ist nicht mehr vorgeschrieben, empfiehlt sich aber in Form des unten dargestellten Bestandsbuches. Die Identität des Pferdes ergibt sich aus dem Equidenpass. In diesen sind vom Tierarzt Behandlungen mit Medikamenten einzutragen, die bei einem zum menschlichen Verzehr bestimmten Schlachtpferd mit einem halben Jahr Wartezeit angewendet werden dürfen.

Sollen dem Pferd Arzneimittel verabreicht werden, die einen Ausschluss von der Schlachtung für den menschlichen Verzehr haben, so stellt der zuständige Tierarzt sicher, dass das Pferd im Abschnitt II Teil II des Equidenpasses unwiderruflich als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ erklärt wird, indem die erforderlichen Eintragungen vorgenommen und per Unterschrift bestätigt werden. Mit dem „Nicht-Schlachtpferde-Status“ entfällt die Pflicht zur Dokumentation.

Achtung

Der „Nicht-Schlachtpferde Status“ ist nicht rückgängig zu machen, auch nicht bei einem Besitzerwechsel.

Tab. 7: Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln

Anzahl, Art und Identität der Tiere	Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit	Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Anwendungs-/Abgabebeleges	Datum der Anwendung und der Nachbehandlung				Wartezeit in Tagen	Name der anwendenden Person
			Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels					

⁹ Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1380, 1382)

Sachkunde/Sachkundenachweis

Ansprechpartner:
Kreisverwaltung/
Pferdesportverband
Rheinland-Pfalz

Jeder der Pferde hält oder betreut, benötigt dazu die notwendige Sachkunde. Jede Pferdehaltung oder wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten will, bedarf nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) unter Vorlage eines Sachkundenachweises der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung). Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Nach der Tierschutztransportverordnung¹⁰ gilt eine Person als sachkundig, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit dem einzuhaltenden Recht vertraut gemacht wurde. Die berufliche Qualifikation kann in Form eines Abschlusszeugnisses nachgewiesen werden. Dies kann z. B. ein abgeschlossenes Studium in einem Agrarberuf, ein Fachschulabschluss, ein Abschluss der höheren Landbauschule, der Meister- oder der Gehilfenbrief sein.

Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch einen entsprechenden Lehrgang erbracht werden. Durchführung und Inhalte eines Sachkundenachweis Pferdehaltung sind derzeit noch nicht gesetzlich geregelt. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) hat jedoch in ihrer Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) die Inhalte und Prüfungsmodalitäten für einen solchen Sachkundenachweis festgelegt und vergibt ein offizielles Zertifikat bei einer erfolgreichen Teilnahme.

Bekannte Lehrgänge in Rheinland-Pfalz werden unter www.dlr-westpfalz.de veröffentlicht.

2.2 Transport von Pferden

Jeder, der Pferde transportieren möchte, muss sich im Vorfeld über die rechtlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen informieren. Gemäß Tierschutztransportverordnung ist ein Transport von Pferden in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit über Strecken von mehr als 65 Kilometer an einen entsprechenden Sachkunde- und Transport-Befähigungsnachweis gebunden. Einen solchen Lehrgang bietet in Rheinland-Pfalz die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung - Hofgut Neumühle an. In diesem Fall ist u. a. auch eine Zulassung als Transportunternehmen erforderlich, die beim zuständigen Veterinäramt/Kreisverwaltung zu beantragen ist.

Ansprechpartner:
Kreisverwaltung/
Hofgut Neumühle

Was bedeutet wirtschaftlicher Zweck?

Transporte zum Turnier fallen darunter, wenn professionelle Ausbilder oder Handelsställe mit ihren Pferden oder mit Pferden ihrer Kunden zum Turnier fahren. Ebenso zählt dazu der Transport von Pferden an andere Orte (z. B. Verkauf, Schauen). Auch Pferdezüchter, die aus wirtschaftlichen Gründen ihre Fohlen zu Schauen, Championaten etc. verbringen, sind betroffen. Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt. Privatpersonen, die ihre Pferde aus Hobbygründen zu Schauveranstaltungen, Turnieren und Championaten transportieren, benötigen den Befähigungsnachweis nicht.

Der Transport-Befähigungsnachweis bescheinigt der betreffenden Person eine Qualifizierung für den Transport von lebenden Wirbeltieren (z. B. Pferde). Diese Qualifizierung ist dem zuständigen Veterinäramt nachzuweisen.

¹⁰ Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

Die Tierschutz-Transportverordnung regelt u. a. die Ansprüche an

- die zu transportierenden Pferde (Gewährleistung der Transportfähigkeit). Kein Transport leidender Tiere, schwer verletzter oder schwer erkrankter Tiere. Transport solcher Tiere im Zweifelsfall mit dem Tierarzt abstimmen. Kein Transport von Tieren, deren Geburt weniger als 7 Tage zurückliegt, bzw. deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist. Ein Transport von Tieren ab 90 % ihrer Trächtigkeitsdauer (ab ca. 1 Monat vor dem Geburtstermin) ist ebenfalls untersagt;
- die Transportmittel (Sicherheitsvorschriften, Beschaffenheitsansprüche);
- die Transport- und Verladepraxis (Keine Anwendung von Gewalt, Mindestanforderungen hinsichtlich Platzbedarf, Luftzufuhr/Klima, Abtrennungen, Fütter- und Tränkvorschriften);
- Transporte über 65 km bis max. 8 Stunden (Zulassung als Transportunternehmer, die alle 5 Jahre erneuert werden muss, Befähigungsnachweis, Transportpapiere) sowie Transporte über 65 km und länger als 8 Stunden (Fahrtenbuch, Bestimmungen bei grenzüberschreitendem Transport, Notfallpläne).
- die Beförderung von Tieren bei Temperaturen von über 30 Grad darf nur maximal für die Dauer von 4,5 Stunden stattfinden. Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können.

Merke

Für jedes zu transportierende Pferd muss der dazugehörige Equidenpass mitgeführt werden.

Tab. 8 Vollzugshinweise zur Tierschutztransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates

	Befähigungsnachweis	Zulassung als Transportunternehmer		Zulassung der Fahrzeuge
	Art. 17 Abs. 2	Art. 10	Art. 11	Art. 18
Transport unter 65 km	Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren nach Art. 3			
Personen nach Artikel 6 Abs. 7, alle Pferdehalter	-	-		-
Transport über 65 km und unter 8 Stunden				
Pferdehalter für Wettbewerbe, Hobby, Turniere usw. (sofern nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit)	-	-		-
Gestütsbetrieb mit Zucht/Ausbildung, Viehhändler/Transporteure (auch Pferde)	X	X		-
Transport über 65 km und über 8 Stunden				
Pferdehalter für Wettbewerbe, Hobby, Turniere usw. (sofern nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit)	-		-	-
Gewerbsmäßige Pferdehalter z. B. Gestütsbetriebe mit Zucht/Ausbildung, Viehhändler/Transporteure (auch Pferde)	X		X	X

Das Wichtigste für den Notfall



Erste Hilfe: Telefonnummern und Informationen

NOTRUF: 112 (Rettungsleitstelle/Feuerwehr)

DRK Rettungsdienst 19 222

Polizei/Notruf 110

Giftnotrufzentrale (Rheinland-Pfalz): 06131/19240

Maßnahmen am Unfallort:

- Unfallstelle absichern
- Verletzte bergen
- Erste Hilfe leisten

Unfallmeldung:

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art der Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen

Notdienste		
Ärztlicher Notdienst		
Zahnärztlicher Notdienst		
Augenärztlicher Notdienst		

Ärzte	Name	Kontaktdaten
Unfallarzt		
Hausarzt		
Kinderarzt		
Spezielle Fachärzte		

Bitte Namen der betroffenen Personen eintragen

Informationen zu:			
Chronischen Erkrankungen			
Medikamenteneinnahme			
Allergien			

Wichtige Telefon-Nr.	Hufschmied	Transporteur (Pferde)

2.3 Wirtschaftlichkeit und Kosten

Auch wenn mancher es gar nicht so genau wissen möchte – nach dem Kauf eines Pferdes fangen die Kosten erst richtig an. Sowohl für den Hobbypferdehalter, als auch – noch viel mehr – für den Wirtschaftsbetrieb ist die Kostenermittlung der erste Schritt, zu prüfen, wie viel Pferde er sich leisten oder wie er die Ausgaben in den Griff bekommen kann. Tabelle 9 ermöglicht es in einfacher Form, die Gesamtkosten pro Betrieb und die Einzelkosten pro Pferd zu erfassen und diese dann den Leistungen gegenüberzustellen. Dies ist die Grundlage für die Berechnung eines realistischen Pensionspreises, für die Planungen von evtl. Erweiterungen oder für eine Kostenreduzierung.

Die erste Maßnahme ist jedoch, einen Überblick über die vielfältigen Kostenpositionen zu erhalten. Es beginnt mit dem Sammeln der Rechnungen und Belege. Wer sie gleich nach Kostenblöcken geordnet abheftet, spart in der Endphase viel Arbeit.

Die Kostenblöcke

- Variable Kosten – Pferd,
- Kosten – Gebäude,
- Kosten – bauliche Anlagen,
- Kosten – landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Kosten – Maschinen und Geräte,
- Allgemeine Betriebskosten,
- Arbeitserledigungskosten

ergeben zusammengezählt die Vollkosten.

Der nachfolgende Text hilft beim Einordnen und Verstehen der in Tab. 9 aufgeführten Beträge. Faustzahlen ergänzen nicht verfügbare Angaben, denn zunächst geht es um den Überblick und erst dann ums Detail.

Zu den variablen Kosten, die sich direkt dem Pferd zuordnen lassen und die sich mit der Anzahl der gehaltenen Tiere ändern, gehören Aufwendungen für Futter und Einstreu. Selbst erzeugte Futtermittel oder Einstreu sind mit dem Preis anzusetzen, zu dem sie verkauft werden

könnten. Einsparungsmöglichkeiten ergeben sich hinsichtlich der Anpassung von Kraftfutter an die Arbeitsleistung der Pferde und durch einen kontinuierlichen Preisvergleich. Dabei muss jedoch eine tiergerechte Fütterung oberste Priorität haben. Hinsichtlich guter Futterqualität, genügend rohfaserreicher, strukturierter Grundfutter und der notwendigen Mineralstoffversorgung darf nicht gespart werden.

Die Kosten für verschiedene Einstreumaterialien (Stroh, Späne u.a.) sind sehr unterschiedlich und müssen mit evtl. Kosten für die Mistentsorgung im Zusammenhang gesehen werden. So können die Anforderungen an die Lagerkapazität und den Arbeitsaufwand in Abhängigkeit von der Einstreuart stark schwanken. Wird für eine bestimmte Arbeit (z. B. temporärer Beritt) mit einem Pferd Personal beschäftigt, so gehören diese Löhne ebenso zu den variablen Kosten, denn die Kosten entfallen, wenn das Pferd den Betrieb verlässt.

Variable Kosten lassen sich je nach Interessenlage auch einzeln für unterschiedliche Betriebszweige wie Pensionspferdehaltung, Zucht, Aufzucht oder Ausbildung bzw. Kombinationen von diesen errechnen. Um vergleichen zu können, wie Gebäude, Flächen und Arbeitskräfte bestmöglich zu nutzen sind, kalkuliert man den sog. Deckungsbeitrag.

Festkosten sind solche für Gebäude, Maschinen und fest angestellte Arbeitskräfte sowie die allgemeinen Betriebskosten, die unabhängig von der Auslastung der bereitgestellten Kapazitäten, z. B. der vorhandenen Boxen, anfallen.

Gebäudekosten entstehen, da ein Pferd in Nordeuropa mindestens einen Unterstand, einen Offenstall oder eine ausreichend große, möglichst tiergerechte Box benötigt. Bei Neubauten leuchtet es sofort ein, dass die Baukosten mit zu Buche schlagen. Aber auch vorhandene Gebäude verursachen Kosten. Diese Kosten entstehen durch Wertminderung bzw. Abnutzung. Je älter das Gebäude ist, desto mehr Reparaturen fallen an.

Abschreibung nennt man die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer. Bedenken Sie, das investierte Geld steckt im Gebäude und ist auf Jahre festgelegt. Für aufgenommene Darlehen fordert die Bank Zinsen. Nach Ende der veranschlagten Nutzungsdauer sollte soviel Geld erwirtschaftet/gespart worden sein, um eine erneute Anschaffung (unter Beachtung einer evtl. Preissteigerung) zu finanzieren.

Beispiel:

Hat das Gebäude 100.000 € gekostet und soll 33 Jahre genutzt werden, so entsteht ein Abschreibungswert von 3.000 € /Jahr mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 3 %.

Zur Berechnung des **Zinsanspruchs** halbiert man den Anschaffungswert, da das Gebäude im Laufe der Zeit an Wert verliert und multipliziert diesen Betrag des durchschnittlichen Zeitwertes mit dem kalkulatorischen Zinssatz. Korrekterweise unterscheidet man hier zwischen Fremdkapital – da weiß man genau was man an Zinsen zahlen muss – und Eigenkapital. Wird Eigenkapital verwendet, müssen die gleichen Zinsen angesetzt werden, weil auch dieses Geld Ertrag bringend in andere langfristige Anlagen (z. B. Aktien/Fonds) eingesetzt werden konnte. Beim Eigenkapital setzt man den Zinssatz an, der im Zeitraum der nächsten Jahre bei günstiger Anlage erzielbar wäre. Der gemittelte Wert mehrerer Kapitaleinsatzformen nennt man den kalkulatorischen Zinssatz.

Beispiel:

$100.000 \text{ €} : 2 \times 5 \% = 2.500 \text{ €}$

Beispiel:

Fremdkapital = 60.000 €

Eigenkapital = 40.000 €

Fremdkapital : $60.000 \times 7 \% = 4.200 \text{ €}$

Eigenkapital: $40.000 \times 2 \% = 800 \text{ €}$

Summe: 5.000 €

kalkulatorischer Zinssatz = 5 %

Durch die Benutzung fallen je nach Intensität auch Reparatur- bzw. Unterhaltungskosten an, die schon im Vorfeld berücksichtigt werden müssen.

Objekte müssen auch gegen Schaden abgesichert werden. Dies betrifft Brand-, Sturm-, Hagel-, Hochwasser- und Rohrbruchschäden. Die Versicherungssummen der Gebäude sollen den konkreten Policen entnommen werden.

Als Faustzahl für die zu veranschlagenden Unterhaltungs- und Versicherungskosten gilt: Anschaffungswert x 1,5 %.

Beispiel:

$1.000.000 \times 1,5 \% = 1.500 \text{ €}$

Durch Addition von Abschreibung, Zins- und Unterhaltungskosten ergeben sich jährliche Gebäudedekosten in Höhe von 7 % (siehe Tab. 9).

Kosten baulicher Anlagen entstehen durch die Einzäunung der Weide, die Anlage eines Auslaufes oder eine Führanlage. Zu den baulichen Anlagen gehören auch das Mistlager, die Anlage eines eigenen Brunnens oder bei Pensionspferdehaltung auf hohem Preisniveau eine besonders angelegte Außenanlage mit Sitzgelegenheiten. Auch diese kosten Geld oder haben Geld gekostet und müssen auf die Jahre der Nutzung umgelegt werden. Für die Nutzungsdauer sollte man keinesfalls mehr als 25 Jahre ansetzen.

Kosten landwirtschaftlich genutzter Fläche

fallen nicht in Form eines Abschreibungsbetrages an, da Grund und Boden unbegrenzt nutzbar sind. Zur Werterhaltung fallen jedoch Unterhaltungskosten wie z.B. für Pflege der Drainagen an.

Kosten für Maschinen und Geräte

entstehen durch die Vielzahl an Geräten – vom Besen über die Schubkarre bis zum Pferdeanhänger. Die vorgegebene Liste wird nicht ausreichen – Positionen mit ähnlicher Nutzungsdauer können jedoch zusammengefasst werden. Im Wirtschaftsbetrieb schlagen vor allem die großen Maschinen wie der Hoftraktor zu Buche und sind in

der Pensionspreiskalkulation zu berücksichtigen. Je größer die Anlage, desto größer ist häufig der Maschinenpark.

Einsparungen ergeben sich durch gemeinsame Anschaffung größerer Maschinen oder die Ausführung durch Externe. Diese Kosten z. B. für das Pressen des eigenen Heus, die Mistabfuhr oder die Weidepflege durch Andere sind hier zu verbuchen.

Allgemeine Betriebskosten betreffen all die Rechnungen, die für den gesamten Betrieb anfallen. Dies beginnt bei der Wasser- und Abwasserrechnung, dem Benzin für die tägliche Fahrt zur Überprüfung der Weidezäune oder an den Wochenenden zu den diversen Veranstaltungen bis hin zur unbedingt notwendigen Haftpflicht-, Unfall- oder Tierseuchenversicherungen sowie die für den Wirtschaftsbetrieb auch anfallenden Steuern. Alle Rechnungen, die sonst nicht untergebracht werden können, sind hier zu verbuchen. Für den Ausbildungsbetrieb fallen – evtl. anteilig – auch Sattelzeug und Bekleidung an, soweit diese beruflich genutzt werden. Auch der Hobbyhalter, den die Vollkosten interessieren, sollte hier korrekt rechnen.

Arbeitserledigungskosten

Wie im Beispiel der Tabelle 9 dargestellt, sind die Lohnkosten ein großer Kostenfaktor. Das Beispiel geht von 15 Minuten Arbeitszeit pro Pferd und Tag für die tägliche Versorgung des Pferdes aus. Zeiten für die Pflege und Nutzung des Pferdes sind hier nicht enthalten. Selbst wenn Sie als Hobbyhalter keinen Cent an dieser Stelle einsetzen, sollten Sie in jedem Fall die Stunden pro Tag oder pro Woche einmal aufs Jahr hochrechnen und durch die Zahl Ihrer Pferde teilen.

Die Kosten müssen nun den addierten Erlösen gegenüber gestellt werden. Der Pensionspferdehalter kann aus den Kosten – plus notwendigem Gewinn – den Pensionspreis ermitteln.

Steuerrechtliche Bedingungen

Die Einkünfte aus Pensionspferdehaltung zählen in Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetrieb zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Gewerblichkeit tritt ein, wenn z. B. mit der Pferdehaltung gewerbliche Tätigkeiten verbunden sind, wie Bewirtung, Reitunterricht, Kutschfahrten und anderes. Ob die Pensionspferdehaltung in Verbindung mit solchen Dienstleistungen noch als landwirtschaftlich oder schon als gewerblich anzusehen ist, hängt vom Einzelfall ab. Bei der Planung und Weiterentwicklung eines Pensionspferdebetriebes sollte daher stets der Steuerberater einbezogen werden.

Tab. 9: Wie wird ein Pensionspreis kalkuliert?¹¹

Leistungen und Kosten	Pferd und Jahr in EUR
Boxenmiete x Auslastung in % z. B. 310 € x 12 Monate x 100 %	3.720
Nebenleistungen – z. B. Koppelservice , Reithallennutzung	
Summe Leistungen	3.720
Variable Kosten	
Futterkosten/Einstreu	1.000
Unterhaltungskosten Weide/Auslauf	50
Strom/Wasser	150
Dungausbringung	40
Stallgeräte/Hoflader	40
Tierhüter-Haftpflichtversicherung	30
Tierseuchenkasse	10
Sonstiges	100
Variable Maschinenkosten	80
Variable Lohnkosten	
Summe variable Kosten	1.500
Deckungsbeitrag (DB) (Leistung – variable Kosten)	2.220
Fest- und Arbeitskosten	
Gebäudekosten Stall und Lagerraum (Investitionskosten pro Stallplatz, 7 % Jahreskosten)	420
Gebäudekosten Reithalle/Reitplatz (Investitionskosten pro Stallplatz, 8 % Jahreskosten)	
Anteilige Maschinenkosten/ J. (Investitionskosten pro Stallplatz, 12 % Jahreskosten)	120
Nutzung unabhängige Kosten Koppel (z.B. Pacht)/J (0,10 ha/Pferd, 200 €/ ha)	20
Anteilige Gemeinkosten (8.000 € pro Betrieb, 2 % je Stallplatz)	160
Fremdlöhne (100 Stunden/Pferd/J., 15,- €/Stunde)	1.500
Summe Fest- u. Arbeitskosten	2.220
Kalkulatorisches Betriebszweigergebnis/J bei 100 % Auslastung (DB – Fest- u. Arbeitskosten)	0
Kalkulieren Sie bei größerer Pferdezahl maximal mit 90 % Auslastung	

Das gewählte Beispiel erzielt keinen Gewinn. Zur notwendigen Gewinnerzielung muss der Betrieb entweder Kosten senken und/oder den Ertrag erhöhen. Investitionsentscheidungen sind nur auf Grundlage eigener Berechnungen, in denen die möglichen Leistungen und einzelbetrieblichen Kosten berücksichtigt werden, zu treffen. Für eigene Berechnungen kann neben der bereits genannten auch die im Internet frei verfügbare KTBL-Anwendung (<https://www.ktbl.de/webanwendungen/wirtschaftlichkeitsrechner-pferdehaltung>) zur Wirtschaftlichkeitsberechnung der Pferdehaltung genutzt werden.

Für den Freizeitreiter, der sein Pferd in einem Stall unterbringen muss, ist es wichtig zu wissen, welchen Geldbetrag er pro Monat zurücklegen muss, um sich das Hobby „Pferd“ leisten zu können. Neben den monatlichen Haltungskosten, sind z. B. Schmied, Medikamente und Tierarzt zu zahlen. Hinzu kommen Ausgaben für Zubehör von Reiter und Pferd. Angaben hierzu finden sich in den Tab. 9.1. und 9.2.

¹¹ Dr. Volker Segger, LEL, Anwendung Vollkostenrechnung Pensionspferde, Stand: 11/2020, eigene Berechnung

Tab 9.1 Preise und erwartete Nutzungsdauer für Zubehör von Reiter und Pferd

Artikel	Preis (€)	Nutzungs-Dauer (Jahre)	Kosten/Jahr (€)	Kosten/Monat (€)
Trense mit Gebiss	120	10	12	1
Sattel mit Bauchgurt und Steigbügeln	960	20	48	4
Reithelm	90	5	18	1,5

Tab. 9.2 Was kostet mein Pferd im Jahr?

Pensionspreis	
Bestandsergänzung – Ansparen, um nach X Jahren wieder ein Pferd zu erwerben (z.B. Kaufpreis des Pferdes 5.000 EUR, bei einer 10-jährigen Nutzungsdauer sind 500 EUR je Jahr anzusparen)	
Haftpflichtversicherung	
Verbandsbeitrag	
Hufpflege/Schmied	
Tierarzt/Medikamente	
OP-, Lebensversicherungen Pferd	
Ausgaben für Ausrüstung Pferd	
Ausgaben für Ausrüstung Reiter	
Reitunterricht	
Turnierwochenende mit Fahrt	
Betriebskosten Pferdeanhänger	
sonstiges	
Gesamt	

2.4 Checkliste Unterlagen im Betrieb

Auszug aus QQS HOF Check ¹²

		1.4 Tierkennzeichnung und -registrierung (Hinweis: verantwortlich für die Kennzeichnung und Registrierung ist der Tierhalter)		Merkblatt Link
§		Tierkennzeichnung		
		➤ Pferde mit einem elektronischen Transponder (Chip) gekennzeichnet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
§ CC		➤ Schenkelbrand mit Betäubung durchgeführt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
§		➤ innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt und spätestens vor dem dauerhaften Verlassen des Geburtsbetriebes gekennzeichnet	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
§		➤ der zur Kennzeichnung beauftragten Stelle angezeigt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
§		Equidenpass		
§		➤ vorhanden und aktuell geführt für alle Equiden	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
§		➤ jederzeit verfügbar	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
§		➤ bei Tod, Schlachtung, Verlust des Tieres ungültig gemacht und an die Ausstellungsstelle oder die letzte Aktualisierungsstelle unverzüglich zurückgegeben	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

Betriebliche Unterlagen	ja	nein	Bemerkungen
■ Ist der Pferdebetrieb bei der zuständigen Kreisverwaltung registriert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wurden alle Pferde bei der Tierseuchenkasse registriert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden die Pferde durch sachkundiges Personal versorgt (Sachkundenachweis)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden die Notrufnummern im Betrieb gut sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist die Finanzierung der Pferdehaltung gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport			
■ Werden im Betrieb gewerbliche Transporte über 65 km bis maximal 8 Stunden durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Liegt für gewerbliche Transporte ein Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer des zuständigen Veterinäramtes vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden gewerbliche Transporte über 65 km und länger als 8 Stunden durchgeführt?			
- Ist das Transportfahrzeug hierfür zugelassen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Liegen die hierfür notwendigen Unterlagen vor? (Zulassung als Transportunternehmen, Zulassung Fahrzeuge)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹² PF Checkliste Pferdehaltung aus eQSRP Hof-Check, DLR Westerwald-Osteifel und LEL Schwäbisch Gmünd 2021



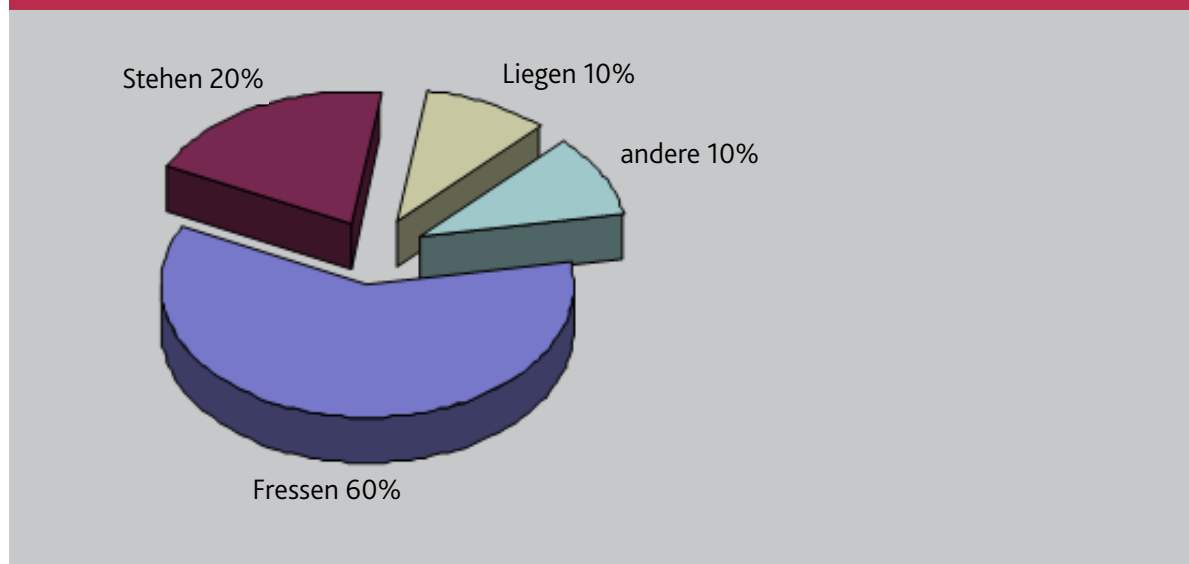
3 TIERGERECHTE HALTUNGSVERFAHREN

Für das Herdentier Pferd mit seinem ausgeprägten Sozialverhalten hat die Haltung in einer funktionierenden Gruppe absolute Priorität gegenüber der Einzelhaltung. Es ist unstrittig, dass die Pferdehaltung in funktionierenden Gruppen den Halter bzw. Reiter mit einem ausgeglicheneren, umgänglicheren und oft leichter zu reitendem Pferd belohnt.

Ansprechpartner:
DLR-Westpfalz

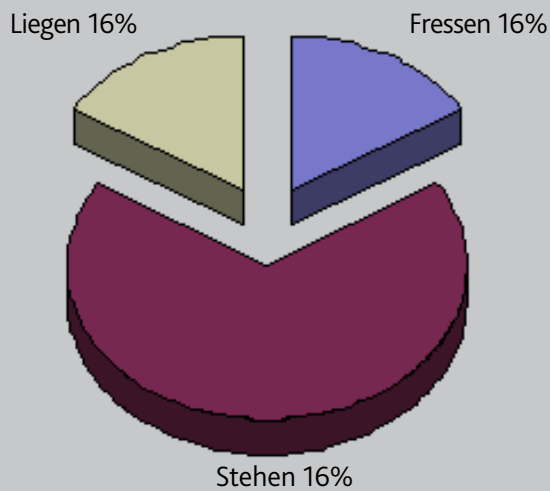
Um beurteilen zu können, inwieweit ein Haltungssystem den Ansprüchen des Pferdes gerecht wird, kann der Vergleich im Rahmen von „Zeit-Budgets“ mit frei lebenden Artgenossen herangezogen werden. Beobachtungen zufolge verbringen frei lebende Pferde ca. 60 % eines Tages mit Fressen, 20 % mit Stehen, 10 % liegend und 10 % mit sonstigen Verhaltensweisen, z. B. Sozial- und Komfortverhalten.

Abb. 3: Zeitbudget frei lebender Pferde¹³



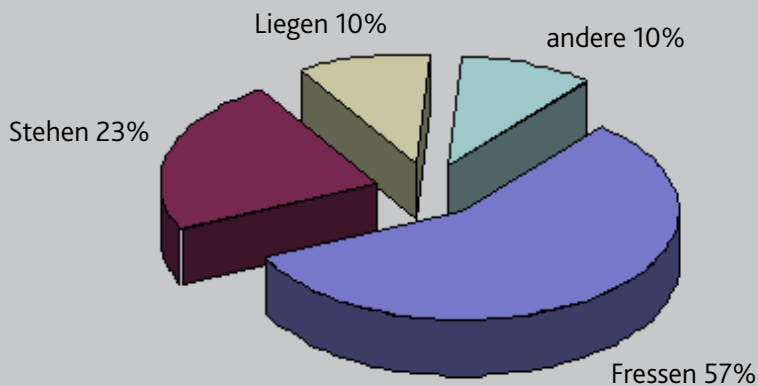
Dieser genetisch vorgegebenen zeitlichen Verteilung seines Verhaltens kann das Pferd in Einzelboxenhaltung mit rationierter Raufuttermittelvorgabe nicht entsprechen. Dagegen kann dem im Laufstall mit ständiger Heu-/Strohvorlage schon sehr gut entsprochen werden.

Abb. 4: Zeitbudget von Pferden in Einzelboxenhaltung mit rationierter Raufutter vorlage¹³



Grundsätzlich käme der ganzjährige Weidegang – ein entsprechendes Management vorausgesetzt – den natürlichen Bedingungen des Pferdes am nächsten. Da dieser jedoch nur bei wenigen Haltern realisierbar ist und teilweise auch die Nutzung des Pferdes erheblich einschränken kann, kommen zumindest für die Wintermonate verschiedene Stallhaltungsformen in Betracht. Unabhängig von der Aufstallung als Einzeltier oder in der Gruppe sind nachfolgende Forderungen aufzustellen.

Abb. 5: Zeitbudget von Pferden in Laufstallhaltung mit ständiger Raufuttermvorlage¹³



Mit Ausnahme der Freilandhaltung ist festzustellen, dass der Nutzungsanspruch des Pferdes durch den Menschen in der Regel mit den Ansprüchen dieser Tierart an die Haltung im Konflikt steht (Tab. 10). Je mehr man dem Pferd entgegenkommt, umso mehr Aufwand hat sein Nutzer. Es gilt, jeweils dem Betrieb und der Nutzung angepasste Haltungskonzepte zu entwickeln, die für beide – Mensch und Pferd – einen tragbaren Kompromiss darstellen.

¹³ Beyer, S., Konstruktion und Überprüfung eines Bewertungskonzeptes für Pferdehaltende Betriebe unter dem Aspekt der Tiergerechtigkeit, Dissertation Giessen 1998

Tab. 10: Beurteilung von Haltungssystemen¹⁴ (geändert nach Marten, 1989)

	Freilandhaltung	Auslaufhaltung mit Schutzhütte	Laufstall-, Gruppenhaltung	Boxen-, Gruppenhaltung	Einzelhaltung
Bewegungsmöglichkeit des Pferdes	hoch				gering
Kontakte des Pferdes mit der Umwelt	vielfältig				gering
Verfügbarkeit des Pferdes für die Nutzung	niedrig				hoch
Flächenanspruch	hoch				niedrig
Ansprüche an bauliche Ausführungen, Klima	niedrig				hoch
Ansprüche an das Management		hoch			gering

3.1 Richtmaße Stall

Die Fütterungsarbeiten sollen sich rasch durchführen lassen. Kraftfuttertröge sind so anzubringen, dass sie sich direkt von der Stallgasse durch offene Luken oder Dreh- bzw. Klapptröge befüllen lassen. Bei der Konzeption des Stalles ist der Futterneid vieler Pferde zu beachten. Im Kopfbereich des Fressplatzes ist eine Verblendung hilfreich.

Raufutter (Heu) sollte in Bodenhöhe vorgelegt werden. Sogenannte Sparraufen beugen der Futtervergeudung vor und sorgen für eine lang andauernde Beschäftigung beim Fressen.

Bei Raufen ist besonders darauf zu achten, dass die Pferde nicht hinein steigen oder mit den Hufen durch die Stäbe schlagen und hängen bleiben können (Stababstand von Senkrechtstäben für Raufen 5 cm für ausgewachsene Pferde). Stäbe/Rohre dürfen unter Last nur schwer verformbar sein.

Wandraufen müssen eine physiologische Fresshaltung ermöglichen. Über Widerristhöhe (Wh) angebrachte Hochraufen sind ungeeignet (unphysiologische Fresshaltung, Augenentzündungen durch herab fallende Futterbestandteile und Staub). In Boxen mit Fohlen besteht die Gefahr, dass sich die Fohlen die Hufe zwischen den

Stäben einklemmen. Daher sollten in Boxen mit Fohlen keine Stabraufen installiert sein.

Bei Durchfressgittern wird ein Stababstand der Senkrechtstäbe von 30–35 cm empfohlen. Die Fressebene muss auf ca. 20 bis 60 cm angehoben werden, wenn kein Ausfallschritt möglich ist.



Sparraufe zur Raufutternvorlage

¹⁴ Marten, J. und Salewski, Handbuch der modernen Pferdehaltung, Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1998

Futterkrippen sollten ebenfalls die natürliche Fresshaltung weitgehend ermöglichen. Die empfohlene Höhe der Fressebene wird mit 0,3 bis 0,4 x Wh angegeben¹⁵. Sie sind so zu installieren, dass jedes Pferd in Ruhe fressen kann. Die empfohlene Größe rechteckiger Futtertröge beträgt ca. 60 bis 80 x 50 cm. Bei dreieckigen Futtertrögen sollten die beiden Schenkel, die zur Befestigung dienen, mindestens 50 cm lang sein.

Tränken werden möglichst weit vom Trog entfernt installiert. Die empfohlene Höhe des Wasserspiegels beträgt ca. 0,3 bis 0,4 x Wh. Nicht pferdegerecht sind Tränken unter Standflächenniveau. Gegen das Abreißen des Tränkebeckens durch sich scheuernde Pferde kann ein Abweisbügel montiert werden. Tränken sollten für den Winter frostgeschützt sein. Beheizbare Tränkebecken oder eine Zirkulationsleitung

mit Umwälzpumpe halten die Leitung frostfrei, so dass eine ganzjährige Außenklimagegestaltung möglich ist und nicht alle Türen und Fenster verschlossen werden müssen, damit die Tränke nicht einfriert.

Die baulichen Ausführungen der Tränken reichen von einfachen, bedingt frostsicheren Tränkebecken mit Druckzungen bis hin zu Tränkebecken mit gewichtsbelastetem Einlaufventil als Schwimmertränke. Dieser Tränketyyp ermöglicht ein ungehindertes Saugtrinken, wobei Zulaufmengen von ca. 20 l/Minute eine optimale Trinkgeschwindigkeit für die Tiere bedeuten. In der Gruppenhaltung kann man mit einem Selbsttränkebecken je 15 Pferde rechnen, bei langen Trogtränken reicht eine Tränke für 20 Pferde.

Tab. 11: Richtmaße für die Haltung in Ställen

	Formel	Maße für durchschnittlich große	
		Pferde (Wh = 1,68)	Ponys (Wh = 1,45)
Stallhöhe (Lichte Deckenhöhe)	1,5 x Wh	2,50 m	2,50 m
Empfehlung für Neubauten:	2,0 x Wh	3,35 m	3,00 m
Gruppenhaltung	2,5 x Wh	4,20 m	3,65 m
Luftraum: mindestens 30 cbm/500 kg Körpergewicht			
Mindestfläche	$(2 \times Wh)^2$	ca. 11 m ²	ca. 8,5 m ²
schmale Seite (Einzelbox)	1,75 x Wh	2,90 m	2,50 m
Trennwand			
Höhe oben offen	0,80 x Wh	1,30 m	1,15 m
Oberteil vergittert	1,30 x Wh	2,20 m	1,90 m
geschlossen (Hengste)	1,45 x Wh	2,40 m	2,10 m
Türen			
Höhe	1,4 x Wh	2,35 m	2,00 m
halbierte Tür, untere Hälfte	0,80 x Wh	1,35 m	1,15 m
Mindestbreite bei Einzelbox		1,20 m	1,10 m
Breite bei Gruppenhaltung		entweder 0,80–0,90 m oder > 1,80 m	
Stallgasse			
bei ganz zu öffnenden Türen		2,50 m	2,00 m
bei hälftig zu öffnenden Türen		3,00 m	2,50 m
Krippe (Sohle)	1/3 x Wh	0,55 m	0,50 m
rechteckige	0,7 Länge x 0,5 m Breite		
dreieckige	0,5 m Schenkellänge		
Tränke (Höhe)	1/3 x Wh	0,55 m	0,48 m
Fensterfläche mindestens	1/20 x Stallgrundfläche		

¹⁵ Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9. Juni 2009

3.2 Haltung in Einzelboxen

Die Haltung in Einzelboxen eignet sich ausschließlich für häufig wechselnde Tierbestände (z. B. Verkaufspferde) oder solche, die ständig verfügbar sein müssen, für die Haltung von Hengsten und für unverträgliche Pferde. Notwendig ist die Vorhaltung von Einzelboxen für die – meist zeitlich begrenzte – spezielle Betreuung von Pferden zur medizinischen Behandlung oder zum Abfohlen. Sie eignen sich auch für das aneinander Gewöhnen neuer Pferde und eine notwendige Quarantäne. Darüber hinaus ist auf eine Einzelhaltung von Pferden möglichst zu verzichten. Eine Einzelhaltung ohne Sichtkontakt zu anderen Pferden ist tierschutzwidrig. Zur Haltung in Einzelboxen – auch mit angrenzendem Paddock und/oder kontrollierter Bewegung (Training, Arbeit) - gehört auch ein täglich mehrstündiger Weidegang bzw. Auslauf. Zur Gewöhnung/Vermeidung von Rankämpfen siehe hierzu auch Kap. 3.3.

Boxen sollten so beschaffen sein, dass Kontaktmöglichkeiten zu anderen Pferden und Beschäftigung durch Beobachtung der Umgebung gewährleistet sind. Deshalb sind Außenboxen, d.h. Boxen mit Öffnungen, durch die das Pferd Kopf und Hals nach außen richten kann, am besten noch mit Paddock, zu empfehlen. Beim Bau oder Umbau von Einzelboxen stehen die Größe, die Helligkeit, die Luftqualität und die Möglichkeit der Teilnahme der Pferde an der Umwelt im Mittelpunkt. Als Formel zur Bemessung der Mindestgröße einer Box gilt:

„Doppelte Widerristhöhe zum Quadrat“.

Damit sich ein Pferd ungehindert in der Box umdrehen kann, muss bei einer rechteckigen Box die Schmalseite mindestens eine Breite von 1,75 x Widerristhöhe besitzen. Die Maße der Boxen bei Stuten mit Fohlen sollen die zweifache Größe haben.

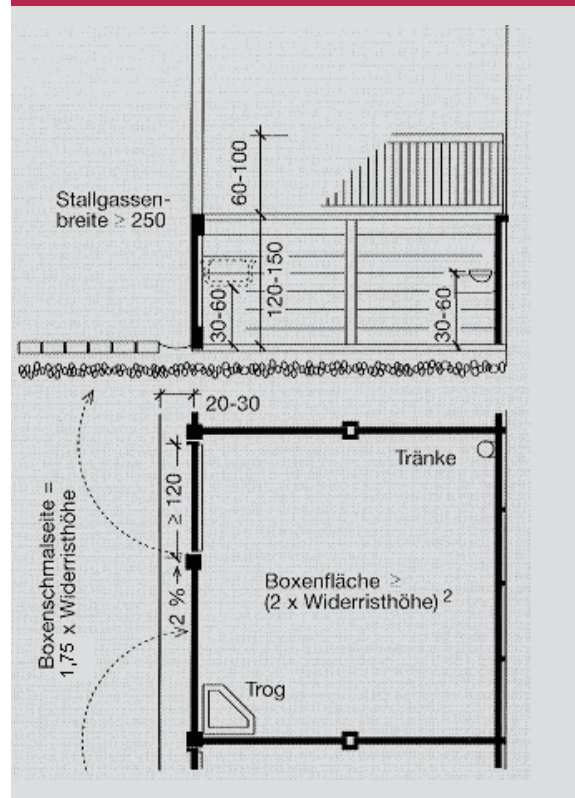


Helle Innenboxen mit großem Blickfeld

Vorderwände, Türen und Stallgasse

Die Boxen-Vorderfront sollte dem Pferd die Möglichkeit bieten, seine Erlebniswelt etwas zu bereichern. Um den Kopf auf die Stallgasse zu strecken, muss die Stallgasse jedoch breit genug angelegt sein. Öffnungen nach draußen bringen Licht und Luft in den Stall. Die Ausführungen der Vorderwände können verändert werden durch V-förmige Einschnitte als Kopfdurchlass oder in Form von Fressgittern mit senkrechten Palisaden.

Abb. 6: Grundriss und Schnitt einer Innenbox (geändert nach: Marten, 1998)



Bei festem unterem Teil der Box – in der Regel aus Bohlen bestehend – hat sich zur besseren Durchlüftung das Einfügen von Luftschlitzen bewährt. Türen bzw. Tore sind vor allem in größeren Beständen so groß zu wählen, dass eine maschinelle Entmistung von der Stallgasse oder durch eine Außen- bzw. Seitenwand möglich ist.

Die Stallgassenbreite bei ganz zu öffnenden Türen beträgt mindestens 2,0 m für Ponys und 2,5 m für Großpferde. Bei hälftig zu öffnenden Türen sollten je 0,5 m zusätzlich vorgesehen werden.

Ausführung der Abtrennungen

Für alle Abtrennungen, mit denen Pferde in Kontakt kommen, gilt, dass sie so verletzungssicher wie möglich ausgeführt sind:

- möglichst splitterfreies Material, glatte Oberflächen,
- der Abstand vom Boden zur Zwischenwand soll bei der Haltung von Fohlen nicht größer als 2 cm sein,
- Abstände von Gitterstäben oder Stangen sollten höchstens 5 cm oder mehr als 20 cm betragen, damit ein Hängenbleiben ausgeschlossen ist.

Besonders bei der Einzelhaltung sind die Abtrennungen zu den Nachbarpferden und zur Stallgasse von besonderer Bedeutung. Von ihrer Ausführung hängt die Möglichkeit zur Aufnahme von Geruchs-, Sicht- und Berührungskontakt ab.

Je nach Charakter und individueller Gewöhnung der Pferde sollten die Abtrennungen so durchlässig und offen wie möglich gestaltet werden. Ein bedeutender Nebeneffekt dabei ist, dass gleichzeitig die Luftzirkulation innerhalb des Stalles verbessert wird.

Verschiedene Ausführungsmöglichkeiten sind:

- halbhoch mit Gitteraufsatz; bei Hengsten ggf. mit durchgängig geschlossenen Zwischenwänden,
- halbhoch ohne Gitteraufsatz mit im Krippenbereich erhöhtem Sichtschutz zur ungestörten Futteraufnahme,
- einfache Stange in Brusthöhe in abgeschlossenen Gebäuden oder auf gesichertem Gelände.



Blick zum Futtergang

3.3 Gruppenhaltungssysteme

Die artspezifischen Strukturen des Pferdes, die sich im Laufe der Evolution entwickelten, haben sich auch während der Domestikation weitgehend erhalten. Sofern wir unsere Pferde möglichst tiergerecht halten wollen, müssen wir versuchen, ihren Ansprüchen als Herden-, Lauf- und Fluchttier so gut es geht gerecht zu werden.

Unter üblichen Haltungsbedingungen gibt es jedoch für die Realisierung der Gruppenhaltung im Vergleich zu freilebenden Pferden hauptsächlich zwei einschränkende Faktoren:

■ Begrenztes Platzangebot

Gruppenhaltung funktioniert nur bei ausreichendem Platzangebot. Dieses ist u. a. nötig für das Einhalten der Individualdistanzen. Ausweichmöglichkeiten für rangniedrige Tiere und genügend Fressplätze müssen vorhanden sein.

■ Zusammenstellen von Gruppen

Pferde entwickeln Antipathien und Sympathien bis hin zu echten Freundschaften. Auch unter natürlichen Bedingungen bilden sich innerhalb von großen Herden individuelle Kleingruppen.

Viele Pferdebesitzer haben Bedenken, dass sich ihre Pferde mit anderen nicht vertragen. Dies resultiert aus Beobachtungen, dass neue Pferde in der Herde oft gejagt, gebissen oder getreten werden. Das hängt unter anderem mit der sehr komplexen Rangordnung zusammen, die Pferde untereinander aufbauen und in die sich jeder Neuling einfügen muss. Dies fällt ihm umso leichter, je mehr Sozialverhalten er selbst erworben hat. Pferden, die als Fohlen ohne Altersgenossen aufgewachsen sind, und auch später als Einzelpferd gehalten wurden, fällt die Integration wesentlich schwerer.

Die Eingewöhnungsphase muss also vom Halter entsprechend begleitet werden. Ein neues Pferd sollte nie sofort mit der ganzen Herde konfrontiert werden. Es empfiehlt sich eine Box/Paddock, in welcher/m der Neuling zunächst sicher

steht, aber erste Kontakte durch Beschnuppern etc. aufnehmen kann. Erst nach einigen Tagen sollten die Pferde erstmals auf einem großen Platz mit entsprechenden Ausweichmöglichkeiten zusammen gelassen werden, aber erst, nachdem das neue Pferd die Fläche zunächst allein erkundet hat.

Schlecht sozialisierte Pferde leiden häufig, wenn sie sich mehrstündig in einer Herde behaupten müssen. So kann es notwendig sein, den Neuling zunächst einige Tage an ein ihm sympathisches Pferd der Gruppe zu gewöhnen und diese dann zusammen der Herde vorzustellen. Es ist zu empfehlen, die Gruppen während der Weidesaison zusammenzustellen und diese in ihrer Zusammensetzung über Winter zu belassen. Neue Pferde werden auch erst wieder in der nächsten Weidesaison integriert. Bewährt hat sich die Haltung in Gruppen mit einer geraden Anzahl Pferde (z. B. vier oder sechs) sowie die Trennung in Stuten- und Wallachgruppen.

Arbeitswirtschaftlich bedeutet eine ordnungsgemäße Gruppenhaltung für kleine Bestände in der Regel einen etwas höheren Aufwand (z. B. Paddock abmisten); für größere mechanisierbare Haltungen jedoch meist eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes.

Je nach der Anzahl und dem Verhalten der Pferde, den jeweils gegebenen räumlichen Verhältnissen und den Ansprüchen des Besitzers lässt sich eine Vielzahl von Möglichkeiten finden, die Gruppenhaltung zu realisieren. Im Folgenden sollen nur einige der gängigen Formen dargestellt werden.

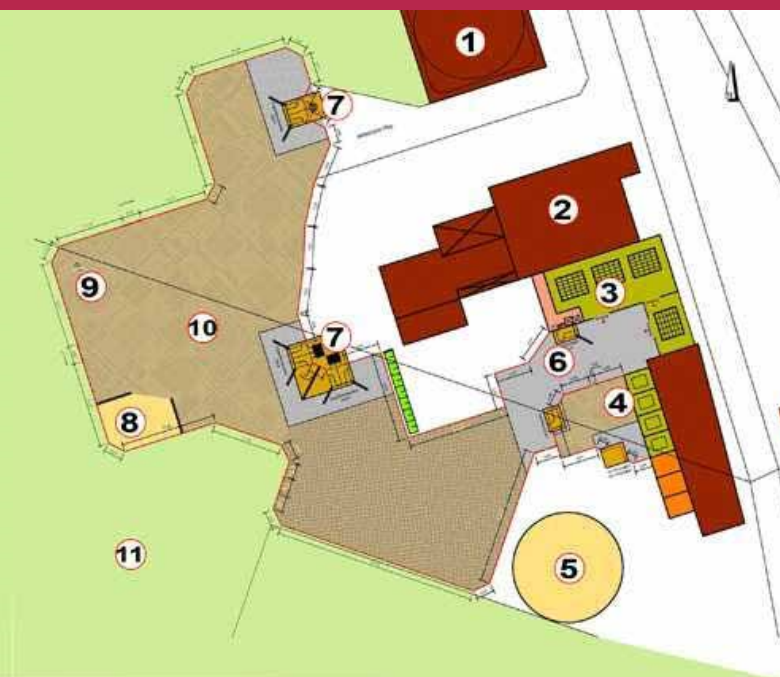
Einraumstallungen

Besonders Altgebäude eignen sich für die Anlage von Laufställen, in denen z. B. Mutterstuten oder Jährlinge gruppenspezifisch aufgestallt werden können. Sie haben den Vorteil, dass die Tiere zwar im Stall gehalten werden, aber trotzdem Platz zur Bewegung und die Möglichkeit haben, Sozialkontakte zu pflegen. Die Fläche sollte so groß sein, dass rangniedere Tiere gut ausweichen

können. Auf keinem Fall dürfen Sackgassen oder tote Winkel entstehen. In größeren Ställen empfiehlt sich das Anbringen von Raumteilern (z. B. Balken mit Deckenaufhängung), um rangniederen Tieren das Ausweichen zu erleichtern.

Die Empfehlung für den Liegeflächenbedarf je Pferd in der Gruppenhaltung ist $(2 \times Wh)^2$ ohne den Platz für den Fressbereich. Hier kommen noch rassespezifische und individuelle Unterschiede bei den Pferden zum Tragen. Weiterhin muss der Betriebsleiter unbedingt die Kenntnisse für die Gruppenzusammenstellung mitbringen.

Abb. 7: Möglichkeit zur Gestaltung eines Mehrraumstalles



- 1 = offene Bewegungshalle
- 2 = Putzplätze, Deckenraum, Sanitärräume
- 3 = Ruheräume
- 4 = Selektion mit eigenem Ruheraum und Heuraufe (Zugang nur für berechnigte Pferde)
- 5 = Roundpen / Longierzirkel
- 6 = Kraftfutterstation
- 7 = zeitgesteuerte Raufutterstationen (6 gleichzeitige Fressplätze)
- 8 = Wälzplatz
- 9 = Auslauf Sandfläche
- 10 = frostsichere Tränken
- 11 = angrenzende Weideflächen

Zu empfehlen sind strukturelle Unterteilungen des Stallbereiches, die einen fließenden Übergang zum Mehrraumstall bilden. Eventuell bietet sich im Einraumstall auch eine Fläche an, die nicht eingestreut wird. Für einen gesunden Huf und gutes Hufwachstum ist die Bewegung auf festeren Flächen in Abwechslung zu den weichen Einstreuflächen positiv zu bewerten.

Für die Kraftfuttergabe müssen entweder ausreichend Fressstände oder Automaten zur Verfügung stehen bzw. bei Eimerfütterung genügend Anbindevorrichtungen geschaffen werden, damit die Pferde individuell und ohne Verletzungsgefahr durch Futterneid mit Kraftfutter versorgt werden können. Falls im Laufstall auch Fohlen gehalten werden, bietet sich für deren Fütterung ein „Fohlenschlupf“ an, wo nach Belieben die Futteraufnahme ungestört erfolgen kann. Für Notfälle müssen ein bis zwei Einzelboxen zur Verfügung stehen.

Mehrraumstallungen

Die zunächst relativ einfach gehaltenen Einraumstallungen lassen sich durch die Anlage funktionsgetrennter und arbeitswirtschaftlich sinnvoller Unterteilungen weiter gestalten. In der Regel lassen sich dabei drei Bereiche unterscheiden:

- Fressbereich
- Liegebereich
- Laufbereich bzw. Auslauf

Dabei finden sich alle Varianten zwischen einfachem Offenstall und luxuriösem, durchgeplantem Bewegungsstall. Letzterer zielt neben der eigentlichen Unterteilung der Bereiche noch darauf ab, diese so anzulegen, dass die Pferde gezwungen werden, viel zu laufen, z. B. durch weiten Abstand zwischen Futter und Tränke oder Abtrennungen im Laufbereich. Dadurch wird man dem Anspruch des Lauftieres Pferd, das in der Natur 8–16 Std. in Bewegung zur Nahrungsaufnahme verbringt, noch mehr gerecht.

Im Mehrraum- Außenlaufstall mit Auslauf genügt als reiner Liegebereich eine Größe je Pferd von $3 \times Wh^2$. Bei einer Widerristhöhe von 1,68 m sind das 8,5 m².

Größere Pferdebestände, die in der Gruppe gehalten werden sollen, sollten in kleinere Gruppen von 6–8 Pferden aufgeteilt werden. Dies erleichtert den Überblick und die individuelle Betreuung, entspricht aber noch einer in der Herde vorhandenen Sozialstruktur. Ein bis zwei Boxen müssen für Notfälle oder kranke Tiere eingeplant werden.

Solche Haltungssysteme realisieren den Kompromiss zwischen artspezifischen Ansprüchen des Pferdes und seines Nutzers und sind das zu empfehlende System für den Bau von Stallanlagen.

Fressbereich

Der Fressbereich wird zweckmäßigerweise unterteilt in einen Bereich für die Kraftfuttermittelgabe und einen für die Raufuttervorlage. Zwar hat auch in der Pferdehaltung mittlerweile die computergesteuerte Fütterung Einzug gehalten, welche die individuellste Art der Fütterung gewährleistet; aus finanziellen Gründen ist diese jedoch nur für Großbestände von Interesse.

In der Praxis bestens bewährt haben sich Fressstände, die jedem Tier einen separaten Futterplatz anbieten und/oder Transponder gesteuerte Fressstationen. Üblicherweise wird hier das Kraftfutter gegeben, es ist aber auch möglich, Raufutter vorzulegen.

Bei den Fressständen ist auf den korrekten Bau zu achten. Wichtig sind eine ausreichende Länge sowie die Beachtung der Seitenabgrenzungen zwischen den Ständen. Zur Vermeidung von Verletzungen sollten Fressstände im unteren Bereich vollständig geschlossen sein. Im oberen Bereich

ist seitliche Transparenz (Sichtschlitze) erforderlich. Je nach Rasse haben die Stände eine Breite von 70–80 cm und einschließlich des Troges eine Länge von 2,70 m bis 3,00 m. Es ist darauf zu achten, dass die Seitenabtrennungen so hoch sind, dass das Pferd nicht durch seine Nachbarn gestört oder sogar verjagt werden kann.

Das Raufutter kann in Vorratsraufen oder hinter Fressgittern auf Vorrat gegeben werden, in der Regel gibt es dann keine Probleme zwischen ranghöheren oder rangniedrigeren Tieren. Vorratsraufen haben den Vorteil, dass sie Stallbereiche und Ausläufe gut strukturieren können und den rangniedrigeren Pferden einen gewissen Schutz bieten. Steht die Raufe im Freien, ist eine Überdachung zweckmäßig.



Fressstände für jedes Pferd gewährleisten eine ungestörte Futteraufnahme

Tab. 12: Richtmaße für die Fressplatzgestaltung im Mehrraumstall

	Formel	Empfohlene Werte	
		Pferd (168 cm)	Pony (145 cm)
Fressstandlänge (incl. Krippe)	1,8 x Wh	3,0 m	2,6 m
Bereich hinter Fressstand (Tiefe)	1,5 x Wh	2,5 m	2,2 m
Fressstandbreite	-	80 cm	70 cm
Höhe Seitenabtrennung	1,3 x Wh	2,2 m	1,9 m



Heu-Station

Da sich die Pferde einen Großteil des Tages an den Fressplätzen aufhalten und auch hier bevorzugt abkoten, empfiehlt es sich, diesen Bereich zu befestigen, um ihn damit leichter sauber halten zu können. Tränken sind möglichst weit von den Futterstationen zu installieren, um den Bewegungsanreiz zu fördern.

Liegebereich

Da Pferde gerne gleichzeitig in der Gruppe ruhen, ist es wichtig, dass der Liegebereich großzügig angelegt und eventuell unterteilt wird, damit der jeweilige Individualabstand zwischen den Herdenmitgliedern, der je nach Rasse unterschiedlich sein kann, gewährleistet ist. Dabei ist darauf zu achten, dass der Liegebereich nicht von den Pferden, die zum Fressplatz oder zum Auslauf wollen, überquert werden muss. Dies würde eine ständige Störung der Ruhezone bedeuten und insbesondere rangniedere Pferde würden sich nicht zur Tiefschlafphase in die Seitenlage begeben. Man muss sich klarmachen, dass ein mittelgroßes Pferd für die komplette Seitenlage 5 bis 6 m² Platz benötigt zuzüglich des Abstandes zum Nachbarpferd.

3.4 Paddock und Auslauf

Direktes Sonnenlicht, frische Luft und regelmäßige Möglichkeiten zur Bewegung dienen der Gesundheit und Ausgeglichenheit des Pferdes. Auch bei vorhandenen Stallbauten sind häufig Möglichkeiten vorhanden, diesen Bedürfnissen durch bauliche Veränderungen Rechnung zu tragen. Häufig genügt bereits ein Türdurchbruch von der Box zum Auslauf. Schon die regelmäßige, wechselweise Benutzung eines Auslaufes stellt eine Verbesserung zur Einzel-Innenbox dar.

Der Zugang zum Auslauf sollte dem Pferd jederzeit offenstehen. Als Wind- und Fliegenschutz haben sich transparente PVC-Streifen bewährt.

Die Platzwahl des Auslaufes entscheidet über die zeitliche Belastung des Personals beim Verbringen der Pferde und über den notwendigen Bodenaufbau. Hält der gewachsene, nicht zu schwere Naturboden (Baugrund) der Beanspruchung nicht stand, empfiehlt sich ein Aufbau aus Trag-, Trenn- und Tretschicht (siehe Abb. 8). Erhebliche Eingriffe in die Bodenoberfläche sind ebenso genehmigungspflichtig wie z. B. die



Durchgang zum Auslauf

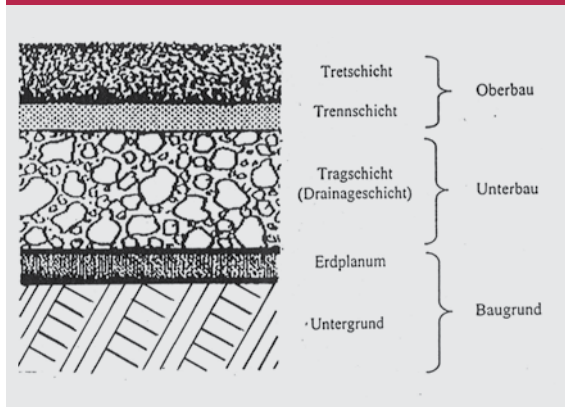
notwendigen stabilen Zäune und Bodenversiegelungen. Auch die wasserrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen.

Naturbelassene Böden im Auslauf sollten über 1–2 % Gefälle verfügen. Wenn im Bauvorhaben aufgrund der Geländegegebenheiten, des Untergrundwassers oder des starken Niederschlagswassers ein Drainagesystem notwendig ist, wird dieses im Baugrund verlegt. Die Anordnung der Drainageleitung ist vom Aufbau sowie von der Größe und Lage des Bauvorhabens abhängig. Die Gefällestrrecken sollten mit einer Fachfirma besprochen werden.

Je nach Untergrund sollten für die Tragschicht (Drainageschicht) ca. 30 cm verdichteter Schotter in einer Körnung von 24–30 mm verwendet werden. Die sich anschließende Trennschicht soll die Vermischung von Trag- und Tretschicht verhindern. Sie besteht entweder aus einem Untergrundvlies, aus Gummimatten, Matten aus Recyclingmaterial oder aus einer 8–10 cm dicken verfestigten Schicht z. B. aus Betonrecycling oder Bitumen-Fräsmaterial. Matten aus Gummi oder Recyclingmaterial geben eine gute Stütze zwischen Trag- und Tretschicht, sind elastisch und auch bei unkontrollierter, starker Belastung - z. B. durch abrupte Stopps - rutschfest.

Bei der Auswahl der 8–10 cm dicken Tretschicht gibt es mehrere Möglichkeiten, die nachfolgend beschrieben werden. Eine Einfassung – z. B. mit beständigen Rundhölzern, Betonsteinen oder Betonrohren – ist für alle Varianten sinnvoll. Nutzungsintensität und Pflege entscheiden maßgeblich über die Haltbarkeit der Tretschicht. Eine Kombination des Auslaufs mit Möglichkeiten zum Reiten oder Longieren ist in kleineren Betrieben denkbar. Hierzu empfiehlt sich eine Tretschicht aus Sand oder einer etwas elastischeren Kombination aus Sand und Hackschnitzeln. Hierbei ist auf einen möglichst gleichmäßigen Feuchtigkeitsgehalt zu achten.

Abb. 8 Schichtenfolge eines Auslaufs
(Zeichnung: Krautkrämer)



Paddock (Kleinauslauf)

Ein unmittelbar an die Box angrenzender Paddock hat in der Regel die doppelte Größe der Innenbox, mindestens aber die gleiche Größe wie die Innenbox. Die Pferde können sich bei jedem Wetter dort aufhalten, an der Umwelt teilhaben und sich im Schritt bewegen. Daraus ergibt sich, dass der Bodenbelag rutschfest, leicht zu reinigen, trocken (nicht tiefgründig) und staubfrei sowie (Regen-) Wasser ableitend sein muss. Bei nicht beschlagenen Pferden ist bei der Auswahl



Paddocks direkt am Stall

der Materialien auf den Abrieb der Hufe zu achten, so dass auch die Kombination zweier Beläge sinnvoll sein kann.

Betonpflaster ist nicht wasserundurchlässig und daher für Flächen, auf denen Urin und Kot anfallen, nicht geeignet. Es wird nicht nur bei der Paddockgestaltung, sondern auch im Verbindungsbereich von Stall und Auslauf verwendet. Diese Variante lässt sich leicht reinigen, denn gerade in Betrieben mit wechselnden Pferden kommt der Hygiene besondere Bedeutung zu. Der Huf- und Eisenabrieb ist hier allerdings nicht unerheblich. Eine Kombination mit Naturboden sowie Sand- oder Hackschnitzelaufgabe bietet sich deshalb an. Das Urinieren ist den Pferden auf diesem Belag wegen des hochspritzenden Harns unangenehm. Am besten nutzt das Pferd daher zum Abharnen die gut eingestreute Box.

Rasengittersteine sind nicht wasserundurchlässig und daher für Flächen, auf denen Urin und Kot anfallen, nicht geeignet. Anstelle des Betonpflasters sind sie, wenn sie alleine verwendet werden, schlecht begehbar und können Hufverletzungen verursachen. Bewährt hat sich die Kombination mit einer 0,5–1 cm dicken Sand-, Hackschnitzel- oder Sägemehlschicht, die regelmäßig ergänzt bzw. erneuert wird.

Kunststoffpflaster ist nicht wasserundurchlässig und daher für Flächen, auf denen Urin und Kot anfallen, nicht geeignet. Kunststoffpflaster aus Recyclingmaterial ist leicht zu reinigen, in gewissem Maße elastisch und für die Pferde hufschonend. In feuchtem Zustand ist bei beschlagenen Pferden auf ausreichende Rutschsicherheit – z. B. mittels eines dünnen Belages aus Sand – zu achten.



Kunststoff-Rasterplatten

Auslauf

Die Auslaufläche sollte (bis 2 Pferde) mindestens 150 m² betragen, für jedes weitere Pferd kommen 40 m² hinzu. Der Auslauf muss ganzjährig benutzbar sein und darf trotz starker Frequenzierung weder im Sommer einer Staubwolke noch in der regenreichen Jahreszeit einem Sumpfloch gleichen. Er kann separat gelegen sein oder im Idealfall direkt an den Stall angrenzen. Im Auslauf sollen sich die Pferde wälzen und in allen Gangarten bewegen können. Rechteckige und ovale Flächen in ausreichender Größe sind dabei günstig, dagegen sind spitze Winkel und Engpässe zu vermeiden. In größeren Ausläufen sind Raumteiler zu empfehlen, die plötzliche Angriffe ranghöherer Tiere reduzieren. Die schmalste Stelle sollte immer noch das stressfreie Vorbeigehen von zwei Pferden ermöglichen. Eine angrenzende Weide ist ideal. Ausläufe sollten aus wasserrechtlicher Sicht regelmäßig abgeäpelt werden.

Reine Hackschnitzelbeläge sind in manchen Regionen eine kostengünstige Lösung im Auslauf. Sie halten gut die Feuchtigkeit. Möglichkeiten einer umweltgerechten Entsorgung sind im Vorfeld zu klären. Die Lebensdauer ist abhängig von einem gleichmäßigen, nicht zu hohen Feuchtigkeitsgehalt, von der Härte des gehäckselten Holzes und vom Absammeln des Kotes.

Die Einzäunung soll hüten und schützen. Sie muss daher entsprechend massiv, verbissfest und verletzungssicher sein. Die Verwendung von Elektrozäunen um Paddocks ist – auch in Kombination mit anderen Materialien – aufgrund des geringen Platzangebotes abzulehnen. Die Anforderungen an die Einzäunung eines Auslaufs entsprechen grundsätzlich denen der Einzäunung einer Weide (siehe Kapitel 6).

3.5 Checkliste Haltungsverfahren

Auszug aus GQS HOF Check

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2.4 Stallgebäude				Merkblatt
(§)			➤ Bodenbelag im Aufenthaltsbereich der Pferde trittsicher und rutschfest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ lichte Deckenhöhe mind. 1,5 x Widerristhöhe (Hinweis für Neubauten: empfohlen wird eine lichte Deckenhöhe von mind. 2 x Widerristhöhe, bei Gruppenhaltung von mind. 2,5 x Widerristhöhe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Raumvolumen mind. 30 m ³ /500 kg Lebendgewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ keine Abgrenzungen mit Elektrozaun in Boxen und Kleinausläufen (Paddocks), wenn Auslaufläche kleiner als (2 x Widerristhöhe) ² ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Fenster aus zerbrechlichen Materialien (z.B. Glas) in einer von den Pferden erreichbaren Höhe gesichert (z.B. durch Schutzgitter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Leuchten, Elektroleitungen und -anschlüsse in Reichweite der Pferde gesichert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Wasserleitungen in Reichweite ausreichend gesichert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ alle Metallteile geerdet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Stallgassen				
(§)			➤ für Kleinpferde bei geschlossener Boxentür mind. 2,00 m breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ für Kleinpferde bei hälftig zu öffnender Boxentür mind. 2,50 m breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ für Großpferde bei geschlossener Boxentür mind. 2,50 m breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ für Großpferde bei hälftig zu öffnender Boxentür mind. 3,00 m breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			2.5 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen				Merkblatt
			Fressstände				
(§)			➤ Fressstand mind. 1,8 x Widerristhöhe lang (einschließlich Krippe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Fressstandbreite an die Tiere angepasst (80 cm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Trennwandhöhe mind. 1,3 x Widerristhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: in Fressständen, in denen kein Ausfallschritt möglich ist, darf die Futtervorlage nicht auf dem Boden erfolgen. Hier muss die Fressebene auf 20 cm bis max. 60 cm angehoben werden.)				
(§)			➤ in den Trennwänden ist seitliche Transparenz (z.B. Sichtschlitze) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ zur Vermeidung von Verletzungen sind die Trennwände im unteren Bereich geschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Bereich hinter den Fressständen mind. 1,5 x Widerristhöhe tief	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Raufen				
(§)			➤ Tiere können nicht hinein steigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Tiere können mit den Hufen nicht hängen bleiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Stababstand bei Senkrechtstäben beträgt bei ausgewachsenen Tieren max. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Stäbe oder Rohre schwer verformbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Durchfressgitter				
(§)			➤ Stababstand der Senkrechtstäbe beträgt 30 bis 35 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ bei Gruppenhaltung jeder 2. Durchlass geschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ im Übergangsbereich von benachbarten Einzelboxen: über Gesamtbreite von ca. 80 cm oder 2 Durchlässe geschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Bodenvorlage ohne Raufe				
(§)			➤ Raufutter wird auf sauberer Futterfläche vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Futterkrippen und -tröge				
(§)			➤ ermöglichen natürliche Fresshaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			(Hinweis: empfohlen wird die Anbringung auf einer Höhe von mind. 0,3 bis max. 0,4 x Widerristhöhe)				
			Tränken				
(§)			➤ ermöglichen natürliche Trinkhaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis: empfohlen wird die Anbringung auf einer Höhe von mind. 0,3 bis max. 0,4 x Widerristhöhe)				
(§)			➤ keine Tränken unter Standflächenniveau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ möglichst entfernt von der Futterstelle angebracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Gruppenhaltung				
(§)			➤ 1 Selbsttränke für ca. 15 Pferde vorhanden oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ 1 lange Trogtränke für ca. 20 Pferde vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3. Zusätzliche Anforderungen an Haltungssysteme

			3.1 Haltung in Einzelboxen				Merkblatt
			(Hinweis: gilt auch bei Gruppenhaltung z.B. für Kranken- und Eingewöhnungsboxen)				
(§)			➤ miteinander unverträgliche Tiere nicht nebeneinander aufgestallt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Sozialkontakt zu Artgenossen vorhanden über				
(§)			➤ dauernd zugängliche Kleinausläufe (Paddocks)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Außenklappen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ häufig zu öffnende Boxentüren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Boxen				
(§)			➤ Boxenfläche für ein Einzelferd mind. (2 x Widerristhöhe) ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Boxenfläche für Stute mit Fohlen mind. (2,3 x Widerristhöhe) ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Länge der schmalen Boxenseite mind. 1,75 x Widerristhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Trennwandhöhe				
(§)			➤ einfache brusthohe Trennwand ca. 0,8 x Widerristhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Trennwand mit Aufsatzgitter mind. 1,3 x Widerristhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ hochgeschlossene Trennwände nur z.B. in Klinik-, Quarantäneställen sowie in Abfohlboxen vorhanden (Hinweis: Tiere müssen mind. 1 Artgenossen über die Frontseite sehen, riechen und hören können)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Boxenabtrennungen				
(§)			➤ kein Einklemmen der Hufe möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
(§)			➤ Außendurchmesser der senkrechten Stäbe oder Rohre 19 bis 25 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Außendurchmesser der waagrechten Stäbe oder Rohre 38 bis 51 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			Materialstärke der Rohre				
(§)			➤ Stäbe oder Rohre schwer verformbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			Trennwand				
(§)			➤ durchtrittfest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			Türen				
(§)			➤ Türhöhe bei Außenboxen und bei Schiebetüren (Laufschiene) mind. 1,4 x Widerristhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Türbreite mind. 1,20 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Türbreite bei Ponys mind. 1,10 m	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Türhöhe der unteren Tür bei hälftig zu öffnender Boxentür 0,8 x Widerristhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			Kleinauslauf (Paddock)				
(§)			➤ Auslaufläche für ein Einzelpferd mind. (2 x Widerristhöhe) ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Auslaufläche für Stute mit Fohlen mind. (2,3 x Widerristhöhe) ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			3.2 Gruppenhaltung				Merkblatt
			allgemeine Anforderungen				
(§)			➤ neue Pferde werden schrittweise in eine bestehende Gruppe eingegliedert (z.B. über Eingliederungsboxen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Einzeltiere oder Untergruppen können separat aufgestellt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Mehrraumlaufstall in Funktionsbereiche gegliedert (z. B. in Fress-, Lauf- und Liegebereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ bei zugänglichen Gebäuden mind. 2 Ausgänge oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ offene Frontseite vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ keine Sackgassen im gesamten Aufenthaltsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ keine spitzen Winkel im gesamten Aufenthaltsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ Liegefläche bei Innen- und Außenlaufstall (ohne Fressbereich) mind. (2 x Widerristhöhe) ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Gruppenhaltung ohne Trennung von Liege- und Fressbereich				
(§)			➤ mind. (2 x Widerristhöhe) ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Gruppenhaltung mit unterteilten Funktionsbereichen				
(§)			➤ mind. 3 x (Widerristhöhe) ² /Tier (Hinweis: Reduzierung bis 2,5 x (Widerristhöhe) ² /Tier möglich, wenn günstige Voraussetzungen hinsichtlich Raumstruktur und Management vorhanden sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Durchgänge				
(§)			➤ für ein Einzelferd 0,80 bis 0,90 m breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(§)			➤ für 2 sich begegnende Pferde mind. 1,80 m breit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



4 FUNKTIONALE RAUMBEREICHE DER PFERDEHALTUNG

Neben den Anforderungen einer tiergerechten Pferdehaltung an das Stallkonzept ist für einen sinnvollen Betriebsablauf die Zuordnung weiterer Räumlichkeiten gut zu durchdenken. Insbesondere bei größeren Betrieben ist eine bis ins Detail durchdachte Anlage eine wesentliche Voraussetzung für dienstleistungsorientierte Angebote.

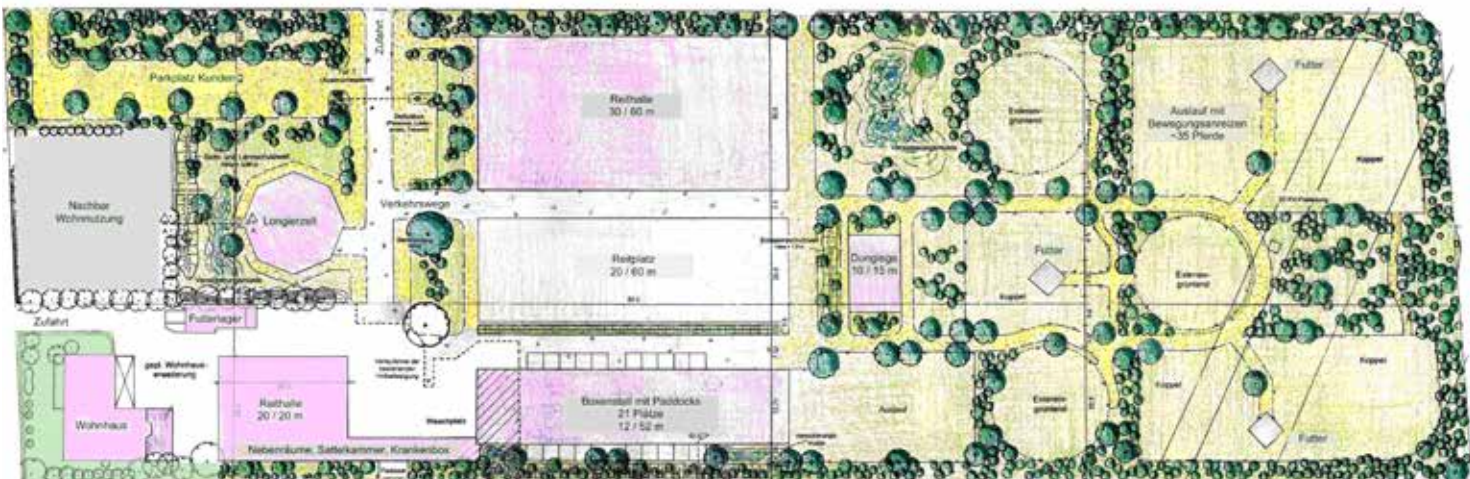


Abb. 9 Darstellung der Raumbereiche der Pferdehaltung in einem Praxisbetrieb
(Zeichnung: Hamann-Lahr, LWK Rheinland-Pfalz)

Anforderungen an die Anordnung funktionaler Raumbereiche:

Bei der Planung eines Betriebes oder einer Betriebserweiterung sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Kurze Wege sparen Zeit und evtl. Personalkosten (z. B. Futterlager – Stall – Mistlager, Sattelkammer – Stall).
- Hygiene und Brandschutz brauchen Abstand und evtl. getrennte Stalltrakte; bei Anlage des Mistlagers Windrichtung beachten.
- Wenig gegenseitige Störung verbessert die Sicherheit (z. B. Trennung des Arbeits- und Publikumsbereiches, getrennte Wege für Pferde und für Publikum).
- Wirtschaftlichkeit (z. B. Zuordnung beheizbarer Räume).

Aus vorgenannten Gründen macht es Sinn, einige Raumbereiche zusammen zu legen, andere zu trennen. In Abb. 9 wird ein Praxisbetrieb mit großzügiger Offenstallhaltung dargestellt. Hervorzuheben ist die großflächige Begrünung der Lauffläche.

Sauberkeit und Ordnung

Eine gute Planung ist eine wesentliche Voraussetzung, Sauberkeit und Ordnung im Betrieb walten zu lassen. Beides ist nicht nur eine wertvolle Brandschutzmaßnahme, sondern reduziert auch die nachhaltigen Schäden durch Schimmelpilze, Schadnager oder Ungeziefer.

Schadnager (z. B. Wanderratte, Hausratte und Hausmaus) und Ungeziefer (z. B. Schaben, Mehlmotten, Speckkäfer) sind Hygieneschädlinge, die Lebensmittel und Gebäude verunreinigen. Ratten und Mäuse sind auch Gesundheitsschädlinge, da durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Sie treten in der Regel dort auf, wo sie ausreichend Nahrung, Unterschlupf und Nistmöglichkeiten finden. Ihr Kot und Urin führen zu Geruchsbelästigung und Gesundheitsgefährdung.

Die Bekämpfung beginnt bereits mit vorbeugenden Maßnahmen wie einer Befallsanalyse, dem Sichern der Futterlager, der Verwendung geschlossener Abfallbehälter, der Entsorgung von Speiseresten in der Biotonne bis hin zum Entfernen verendeter Tiere. Für die Bekämpfung ist entsprechende Sachkunde notwendig.

ACHTUNG:

Die Schadnagerbekämpfung ist zu dokumentieren und gegebenenfalls zu melden (Ordnungsamt).

Die Dokumentation sollte die eingesetzten Bekämpfungsmittel (Lieferschein / Rechnung), den Plan über die Köderstationen und Aufzeichnungen über die Auslegung (Datum, Mittel, Anzahl) beinhalten.

Im Falle eines Brandes

verbleiben zur Rettung eines Pferdes manchmal nur wenige Sekunden. Daher ist es für jeden Betrieb mehr als ratsam, vorbeugende Maßnahmen zu treffen (Blitzschutzanlage, Anlage eines Löschteiches, ausreichende Anzahl geprüfter Feuerlöscher). Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören auch: Rauchverbot, kein offenes Feuer und Vermeidung von Funkenflug und die Absicherung der Betriebsteile vor fremden Personen.

Hinsichtlich der Lagerung von Futtermitteln gilt:

- Heu, Stroh und andere Futtermittel getrennt von Stallungen lagern,
- im Stall sollte nur die nötigste Menge an Futtermitteln gelagert werden,
- keine Zwischenlagerung an Gebäuden oder unter Vordächern (Feuerbrücke),
- Türen zu Heu- und Strohlagern geschlossen halten,
- Temperatur im Heustock regelmäßig überprüfen (> 60° C Feuerwehr rufen!).

DIE 5 „W“ DES NOTRUFES

- **Wo** ist der Einsatzort?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele Verletzte gibt es?
- **Wer** ruft an?
- **Warten** auf Rückfragen und Hinweise

VERHALTEN IM BRANDFALL¹⁶

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuermelder betätigen



Feuerwehr **112**

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse Personen mitnehmen
- Fenster und Türen schließen



Gekennzeichnete Fluchtwege
benutzen



- Keine Aufzüge benutzen!
- Sammelstellen aufsuchen
- Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen



Handfeuerlöscher



Wandhydrant



Löschdecke einsetzen

¹⁶ Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A

4.1 Entmistung – Dunglagerung

Ein eingestreuter Liegebereich ist einstreulosen Verfahren vorzuziehen, da dieser von den Pferden bevorzugt aufgesucht wird. Bei einstreuloser Aufstallung, zum Beispiel mit speziellen Gummimatten, muss für die Urinabgabe eine zusätzliche Fläche mit weichem Untergrund wie Stroh, Hobelspäne oder Sand angeboten werden, so dass die Pferde keine Urinspritzer abbekommen. Diese Pferdetoilette sollte sich unter einem (Vor-)dach befinden und der Harn sollte komplett darin gebunden werden.

Stroh ist die Standardeinstreu im Pferdestall. Da es gleichzeitig als Raufutter genutzt wird und Pferde anfällig für Atemwegserkrankungen sind, muss es von bester Qualität sein, d.h. frei von Schmutz und starkem Pilzbefall. Alternativ werden im Handel Strohpresslinge, gereinigte Hobelspäne, Leinstroh, Hanfstängel und Chinaschilf angeboten. Diese Materialien haben den Vorteil der weitgehenden Staubfreiheit und einer sehr hohen Saugfähigkeit. Dem steht i.d.R. ein hoher Preis gegenüber. Aus Sicht des Pferdes ist jedoch die trockene, verformbare Unterlage für den Liegekomfort entscheidend.

Das tägliche zweimalige Entmisten mit Entfernen der Pferdeäpfel und der feuchten Einstreu, auch Wechselstreu genannt, stellt bei Verwendung von reichlich Einstreu den höchsten Grad der Hygiene dar. Nachteilig sind der hohe Arbeitsaufwand, die geringe Mechanisierungsmöglichkeit und die hohen Einstreumengen. Aus diesen Gründen findet man in der Praxis überwiegend die Matratzenstreu vor. Dabei wird täglich eine Strohschicht auf die ansteigende Matratze aufgebracht. Eine Stroh sparende Variante ist das vorherige Entfernen der Pferdeäpfel („abäpfeln“). Die Matratze darf nur so hoch wachsen, wie sie noch trittfest ist. Entmistet wird alle 1–2 Monate mit Frontlader oder Hofschlepper. Diese mobilen Entmistungstechniken haben den Vorteil des vielseitigen und flexiblen Einsatzes der Maschinen im Gesamtbetrieb. Daneben gibt es stationäre Entmistungsanlagen wie Schubstangen, Mistketten und Seilzuganlagen,

die Unterflur installiert und über Einwurfklappen beschickt werden, sowie Förderbänder und Fall-/ Klappschieber für breite Laufgänge. Mit diesen Systemen lässt sich eine deutliche Arbeitersparnis erreichen. Dennoch haben sie sich wegen der Störanfälligkeit noch wenig durchgesetzt.

Pferde scheiden täglich zwischen 10–20 kg Kot und zwischen 5–10 l Harn bzw. 1–3 % der Lebendmasse aus. Die aktuelle Düngeverordnung¹⁷ kalkuliert daher mit einem Dunganfall von 31 kg je Pferd (1 GV)/Tag. Die Größe der Miststätte hängt von der Anzahl der Pferde und ganz wesentlich von der Weiterverwertung und der Häufigkeit der Abfuhr des Mistes ab. Möglichkeiten sind:

- Eigenverwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Abgabe an landwirtschaftliche/gartenbauliche Betriebe.
- Kompostierung.
- Bei Abgabe an Fremde sollte der Pferdemist nicht mit anderen organischen Reststoffen, wie z. B. Küchenabfällen, vermischt werden, da sonst unter Umständen die Vorgaben der Bioabfallverordnung eingehalten werden müssen.

Miststätte

Die Stapelung des Mistes setzt eine Betonplatte mit Gefälle zu einer Jauchegrube voraus. Aus hygienischen Gründen ist die Anlage auf der vom Wind abgewandten Seite des Stalles zu empfehlen. Gestapelter strohreicher Pferdemist erhitzt sich rasch und kann nach wenigen Tagen Temperaturen von 70° C erreichen. Dadurch werden pathogene Keime abgetötet. Danach folgt eine lang anhaltende Temperaturphase mit 30° C. Durch den Abbau von Stickstoffverbindungen und organischer Masse verringert sich das ursprüngliche Volumen.

¹⁷ Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Pferdemist kann in wannenförmig ausgebildeten, flüssigkeitsundurchlässigen Dungstätten gelagert werden. Aufgrund des hohen Trockenmassegehalts kann auf eine Jauchegrube i. d. R. verzichtet werden. Das gilt nur für wannenförmige Lageranlagen in denen das Niederschlagswasser zurückgehalten wird oder für nicht wannenförmige Lageranlagen, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser ausgeschlossen ist.

Ab einem Anlagenvolumen größer als 1.000 Kubikmeter unterliegt die Dungstätte der wiederkehrenden Prüfpflicht durch einen Sachverständigen, wenn Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft oder Bioabfälle beigemischt werden.

Jeder Pferdehalter ist dafür verantwortlich, dass auf Ausläufen eingesammelter Kot oder Stallmist bis zur Ausbringung als Dünger ordnungsgemäß gelagert wird.

Gemäß geltender Düngeverordnung müssen Betriebe, die Festmist oder Kompost erzeugen, ab dem 1. Januar 2020 mindestens die in einem Zeitraum von 2 Monaten anfallende Menge der genannten Düngemittel sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Bei Neubauten wird eine Lagerkapazität von mind. 6 Monaten empfohlen; d. h. bei einer Lagerung von 6 Monaten, einer Dichte von 0,5 t/m³ und einer Stapelhöhe von z. B. 2 Metern errechnet sich eine Grundfläche von 4,5 (Kleinpferd) bzw. 6 m² pro Pferd (Frischmist x Lagerzeit / Dichte / Stapelhöhe = Lagerfläche). Die Vorhaltung einer längeren Lagerdauer von beispielsweise 6 Monaten ermöglicht, dass ein ackerbaulich und düngerechtlich sinnvoller Zeitpunkt zur Ausbringung des Festmistes gewählt bzw. besser auf ungünstige Witterungs- und Bodenverhältnisse reagiert werden kann. Bodenplatten zur Festmistlagerung müssen flüssigkeitsundurchlässig und mit einer seitlichen Einfassung ausgeführt

werden, sodass Jauche gezielt abgeleitet werden kann und kein Oberflächenwasser aus der Umgebung in die Anlage eindringt.

Anfallende Jauche, welche aus verunreinigtem Niederschlagswasser auf der Mistplatte entsteht, ist aufzufangen. Die Größe des Behälters richtet sich nach der Größe der Mistplatte und den örtlichen langjährigen Niederschlagswerten. Entweder wird eine Festmistplatte mit stetigem Gefälle von 2 % so ausgebildet, dass die Jauche in eine Grube eingeleitet werden kann. Alternativ kann der Festmist auch in wannenförmig ausgebildeten Festmistlagern ohne Sammelgrube gelagert werden. Es kann auch ganz ohne Grube gebaut werden, indem eine Überdachung der Festmistplatte mit ausreichend großem Überstand geplant wird oder die Lagerung im Stall mit berücksichtigt wird. Der Rotteprozess geht allerdings ohne das Niederschlagswasser wesentlich langsamer vonstatten. Die Bauberatung der Landwirtschaftskammer bietet die betriebsindividuelle Dimensionierung der Lageranlagen an.

Dungplatten und Sammelbehälter (Jauchegruben) sind bauliche Anlagen und daher baugenehmigungspflichtig. Gemäß § 48 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert am 03.02.2021, sind Wände, Decken und Fußböden gegen schädliche Einflüsse der Stallluft, der Jauche und des Flüssigmistes zu schützen. Gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹⁸ müssen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) (z. B. Festmistplatten oder Jauchegruben) flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Weitere Ausführungshinweise sind im Arbeitsblatt DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – JGS-Anlagen¹⁹ vom August 2018 und der DIN 11 622 zu Gärfuttersilos und Güllebehälter vom September 2015 zu finden. Dungstätten sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen 5 m, von Grundstücksgrenzen 2 m entfernt sein.

¹⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

¹⁹ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

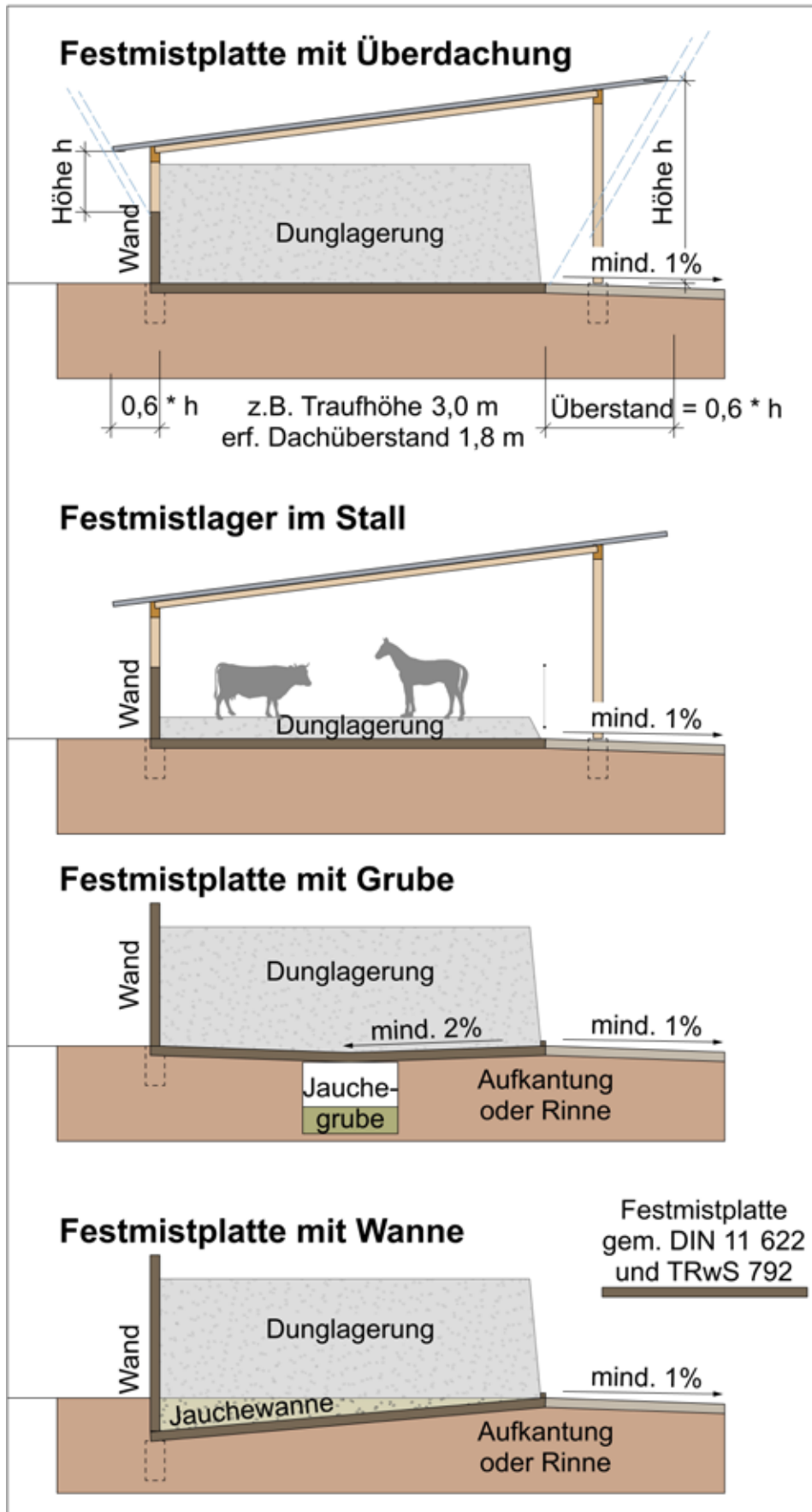


Abb. 10: Variationen einer Mistplatte (Quelle: LWK-RLP)

Mistkompostierung

Die Ausführung einer Kompostierungsanlage unterliegt ebenfalls der Anlagenverordnung AwSV. Die Mistkompostierung ist gegenüber der Rotte im Stapelmist ein aerober Vorgang. Sie hat wesentliche hygienische Vorteile, da im Kot befindliche pathogene Keime sowie Eier und Larven von Parasiten und Fliegen weitgehend abgetötet werden. Kompost ist ein wertvoller Humus- und Nährstofflieferant.

Maße einer Kompostmiete:

Breite 1,5 m–2,5 m

Höhe 1,0 m–1,8 m

Länge nach Bedarf

Zwischenlagerung

Mistlagerstätten in der freien Feldflur sind als Erstlager nicht zulässig. Es wird lediglich geduldet, dass vorgerotteter Festmist zur Aufbringung auf einer geeigneten Fläche maximal 6 Monate zwischengelagert wird.

Grundsätzlich ist eine geeignete undurchlässige und ausreichend große Lagerfläche, in der Regel auf der Betriebsstätte, vorzusehen, die ausreicht, um die Zeiten zu überbrücken, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Aufbringung nicht zulässig bzw. nicht geboten ist, damit die Zwischenlagerung am Feldrand möglichst vermieden werden kann. Soweit es sich nicht um eine ortsfeste Anlage handelt, darf Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen und nicht länger als 6 Monate und nur so gelagert werden, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Austreten von Sickersäften zu erwarten ist. Der Platz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Folgende Standorte sind nicht zulässig:

- Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen, z. B.: Naturschutz, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete,
- stark durchlässige Böden, z. B. Sand sowie geräunte und staunasse Böden,
- wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser auf Grund unzureichender Deckschichten zu erwarten ist,
- bei einem Abstand unter 200 m zu Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Schutzgebieten,
- bei einem Abstand unter 20 m zu natürlichen Gewässern und nicht ständig Wasser führenden Gräben sowie generell im Überschwemmungsbereich von Fließgewässern,
- wenn der höchste Grundwasserstand weniger als 2 m unter der Oberfläche liegt.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Stallmistes und der Miete:

- In der freien Feldflur außerhalb der Betriebsstätte darf nur Festmist mit einem TS-Gehalt über 25 % oder gut verrotteter Stallmist (Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte mit Rückhalt des anfallenden Sickerwassers) zwischengelagert werden,
- In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen.
- Aufsetzen in Mietenform (ohne Mulden), maximale Mietenhöhe nach zwei Wochen: 1,5 m.
- Strohabdeckung für Regenwasserablauf.

Anforderungen an die Lagerzeit:

- Die Lagerzeit ist auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt.
- Rechtzeitiges Ausbringen nach Abschluss der Kompostierung.

Nachsorgemaßnahmen:

- Bearbeitung des Bodens nur bei anschließender pflanzenbaulicher Nutzung, jedoch darf auf den umgebrochenen Flächen zunächst keine Stickstoffdüngung erfolgen.

- Jährlicher Wechsel des Lagerplatzes bei wiederholter Lagerung.

Festmismieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte bis zu einem halben Jahr Lagerdauer sind keine baulichen Anlagen. Sie bedürfen daher keiner Baugenehmigung und unterliegen nicht der Anlagenverordnung AwSV. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Düngeverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.2 Lagerräume

Abhängig von der Bestandsgröße werden weitere Nebenräume gebraucht, die für die Funktion der Gesamtanlage wichtig sind. So wie Ställe und Einrichtungen sollen auch Nebenräume und Außenanlagen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein; sie sind so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden kann.

Lagerung sensibler Stoffe

Putz- und Reinigungsmittel können zu gesundheitlichen Schäden an Personen führen. Sie sind daher in verschließbaren Räumen zu lagern. Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind eine Schutzbrille und säurefeste Handschuhe zu tragen!

Einige Arzneimittel müssen gekühlt und vor Licht geschützt aufbewahrt werden, da sie ansonsten ihre Wirksamkeit verlieren können.

Maschinen und Geräte

Für die wertvollen Helfer bei der Arbeitserledigung benötigt man entsprechende Unterstellkapazitäten. Eine gegen die Witterung geschützte Unterbringung verlängert die Nutzungsdauer vom PKW, Pferdeanhänger, Schlepper, Bahnplaner, Miststreuer u. a. Bei der Planung einer solchen Halle ist neben der innerbetrieblichen Verkehrslage (Rangiermöglichkeiten) auch auf entsprechenden Brandschutzvorschriften zu achten.

Bei Maschinenwartung und -reinigung auf einem Waschplatz dürfen beim Einleiten von Abwässern in die Kanalisation der Gehalt an Kohlenwasserstoffen (Öle und Fette mineralischen Ursprungs) laut Anhang 49 der Abwasserverordnung²⁰ 20 mg/l nicht übersteigen. Abwässer, die bei der gelegentlichen Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten anfallen, dürfen über einen Abscheider in eine Gülle-, Jauche- oder separate Auffanggrube geleitet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen großflächig ausbracht werden. Bedingung ist, dass keine chemischen Reinigungsmittel verwendet und keine Motorwäschen oder Ölwechsel durchgeführt werden. Der Bau eines Maschinenwaschplatzes ist baugenehmigungspflichtig.

Futterlager

Die Futterbereitstellung, Lagerung der Futtermittel und Fütterungstechnik haben sowohl auf das Bauvolumen als auch auf die Arbeitswirtschaft einer Pferdehaltung großen Einfluss. Eine gute Planung und die Möglichkeit, die benötigten Futtermittel auch Qualität erhaltend zu lagern, beeinflussen die Gesundheit der Pferde. Die Gestaltung der Vorratslager, die möglichen Techniken für die Ein- und Auslagerung sowie die Verfahren zur Futteraufbereitung und Fütterung werden im Wesentlichen durch die eingesetzten Futtermittel, die Zusammensetzung der Fütteration und die zu versorgenden Bestandsgrößen bestimmt.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen deckenlastigen und erdlastigen Lagerräumen. Die deckenlastige Lagerung ist in älteren Gebäuden weit verbreitet. Bei Holzdecken ist z. B. durch Unterlegen einer Plastikplane oder durch Querverbreiterung zu vermeiden, dass Staub in darunterliegende Ställe fällt. Daher sollen sich Abwürfe niemals im Pferdebereich befinden. Auch aus Gründen der Arbeitswirtschaft, der Unfallverhütung und des geringeren baulichen Investitionsbedarfs sind erdlastige Lagerräume vorzuziehen.

²⁰ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist



Ballenhalle – sorgt für eine trockene Lagerung der Futtermittel

Eine wesentliche Forderung an die Gestaltung von Vorratsräumen ist die Möglichkeit zur Erhaltung der Futterqualität und die Vermeidung von Verlusten. Daher gehören Heu und Stroh - auch in Groß- und Rundballen - grundsätzlich unter Dach. Der direkte Bodenkontakt ist z. B. durch Unterlegen von Paletten zu vermeiden.

Raufutter- und Einstreulagerung

Heu ist das wichtigste Grundfutter in der Pferdefütterung. Stroh dient vorwiegend als Einstreu, deckt aber auch einen Teil des Rohfaserbedarfs. Sehr vorteilhaft für kleinere und mittlere Betriebe sind die in der Handhabung einfachen kleinen Hochdruck-Ballen. Der Arbeitsaufwand bei der Einlagerung ist jedoch hoch. Bei größeren Pferdezahlen werden Großballen, Rundballen oder Rechteckballen bevorzugt, die allerdings nur maschinell durch Frontlader, Heckgeräte oder Gabelstapler einzulagern sind.

Als Einstreumaterial wird vorwiegend Stroh verwendet. Bei Pferden mit Stauballergie eignen sich entstaubte Hobelspäne, die eingeschweißt auch im Freien gelagert werden können.

Silagelagerung

Silagen kommen in zunehmendem Maße in der Pferdefütterung zum Einsatz. Ein spezielles Silierverfahren stellt die Ballensilage dar. Die Verdichtung des vorgewelkten Grases erfolgt in Großballenpressen. Die Lagerung kann im Freien erfolgen. Der Boden sollte frei von Steinen und unbewachsen sein, damit das Risiko von Lochfraß durch Mäuse verringert wird. Bei einem Ballenvolumen von 1,5–2,0 m³ muss darauf geachtet werden, eine Erwärmung des Futters zu vermeiden und den Ballen – je nach Stalltemperatur – in längstens 3–5 Tagen zu verfüttern.

Kraftfutterlagerung

In kleineren Betrieben wird Kraftfutter sackweise bezogen, für größere Betriebe lohnt sich der Bau von Silos, die regelmäßig gereinigt werden müssen. Hochsilos lassen größere Lagerhöhen zu. In einem Traggerüst aufgehängte Trevirasäcke sind eine vorteilhafte Lösung für die Unterdachlagerung. Für das Quetschen oder Schrotten des Getreides (Getreidequetsche) sind entsprechende

Räumlichkeiten vorzusehen, um zu verhindern, dass der dabei entstehende Staub in den Pferdebereich gelangt. Das zerkleinerte Getreide darf maximal drei Tage gelagert werden. Die möglichen Raumgewichte der verschiedenen Futtermittel sind nach Struktur und Aufbereitung nachfolgend aufgeführt.

Tab. 13: Raumgewichte und Lagerkapazitäten

Futterart		Raumgewichte dt/m ³	Benötigte Lagerkapazität				
			Anzahl Pferde	Beispiel für 1 Pferd		Betrieb	
				kg/Tag	m ³ /Monat	m ³ /Monat	... Monate
Raufutter:							
- Heu	lang, lose	0,50–0,75					
	HD-Ballen	0,90–1,10	10	3,0			
	Großballen, rund	0,80–1,30					
- Stroh	lose oder gehäckselt	0,40–0,30					
	HD-Ballen, garngebunden	0,70–0,90					
	Großballen, rund	0,60–1,30	3	0,9			
	Großballen, rechteckig	1,40–1,60					
- Heulage	50 % Trockensubstanz	3,50–4,00					
- Maissilage	30 % Trockensubstanz	6,00–7,00					
Rüben und Getreide:							
- Futterrüben		6,25–7,00					
- Mohrrüben		6,60–7,60					
- Trockenschnitzel		3,20–3,50					
- Hafer		4,00–5,00	2	0,133			
- Gerste		5,80–6,40					
- Mais (Körner)		6,80–7,20					
- Fertigfutter (Pellets)		5,00–6,00					
Organische Düngemittel:							
- Stallmist	frisch	7,00–8,00	30	12,0			
	verrottet	8,00–10,0					

4.3 Sattelkammer und Pflegeplätze

Sattelkammer

Die Sattelkammer dient der Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände wie Sättel, Zaumzeug, Putzzeug, Geschirre, Pferdedecken und Bandagen. Ihre Größe richtet sich nach der Anzahl der Pferde und dem Schwerpunkt des Betriebes.

Für max. drei übereinander an der Wand auf Sattelhaltern liegende Sättel rechnet man mit 60–80 cm Wandbreite, zum Aufhängen von Trensen und Kandaren 20 cm, Fahrgeschirre hängen mit 60 cm Abstand nebeneinander. Der Raum muss gut lüftbar und im Winter beheizbar sein.

Stallausrüstungsgeräte

Ein kleiner Raum oder eine Nische sollte für Stallgerätschaften wie Gabeln, Schaufeln, Besen und Schubkarren vorhanden sein. Dies trägt viel zur Ordnung und Sicherheit im Stall bei.

Putzplatz, Waschplatz

Um die Staubbelastung der Stallluft gering zu halten, sollen die Pferde nicht in ihren Boxen geputzt werden. Praktisch ist ein befestigter Platz im Freien mit Windschutz und einer Überdachung. Im Idealfall hat dieser Putz- und Waschplatz einen Wasseranschluss und –ablauf sowie einen Stromanschluss. Die Größe sollte bei 2,50 m x 3,50 m liegen. Es ist vorteilhaft, wenn Pferde beidseitig angebunden werden können.

Behandlungsraum, Schmiede

Die Hufe eines Pferdes müssen ausgeschnitten oder alle 6–8 Wochen beschlagen werden. Die freie Arbeitsfläche für den Schmied soll mindestens 3,0 m x 5,0 m groß sein. In kleineren Betrieben kann diese Fläche mit dem Putz- und Waschplatz oder als Behandlungsraum für den Tierarzt kombiniert werden.



Platz sparende Lösung – in die Bande einer Reithalle integrierter Sattelschrank

Kranken- oder Quarantänestall

Er kann zur vorübergehenden Quarantäne von neu in den Bestand kommenden Pferden oder zur Absonderung offensichtlich an Infektionen erkrankter Pferde dienen. Der Stall soll so gebaut werden, dass er mit dem Luftraum der übrigen Ställe nicht in Verbindung steht. Am günstigsten lässt er sich als Außenboxen abseits des Pferdeverkehrs des Betriebes errichten, so dass Fütterung und Entmistung unabhängig von anderen Pferden durchgeführt werden können. Es ist zu empfehlen, mindestens zwei Boxen (Sozialkontakte) und einen Raumbereich für stallspezifische Kleidung und Geräte vorzusehen. Für diesen separaten Stalltrakt sind ausschließlich Materialien zu benutzen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind; er ist mit dem Verbotsschild „Zutritt verboten“ zu versehen. (siehe Kap. 1.3). Der Mist sollte separat gelagert werden.

4.4 Reitplätze und Reithallen

Bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen einer Reitanlage spielen häufig individuelle Vorgaben und Belange des Betriebes eine große Rolle. Im Interesse der Pferde sowie unter den Aspekten der Sicherheit und Hygiene sind folgende Punkte im Gesamtplanungskonzept besonders zu berücksichtigen:

- Gliederung der Wirtschaftsbereiche mit Trennung der Wege in Wirtschafts-, Besucher- und Turnierteilnehmerzufahrt.
- Einplanung von Rangier- und Wendeflächen.
- Reduzierung der Gefahrenbereiche durch Vermeidung von Überschneidungen der Verkehrswege um die Reithalle.
- Umgrenzung der Außenplätze, Eingrenzung des Schmutzbereiches.
- Eingrünung der Anlage mit Pflanzen ohne toxische Eigenschaften – rechtzeitige Anerkennung der geplanten Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme.
- Unterteilung der Stallanlagen in kleine, zweckmäßige Stalleinheiten zur Reduzierung des Infektionsdruckes und zur Verbesserung der Stallruhe.

- Berücksichtigung der Anforderungen des Immissions- und des Brandschutzes.

Es müssen sowohl die Richtmaße von Turnier-sportanlagen wie auch die Belange der Reiter, der Zuschauer und des Betriebsablaufes mit späteren Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Zu beachtende Maße für Dressur- und Springwettbewerbe sind in Tab. 14 angegeben.

Die Vorbereitungsplätze müssen in angemessenem Verhältnis zu den Prüfungsplätzen stehen und sich in der Nähe der Prüfungsplätze befinden. Finden bei einem Turnier Prüfungen unterschiedlicher Disziplinen gleichzeitig statt, so ist für jede Disziplin ein eigener Vorbereitungsplatz vorgeschrieben. Die Plätze müssen im Freien in geeigneter Weise umgrenzt sein. Bei Dressurprüfungen muss die Umgrenzung im Freien mindestens 5 m von der Viereckbegrenzung entfernt sein. Für das Longieren ist nach Möglichkeit ein gesonderter Vorbereitungsplatz mit einem Durchmesser von 15–20 m bereit zu stellen.

Tab. 14: Anforderungen an Turnieranlagen gem. Leistungsprüfungsordnung 2013

Prüfungsplätze	Leistungsprüfungen national	Leistungsprüfungen international
Dressur: Mindestgröße Mindestbreite	800 m ² 20 m	1.200 m ² 20 m
Springen: - Halle: - im Freien: Mindestgröße Mindestbreite	siehe Dressur 2.800 m ² 40 m	 4.000 m ² 50 m
Fahren: - Halle: - im Freien: Mindestgröße Mindestbreite	siehe Dressur 4.000 m ² 50 m	 5.000 m ² 50 m

Außenplätze

Die Planung dauerhaft gut bereibarere Außenplätze konzentriert sich neben der Lage im Betrieb im Wesentlichen auf den Bodenaufbau und dessen Pflege. Der Belag soll Gelenke und Sehnen der Pferde schonen, elastisch federn und rutschsicher sowie bei Regen wasserdurchlässig sein. Bei starker Sonneneinstrahlung soll er die Feuchtigkeit halten, um den Wasserverbrauch des Betriebes zu minimieren. Neben der regelmäßigen Pflege müssen Umweltverträglichkeit und Möglichkeiten einer Entsorgung bereits vor dem Einbringen berücksichtigt werden. Bei

der Anlage von Rasenplätzen und dem Aufbau von Tretschichten (wie in Kap. 3.4 beschrieben) verbessert ein 1–2 %iges Gefälle in eine oder mehrere Richtungen des Platzes den Ablauf des Oberflächenwassers.

Hinsichtlich einer Durchführung von Reitsportprüfungen gelten die vorgegebenen Maße der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, die auch zum Training der Prüfungsanforderungen sinnvoll sind.

Reithalle

Die Planung einer Reithalle beginnt - je nach standortspezifischen Gegebenheiten - mit der funktionalen Zuordnung der Arbeitsbereiche, wie sie zu Beginn des Kap. 4 aufgezeigt sind. Dies hat nicht nur sicherheitstechnische Bedeutung, sondern dient auch der Ruhe im Betrieb und trägt somit zum Wohlbefinden der Pferde bei. Für den Zuschauer sind getrennte Aufenthaltsbereiche mit genügend breiten Ein- und Ausgängen in der Halle sinnvoll. Abtrennungen aus Glas müssen mit sicheren Scheiben ausgestattet sein.

Auch aus Sicht des Pferdes spielen sicherheitstechnische Belange wie die Öffnung der Bandentüren oder beim Freilaufen die Möglichkeit der Abdeckung von Spiegeln eine große Rolle. Die Bande mit einem Neigungswinkel von 15–20 Grad soll eine Höhe von 1,60 m nicht unterschreiten. In Verbindung mit einem geeigneten Sockel hat sich eine Höhe von 1,80 m bewährt.



Reithalle mit großen Öffnungen an zwei Seiten



Reithalle mit Windnetzen

In Veranstaltungshallen müssen Reitbahnen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucherinnen und Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb der Reitbahn nicht gefährdet werden.²¹

Im Vordergrund steht jedoch auch in der Halle die Luftqualität. Während verstärkte Staubentwicklung der Gesundheit von Reiter und Pferd nachhaltig schadet, empfindet der Mensch Zugluft deutlich stärker als das gesunde Pferd, welches eine Luftgeschwindigkeit von 0,2 m/s (im Sommer bis 0,6 m/s) als angenehm empfindet. In geschützten Lagen kann die Halle an den der Windrichtung abgewandten Seiten oberhalb der Bande offen bleiben oder mit

Windschutznetzen bespannt werden. Beregnungsanlagen sorgen nicht nur für angenehme Temperaturen im Sommer, sondern gewährleisten eine gleichbleibende Feuchtigkeit des Bodenbelages.

Eine großflächige seitliche Belichtung der Halle von Norden und Osten sorgt für Helligkeit und reduziert die Schattenbildung in der Halle sowie die Erwärmung der Hallenluft im Sommer. Bei einer Belichtung über die Dachflächen soll eine Fensterfläche von 1/15 der Grundfläche nicht unterschritten werden.

²¹ Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) vom 13. März 2018.

4.5 Checkliste funktionale Raumbereiche

Sicherheit im Betrieb	ja	nein	Bemerkungen
■ Sind alle Lagerräume und Lagerschränke abschließbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Fenster einbruchsicher?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind Blitzschutzanlagen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wurden Rauchverbotschilder sichtbar aufgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind Rauchmelder installiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Feuerlöscher geprüft und griffbereit? Letzte Prüfung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden die Elektrogeräte und -leitungen regelmäßig überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entmistung - Dunglagerung			
■ Ortsfeste Festmistplatte hat seitliche Einfassung u. ist wasserundurchlässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Reicht die Lagerkapazität für Festmist für einen Zeitraum von 6 Monaten bzw. ist für eine zeitnahe Abfuhr gesorgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Abstand von Festmistzwischenlager zu Oberflächengewässer mehr als 20 m?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Zwischenlagerung nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Festmist hat mind. 25 % Trockensubstanz oder wurde mindestens drei Wochen auf einer ortsfesten Mistplatte vorgerotet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lagerräume			
■ Sind Futterlager Heu/Stroh mehr als 50 m getrennt von Stallungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wird die Temperatur im Heu/Stroh-Futterlager regelmäßig überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist der Waschplatz für Maschinen und Geräte wasserundurchlässig befestigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden Abfälle und Müll außerhalb der Arbeits- und Lagerräume gesammelt und gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sattelkammer und Pflegeplätze			
■ Gibt es im Betrieb einen/mehrere Putz- und Waschplatz/-plätze?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist ein Raum für Tierarzt/Schmied vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Werden neue Bestandstiere ausreichend lange in einem Quarantänestall gehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Sattelkammer/n ausreichend groß, trocken und gut belüftet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reitplätze und Reithallen			
■ Wird eine Überschneidung der Wege von Pferden und Besuchern zur Reithalle vermieden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist die Luft in der Reithalle immer staubarm?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Findet eine regelmäßige Bodenpflege statt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind die Beläge der Außenplätze rutschfest und elastisch?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wachsen im Betrieb keine Giftpflanzen wie Eibe, Lebensbaum, Robinie, Stechapfel, Tollkirsche, Liguster oder Buchsbaum?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



5 WEGWEISER BAULICHER MAßNAHMEN

Wer bauliche Maßnahmen plant, sollte sich Informationen und fachliche Unterstützung einholen. Die Landwirtschaftskammer bietet eine umfassende Beratung der einzelnen Fachbereiche an:

- Bauberatung, Baurecht
- Emissionsberatung
- Stallklimaberatung
- Raumordnung
- Förderberatung

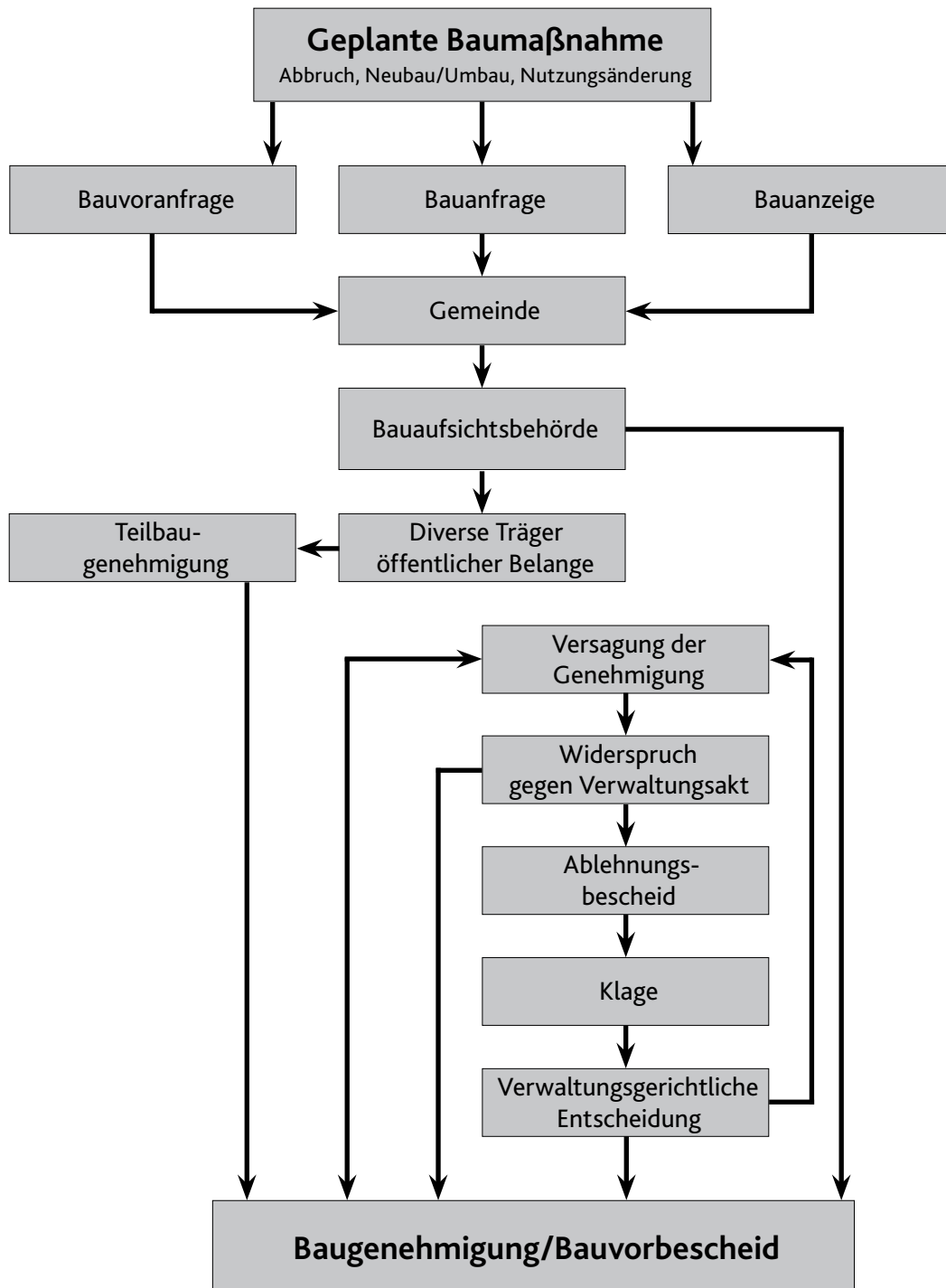
Bauberatung – Betriebsentwicklung und -konzepte

Bezüglich der ersten Überlegungen zum Bauen treten die unterschiedlichsten Fragen auf. Die Bauberatung kann hierzu wertvolle Hinweise liefern und bei der Beantwortung der Fragen helfen.

- Was soll gebaut werden?
- Können die Betriebsabläufe verbessert werden?
- Was kostet mich die geplante Maßnahme?
- Wie viel Platz benötige ich?
- Wen sollte ich einschalten?
- Wie kann ich vorgehen?
- Welche Probleme können auftreten?
- Welche Bestimmungen und Regelungen sind zu beachten?

*Ansprechpartner:
Landwirtschafts-
kammer*

Abb. 11: Ablauf von Baugenehmigungsverfahren



5.1 Baugenehmigungsverfahren

Für Bau und Umbau von Gebäuden, baulichen Anlagen und Bauprodukten gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz²².

Grundsätzlich ist die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen genehmigungspflichtig. Ausnahmen hiervon werden im § 62 Genehmigungsfreie Vorhaben geregelt.

„... **Genehmigungsfreie Vorhaben** (§ 62 LBauO)

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:

1. Gebäude

a) Gebäude bis 50 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³ umbauten Raums ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten; ausgenommen sind Kulturdenkmäler und Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern sowie Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände

b) freistehende Gebäude ohne Unterkellerung und ohne Feuerstätten bis zu 100 m² Grundfläche und 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden, im Falle von ortsveränderlich genutzten fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren bestimmt sind ...

6. Einfriedungen, Stützmauern, Brücken, Durchlässe...

d) Weidezäune sowie offene Einfriedungen im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen; ausgenommen sind Einfriedungen in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern;...

11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

a) selbstständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 300 m² Grundfläche und bis zu 2 m Höhe oder Tiefe; ausgenommen sind Abgrabungen in Grabungsschutzgebieten gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes

i) Lager-, Abstellplätze und Ausläufe für Tiere, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sowie sonstige Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze bis zu 300 m² Fläche ...“

Auch wenn die Landesbauordnung für ein Vorhaben keine baurechtliche Genehmigung vorschreibt, können jedoch andere Genehmigungen bzw. Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften nötig werden, z. B.:

- Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde
- Anzeigepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde
- Gewerbeaufsicht
- Straßenverwaltung
- Nachbarrecht
- Ortssatzungen

Hierzu sollten nähere Informationen vor Baubeginn bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung) eingeholt werden. Man kann die Notwendigkeit weiterer Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Bauvoranfrage klären.

Für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben ist ein Bauantrag erforderlich.

„... **Genehmigungsbedürftige Bauvorhaben - Bauantrag** (§ 63 LBauO)

(1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei

²² Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)

verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.

- (2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen (Bauunterlagen) einzureichen. Es kann zugelassen werden, dass einzelne Bauunterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Bauantrag und die Bauunterlagen müssen von Bauherr und Entwurfsverfassern [...] mit Tagesangabe unterschrieben sein.
- (4) Die Gemeindeverwaltung leitet, soweit sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, den Bauantrag unverzüglich an die Bauaufsichtsbehörde weiter und nimmt umgehend zu dem Vorhaben Stellung.
- (5) Hat die Bauherrin oder der Bauherr nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück inne, so kann ein zur Ausführung des Vorhabens berechtigter Nachweis verlangt werden.
- (6) Zur Beurteilung, wie sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt, kann verlangt werden, dass es in geeigneter Weise, soweit erforderlich auf dem Grundstück, dargestellt wird..."

In der Regel sind im Bereich der Pferde haltenden Betriebe

- Stallungen,
- Nebenräume und -gebäude,
- Reithalle, - Reitplatz,
- Maschinenhalle,
- ...

baugenehmigungspflichtig.

„... Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 66 LBauO)

(1) Bei folgenden Vorhaben wird soweit sie nicht nach § 62 oder § 67 genehmigungsfrei sind, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt:

1. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 [...] einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,

2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit nicht mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche einschließlich ihrer Nebenanlagen,
3. Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe,
4. nicht gewerblich genutzte Gebäude bis zu 300 m² umbauten Raums,
5. oberirdische Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
6. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49),
7. nicht gewerblich genutzte Lager-, Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze,
8. Stellplätze, Sport- und Spielplätze,
9. Werbeanlagen und Warenautomaten.

Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde Erklärungen über die ordnungsgemäße Aufstellung der Nachweise der Standsicherheit und, soweit erforderlich, des Wärme- und Schallschutzes vorliegen ..."

Bauvorbescheid (§ 72 LBauO)

Vor Einreichung des Bauantrags kann zu einzelnen Fragen des Vorhabens ein schriftlicher Bescheid (sog. Bauvorbescheid) beantragt werden.

Wasserrechtliche Beratung

In aller Regel tangieren Bauvorhaben auch wasserrechtliche Belange²³:

- Ausführung von Anlagen zum Lagern von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen). Darunter fällt auch die Festmistplatte. (Stallböden, Dungplatte)
- Berechnung der zu schaffenden Lagerkapazitäten für Festmist und Jauche

Da die bauliche Ausführung von JGS-Anlagen genauen technischen Regeln²⁴ unterliegt, sollte man sich hier der Bauberatung der Landwirtschaftskammer bedienen.

²³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

²⁴ DIN 11 622 Teile -2, -4, -5 und -22, Gärfuttersilos und Güllebehälter vom September 2015

5.2 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen

Die Richtlinie VDI 3894, Blatt 1 und 2²⁵ beschreibt den Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Konventionswerte für die Emissionen von Geruchsstoffen, Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen.

Sie liefert wesentliche Informationen, die zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Tierhaltungsanlagen auf der Grundlage von Abstandsregelungen und Ausbreitungsrechnungen benötigt werden. Damit unterstützt die Richtlinie sowohl die Anwendung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) als auch das Dokument zur Beschreibung der „Besten Verfügbaren Techniken in der Intensivtierhaltung“.

Beratung zu Emissionsfragen erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer:

- Beurteilung immissionsrechtlicher Situationen
- Bestandsaufnahme und Entwicklungsvorschläge
- Abstandsbestimmung Geruch
- Unterstützung bei baurechtlichen Fragen
- bauliche oder organisatorische Verbesserungsvorschläge zu emissionsmindernden Maßnahmen

5.3 Raumordnung

In Pferdehaltungen ergeben sich Notwendigkeiten zur Errichtung von Unterständen, Ställen, Reit- und Bewegungshallen sowie Reitplätzen. Aber auch in der Hobbypferdehaltung können aus Tierschutzgesichtspunkten bereits bauliche Anlagen (wie z. B. ein Witterungsschutz) notwendig werden.

Betrachtet man den Flächenbedarf der einzelnen Anlagen, wie beispielsweise eine Reithalle (20 m x 40 m) mit ca. 1.000 m² Fläche, einen Reitplatz mit 1.200–1.300 m² oder einen Stall für 30 Pferde mit angrenzenden Paddocks mit ca. 1.500 m², so wird deutlich, dass die Pferdehaltung oft schon allein aufgrund des umfangreichen Flächenbedarfs im Außenbereich angesiedelt werden muss. Meist handelt es sich hierbei um Standorte, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Da die Genehmigung der baulichen Anlagen nach dem Baurecht²⁶ zu beurteilen ist und dies je nach Standort im Innen- oder Außenbereich deutliche Verfahrensunterschiede bedeutet, sollte der Antragsteller dies zunächst bei der zuständigen Bauabteilung der Gemeinde abklären. Bestehen Zweifel, ob es sich um Innen- oder Außenbereich handelt, kann auch der Flächennutzungsplan hilfreich sein. Hier ist neben den verschiedenen Nutzungsarten auch die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich dargestellt.

Bauvorhaben im Innenbereich

Die Baugenehmigung für Vorhaben im Innenbereich richtet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach den hier getroffenen Festsetzungen zur Nutzungsart und dem Nutzungsumfang. Dabei spielen die grundsätzliche Nutzung der Fläche, der Umfang der maximal zu bebauenden Fläche und ähnliche Parameter eine entscheidende Rolle.

Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind in Wohngebieten ausgeschlossen und in der Regel nur in Dorfgebieten zulässig. Dies gilt auch für die private Pferde- und Hobbytierhaltung.

Liegt für den Innenbereich einer Gemeinde kein Bebauungsplan vor, so muss sich das geplante Bauvorhaben nach Art, Maß und Bauweise nach der in der Umgebung liegenden Bebauung richten (§ 34 BauGB).

²⁵ VDI 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen
Blatt 1: Haltungsverfahren und Emissionen; Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde, Ausgabedatum: 2011-09
Blatt 2: Methode zur Abstandsbestimmung; Geruch, Ausgabedatum 2012-11

²⁶ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (BauGB).

Bauvorhaben im Außenbereich

Das Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Da der Außenbereich grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden soll, sind nur sogenannte „privilegierte Vorhaben“ zulässig, denen öffentliche Belange nicht entgegen stehen und bei denen die Erschließung gesichert ist. Zudem muss das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dies sind z. B. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, die einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb dienen. Bauvorhaben eines privaten Hobbytierhalters erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb definiert sich über § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB. Nach § 201 umfasst der Begriff der Landwirtschaft den Ackerbau und die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Der Landwirtschaft werden unter anderem die Pferdezucht und die Pensionstierhaltung zugeordnet, wenn die Pferdehaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt.

Je Großpferd müssen mindestens 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als eigene Futtergrundlage zur Verfügung stehen. Dabei sollte sich der überwiegende Teil der Flächen im Eigentum befinden. Stehen Flächen in größerem Umfang nur über Pacht zur Verfügung, muss die Flächenverfügbarkeit über langfristige Pachtverträge nachgewiesen werden.

Dienstleistungen wie Kutschbetrieb, Reitunterricht auf Schul- oder Privatpferden, Pferdehandel, therapeutisches Reiten und der Beritt von Pferden gehören nicht zur Landwirtschaft.

Die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt allein aber noch nicht die betrieblichen Kriterien. Hierzu müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Dies sind unter anderem die Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung, die

Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in nicht unerheblichem Umfang, die fachliche Eignung des Betriebsleiters, die Gewinnerzielungsabsicht und das Verhältnis des Arbeitsaufwandes und des Kapitaleinsatzes zum Ertrag bzw. Gewinn. Grundsätzlich wird gefordert, dass aus der Tierhaltung regelmäßige, nicht unerhebliche Einkünfte erzielt werden können, die nicht nur die Ausgaben und Kosten abdecken, sondern auch dauerhaft zum Lebensunterhalt des Antragstellers beitragen.

In der Haltung von nur 2–3 Pferden wird nach der Rechtsprechung kein auf Dauer angelegter landwirtschaftlicher Betrieb gesehen. Werden die genannten Kriterien nicht erfüllt, dann dient das Vorhaben keinem landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Baugenehmigung wird in diesen Fällen in der Regel von der Genehmigungsbehörde versagt.

In § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind Vorhaben aufgeführt, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Hierzu zählen u. a. offene Unterstände, die nur dem vorübergehenden Schutz der Tiere dienen und in einer Größe von bis zu 100 m² Grundfläche und 5 m Firsthöhe errichtet werden. Diese Vorhaben sind zwar baurechtlich genehmigungsfrei, jedoch auch nur zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Darüber hinaus sind selbstverständlich die Bestimmung nach dem Wasser- bzw. Naturschutzrecht etc. zu beachten, für die ggf. entsprechende Genehmigungen eingeholt werden müssen.

Da die Pferdehaltung oftmals im Grenzbereich zwischen Liebhaberei und einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches liegt, empfiehlt es sich, im Vorfeld zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Baugenehmigung besteht.

Erste Gespräche sollten daher mit der Landwirtschaftskammer, der Gemeinde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde geführt werden.

5.4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die staatliche Investitionsförderung bei Investition in Baumaßnahmen oder in die Technik der Innenwirtschaft der Pferdehaltung in Anspruch genommen werden. Dazu sind die jeweils aktuellen Voraussetzungen der Förderkonditionen der einzelbetrieblichen Förderprogramme (EFP) maßgebend.

Das Förderspektrum für Investitionen in den landwirtschaftlichen und ggf. auch gewerblichen Unternehmen ist sehr breit. So können in der Regel Stallhaltungssysteme sowie Fütterungs- und andere Technik in die landwirtschaftliche Pferdehaltung (Pferdezucht und Pensionspferdehaltung) für landwirtschaftliche Betriebe im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) gefördert werden. Grundsätzlich sind 20 % in der Basis- und bis zu 40 % in der Premiumförderung auf die jeweilige Nettoinvestition möglich.

Bauliche Investitionen und Technik für gewerbliche Dienstleistungen, wie z. B. Reithalle, Seminarräume, reiterliche Gastronomie etc., können im Programm Förderung zur Diversifizierung (FID) mit bis zu 25 % gefördert werden.

Die aktuellen Fördermaßnahmen sowie Einzelheiten zu den jeweils geltenden Förderbedingungen finden Sie auf den Internetseiten der DLR unter Fachportale > Investitionsförderung (<https://www.dlr.rlp.de/Foerderung>).

Investitionswillige Betriebe können sich in allen Fragen zu Investitionen und der Beantragung einzelbetrieblicher Förderung an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wenden.

5.5 Checkliste bauliche Maßnahmen

	ja	nein	Bemerkungen
■ Sind Zielvorstellung und Konzept definiert? (Bauberatung, Förderberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Habe ich ein geeignetes Grundstück?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Ist die Erschließung (Wege, Ver- und Entsorgung) gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sollte ich eine Bauvoranfrage stellen? (Bauberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Bin ich im Sinne der Landwirtschaft privilegiert? (Raumordnung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Könnte es Probleme mit Belästigungen für die Nachbarschaft geben? (Beratung zu Emissionen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Könnte es wasserrechtliche Probleme geben? (Raumordnung, Bauberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Habe ich die Fördermöglichkeiten angefragt? (Förderberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Sind alle Unterlagen bzgl. der Förderung vorgelegt? (Förderberatung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Habe ich mir bei ähnlichen Objekten einen Eindruck über die verschiedenen Möglichkeiten verschafft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Kann bzw. will ich Eigenleistungen erbringen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
■ Wird mein Bauvorhaben von einem Planer/Architekt betreut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



6 WEIDEHALTUNG UND GRÜNLANDMANAGEMENT

6.1 Weidehaltung

Weidehaltung ist die natürlichste Haltungsform für Pferde, denn ihre Bedürfnisse nach Bewegung und Kontakt zur Umwelt können dabei frei entfaltet werden. Eine ganzjährige Weidehaltung erfordert einen deutlich erhöhten Managementaufwand und darüber hinaus eine funktionsfähige, dauerhafte und frostsichere Futter- sowie Wasserversorgung. An die Bodenverhältnisse werden besondere Anforderungen gestellt. Sie ist nicht auf allen Standorten durchführbar (nasse Talauen/Bach- und Flusstäler)

Bei einer Umtriebsweide sollte die Größe der Koppel so bemessen sein, dass diese nach sieben Tagen abgeweidet ist. Dann erfolgt der Umtrieb auf eine neue Koppel und der Pflanzenbestand der abgeweideten Fläche kann regenerieren (Weideruhe). Als Faustregel kalkuliert man - bei einer mittleren Grasaufnahme von 50 kg Frischgras pro Tag - pro Pferd und Weidetag mindestens 1 Ar (= 100 m²). Auf der Standweide beträgt der gesamte Flächenbedarf in Abhängigkeit vom Körpergewicht der Pferde etwa 0,6 bis 1,2 ha Weidefläche.

Witterungsschutz

Pferde auf der Weide müssen vor Schlagregen, extremer Sonneneinstrahlung und vor Insekten geschützt werden. Es ist zu prüfen, ob der Bestand an Bäumen und Hecken bzw. deren Lage auf dem Grundstück (vorherrschende

Windrichtung, erhöhte oder tiefe Lage, evtl. Sammlung kalter Bodenluft) seine Schutzfunktion erfüllen kann bzw. der Witterungsschutz wegen anderer widriger Umstände nicht aufgesucht wird. Ist kein geeigneter natürlicher Schutz vorhanden, so werden Gebäude erforderlich. Eine Weidehütte sollte wie folgt angelegt sein:

- Mindestens zwei- oder besser dreiseitig geschlossen
- Standfläche 5–8 qm je Pferd
- Öffnung möglichst nach Südosten ausgerichtet
- Zugang zu mehreren Koppeln.



Weideunterstand mit Paddock und Zugang zu mehreren Koppeln

Bei der Planung einer baulichen Maßnahme ist grundsätzlich von einer Genehmigungspflicht auszugehen. Deshalb ist es wichtig, auch für Weideunterstände den in Kap. 5 beschriebenen Wegweiser baulicher Maßnahmen einzuhalten.

Einzäunung

Das Pferd als hoch spezialisiertes Fluchttier weist im Herdenverband andere Verhaltensweisen auf als ein Tier, das einzeln gehalten wird. Pferde haben einen starken Erkundungsdrang und das Leittier einer Herde versucht bei Gefahren, die Herde in Sicherheit zu bringen. Einzelne Tiere suchen bei Gefahr Geländeerhöhungen, wenn sonst kein Sicht-, Hör- oder Geruchskontakt besteht. Aus Sicherheitsgründen sind deshalb sehr hohe Anforderungen an ein Zaunsystem zu

stellen. Der Zaun sollte vom Pferd als Grenze akzeptiert werden und auch ein Minimum an Verletzungsrisiko darstellen.

Beim Errichten von festen Zaunanlagen ist es ratsam, bei der zuständigen Kreisverwaltung anzufragen, ob eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Wahl der Umzäunung ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig:

- Geschlecht der Pferde
- Rasse und Temperament (Shetland Pony, Haflinger, Warmblut, Friesen)
- Funktion (Paddock, Auslauf, Weide)
- Haltungsform (Einzel- oder Gruppenhaltung)
- Lage, Geländeform, Verkehrsverhältnisse

Bei der Weidehaltung ergeben diese Faktoren eine Einteilung in drei Risikobereiche:

Risikobereich 1 Weidegebiete an wenig befahrenen Straßen in Hofnähe, die gut kontrollierbar sind.

Risikobereich 2 Weidegebiete an mäßig befahrenen Straßen, die nicht unter ständiger Kontrolle sind.

Risikobereich 3 Weidegebiete an Autobahnen, Bahnlinien, Flugplätzen oder sonstigen gefährlichen Gebieten sowie grundsätzlich die Haltung von Hengsten .

Tab. 15: Empfohlene Maße für Weidezäune (Maße in cm)

	Risikobereich 1 bis 2		Risikobereich 2 bis 3	
	Höhe Wh x 0,8	Abstand zwischen Riegeln	Höhe Wh	Abstand zwischen Riegeln
Kleinpferde bis 150 cm	120	40	150	50
Großpferde über 150 cm	145	50	180	60

Wh = Wideristhöhe

Zaunpfähle

Bestens haben sich Pfähle aus Hartholz, z. B. aus Rund- oder Eichenspaltholz, bewährt. Weichholzpfähle (z. B. Fichte oder Kiefer) sollten unbedingt hochdruckimprägniert sein. In den letzten Jahren haben sich am Markt auch Kunststoffpfähle aus Recyclingmaterial etabliert. Die praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass man aus Stabilitätsgründen bei allen Pfählen einen Mindestdurchmesser von mindestens 10 cm bei Pfahlhöhen von über 1,70 m verwenden sollte.

Aus Stabilitätsgründen ist ein Pfahlabstand von max. 4 Metern zu empfehlen. Grundsätzlich sollte der einzelne Zaunpfahl unabhängig vom Material mindestens mit 1/3 seiner Länge im Boden versenkt werden.

Eck- und Torpfosten

Aufgrund der hohen Zugkräfte, die diese Pfosten auszuhalten haben, müssen Eck- und Torpfosten besonders massiv sein und sehr gut versteift werden. Eine Mindestdicke von 12 cm ist vorteilhaft, zusätzlich sollte der Pfosten mindestens zu 40 % seiner Gesamtlänge im Boden eingelassen sein. Eingeschlagene Pfosten sind deutlich stabiler, als eingebohrte und danach rückverfestigte.

Querriegel

Bei der Auswahl von Querriegeln muss in erster Linie darauf geachtet werden, dass mindestens ein gut sichtbarer Riegel vorhanden ist. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die unten aufgeführten Typen zu kombinieren.

- **Rundhölzer** sollten einen Mindestdurchmesser von 8 cm haben. Eine Elektrolitze an der obersten Stange verhindert Verbisschäden und erhöht die Ausbruchssicherheit erheblich. Aufgrund der hohen Anschaffungs- und Wartungskosten ist dieser Zauntyp vorrangig jedoch nur für Paddock und kleinere Ausläufe geeignet.
- **Bänder aus Förderbandgummi** sind ca. 7–10 cm breit und müssen sehr stark gespannt werden. Eck- und Türpfosten müssen besonders versteift werden und sollten wegen des hohen Gewichtes einen höheren Durchmesser haben (12 cm).



Weidezaun aus Kunststoff

- **Elektrobänder** (10–40 mm breit) mit eingeflochtenen Edelstahldrähten eignen sich gut als optische Begrenzung. Die Bänder haben je nach Breite, Leiteranzahl und Leiterdurchmesser hohe Anschaffungskosten. Sie müssen nachgespannt werden können und sind je breiter desto windanfälliger.
- **Elektroseile** (ø 6 mm) sowie **verzinkte Drahtlitze** (ø ab 1,2 mm, verbunden mit einer optisch deutlich sichtbaren Abgrenzung) sind eine funktionsfähige und kostengünstige Alternative zu Elektrobändern. Sie sollten besonders in windexponierten Lagen eingesetzt werden.

ACHTUNG

- Bei und nach sehr windigen bzw. stürmischen Wetterereignissen müssen die Einzäunungen kontrolliert werden. Insbesondere ist die Zaunspannung zu überprüfen, da oftmals in E-Bändern die Stromleiter brechen oder abreißen können und damit die Stromführung unterbrochen wird.
- Bei der Einzäunung von Pferdekopeln ist auf Stacheldraht ganz zu verzichten!

Weidezaungeräte

Beim Weidezaungerät wird die Spannungsversorgung über einen stationären Netzanschluss, über Batterie- (9 V) oder Akkugerät (12 V) oder über Kombinationen von Akkugeräten mit integrierten oder abgesetzten Solarzellen erfolgen. Bei den Geräten ist darauf zu achten, dass sie den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Maßgebend sind die VDE 0667 (Verband Deutscher Elektrotechniker) und die EN 61011. Viele elektrische Weidezaungeräte haben auch ein GS- oder DLG-Prüfsiegel. Eine gute und durchgängige Zaunspannung ist nur mit korrekter Erdung zu erreichen und muss regelmäßig kontrolliert werden. Gemäß den Vorschriften warnt ein Schild vor dem Elektrozaun.

Folgende Anforderungen beinhaltet die VDE-Vorschrift:

- Spannung: 2 000 bis 5 000 Volt
(maximal 10 000 Volt)
- Stromstärke: 100 bis 300 mA
(maximal bis 1 000 mA)
- Impuls: 0,02 bis 0,1 sec
- Pause: 0,75 bis 1,25 sec
- Impulsenergie: mindestens 0,5 Joule bis maximal 5 Joule.

Elektro- /Festzaunsysteme

sind spezielle Einzäunungen, die sich dann lohnen, wenn eine größere Fläche dauerhaft beweidet wird. Hauptbauteile sind die selbstisolierenden DLG-anerkannten Holzpfosten, die eine lange Lebensdauer und geringen Wartungsaufwand versprechen.

Weidetore

Ausläufe und Weiden sollten grundsätzlich befahrbar sein, d.h. die Tore müssen mindestens 3–5 m breit sein. Die baulichen Ausführungen reichen von einfachen Holzstangen bis hin zu verzinkten Stahlrohrtoren. Die Torverschlüsse sollten aus versicherungstechnischen Gründen so angeordnet sein, dass sie für Pferde nicht

erreichbar sind. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann es ratsam sein, Tore abschließbar zu machen.

ACHTUNG

Von der Verwendung von Torfedern wird dringend abgeraten, weil sich darin leicht Schweifhaare verfangen können. Alternativ können hier Seile mit Gummiband oder automatische Aufrollsysteme verwendet werden.

Tränken

Eine ausreichende Versorgung mit frischem Wasser ist für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Pferde von großer Wichtigkeit. Der Wasserbedarf eines Pferdes ist von vielen Faktoren abhängig, z. B. Größe und Leistung des Pferdes oder Feuchtegehalt des Futters.

Der durchschnittliche Bedarf beträgt für

Fohlen	10–15 l
Säugende Stuten	40–50 l
Sportpferde	30–80 l

Die Wasserversorgung auf der Weide kann durch Tränkefässer aus Zink oder Kunststoff mit Tränkebecken sichergestellt werden. Schattige Standplätze und mindestens zweimaliges Auffüllen pro Woche sind Voraussetzungen für eine gute Wasserqualität. Alternativ dazu empfiehlt sich ein Tränkverbundnetz mit Kunststoffrohren, wenn die Weiden in Hofnähe liegen.



Selbsttränke im befestigten Auslauf

Tab. 16: Verschiedene Zaunsysteme im Vergleich

	Empfehlung	Ver- arbeitung	Pflege/ Haltbarkeit	Gefahren	Vorteile	Risiko- bereich	Kosten
Holzzaun (kesseldruck- imprägniert)	Reitplatz Paddock Auslauf Weide	aufwändig	regelmäßiger Anstrich/ 15–20 Jahre	Verbiss	gut sichtbar	1–3	hoch
Metallzaun/ Rohrmaterial, verzinkt	Reitplatz Paddock Auslauf	aufwändig	keine/ 20–25 Jahre	keine	gut sichtbar	1–3	hoch
Kunststoff (Pfähle und Querriegel)	Reitplatz Paddock Auslauf	aufwändig	keine/ 20–25 Jahre	keine	gut sichtbar	1–3	hoch
Holzpfähle mit Gummi- bändern	Reitplatz Paddock Auslauf	aufwändi- ges Span- nen	keine/ je nach Pfos- tenart 20 Jahre	keine	gut sichtbar	1–3	mittel
Elektro- Festzaunsys- tem	Auslauf Weide	evtl. vom Fachmann	keine/langlebig	Je nach Ausfüh- rung evtl. schlecht sichtbar	Haltbarkeit	1–2	mittel
Holzpfähle mit Elekt- rozaun	Weide	einfach	keine/je nach Pfosten und Litzenqualität	begrenzt aus- bruchsicher	geringe Kosten	1–2	gering

6.2 Grünlandmanagement

Gegenüber der Standweide, auf der die Pferde ganzjährig auf der gleichen Fläche stehen, haben Umtriebs- und Portionsweiden den Vorteil, dass die wertvollen Weidepflanzen wieder nachwachsen können. Anzustreben sind kurze Fress- und lange Ruhezeiten, so dass eine Ruhe und Erholungspause für das Grünland stattfindet. Vor dem neuen Auftrieb sollte der Grasbestand mindestens 10 cm betragen. Eine Wechselbeweidung mit Rindern oder Schafen/Ziegen stellt für Pferdeweiden eine Narben pflegende Ausgleichsmaßnahme dar.

Ein rechtzeitiger Abtrieb im Herbst gewährleistet ein Nachwachsen des Pflanzenbestandes bis zur Vegetationsruhe. Dadurch können Winterschäden vermindert und ein schnellerer Aufwuchs im folgenden Frühjahr ermöglicht werden. Aber auch zu hohe, dichte und verfilzte Pflanzenbestände zum Ende der Vegetationszeit sind nicht erwünscht und sollten abgefahren werden. Ansonsten besteht die Gefahr von Schneeschimmel und Mäusebefall. Wenn der Boden nicht zu nass und noch befahrbar ist, soll die Grünlandfläche im Spätherbst abgeschleppt bzw. gestriegelt werden, um Kothaufen und Hufaufwürfe einzu-ebnen und zu verteilen.

Bei zu hohem Weidebesatz können erhebliche Trittschäden entstehen. Starkes Befahren von einzelnen Flächen bei Futterentnahme, Festmist-Düngung oder sonstigen Transporten führen insbesondere auf nassen Standorten zur Schädigung.

Zur Verminderung des Wurmbefalls und Vermeidung der Geilstellen ist es sinnvoll, den Pferdekot regelmäßig in Ausläufen und kleineren Weideflächen abzusammeln.



Mischbeweidung von Pferden und Rindern

Anforderungen an den Pflanzenbestand

Die Anteile von Gräsern, Klee und Kräutern auf dem Grünland sind abhängig von Boden und Witterung, aber auch von der Nutzungsart und dem Fressverhalten der Weidetiere. Bei ausschließlicher Beweidung durch Pferde nehmen die schmackhaften Gräser in der Regel ab. Sie werden oft bis auf die Wurzeln abgefressen und kommen so nicht zum Blühen, während die übrigen nicht so schmackhaften Gräser und Kräuter ausreifen und sich vermehren können. Eine optimale Grünlandbewirtschaftung ist daher eine Grundvoraussetzung zur Schaffung einer ganzjährigen Futtergrundlage im Pferdebetrieb.

Der optimale Pflanzenbestand einer Pferdeweide besteht zu 60–80 % aus Gräsern als Ertragsbildner und Massenproduzenten und zu 10–20 % aus Kräutern. Sie verbessern die Schmackhaftigkeit und erhöhen den Mineralstoffgehalt des Futters. Hinzu kommt ein Anteil von 15–20 % aus Leguminosen. Sie sind nutzungselastisch, da sie nur langsam verholzen und viel Energie und Eiweiß liefern.

Die Auswahl an geeigneten Gräsern ist dabei sehr begrenzt, denn sie müssen sowohl schmackhaft, wie auch tritt- und verbissfest sein. Die in Tab. 17 aufgeführten Gräser haben sich bewährt.

Tab. 17: Standardmischungen für Dauer- und Mähweiden, Wiesen

Arten	Dauer- und Mähweiden						Wiesen (Schnittnutzung)			
	G I	G II	G II o	G IV	G V	G VI	G VII	G VIII	G IX	G X
	kg/ha									
Dt. Weidelgras										
früh	1	4	4		5					
mittel	1	5	6		5					
spät	1	5	6	8	10	2				
Wiesenschwingel	14	6	6				13	15	10	5
Lieschgras	5	5	5	5			5	5	3	1
Wiesenrispe	3	3	3	3		4	5	3	5	5
Rotschwingel	3					12		3	6	6
Knaulgras				12						4
Weißklee	2	2		2		2	2	2		
Glatthafer									3	
Wiesenfuchsschwanz							2			
Weißes Straußgras							1			
Rotklee								2	1	
Schwedenklee							2			
Luzerne										1
Hornklee									2	2
Gelbklee										1
Aussaatsmenge	30	30	30	30	20	20	30	30	30	25

- G I: für alle Lagen bei geringer Nutzungshäufigkeit (drei) für Schnittnutzung und -Beweidung.
 G II: für alle Lagen mit mehr als drei Nutzungen jährlich, für Beweidung und/oder Schnittnutzung.
 G II o: wie G II; speziell für Flächen, die in der Etablierungsphase einen Herbizideinsatz erwarten lassen, oder speziell für Pferde haltende Betriebe, wo bei der Aussaat von Weißklee Probleme durch zu hohe Weißkleebestandsanteile zu erwarten sind.
 G IV: für austrocknungsgefährdete und sommertrockene Standorte.
 G V: für Nachsaat in lückige Narben und für Übersaaten zur Narbenstabilisierung.
 G VI: vorwiegend Weidenutzung (Jungviehweiden/Pferde).
 G VII: für nasse und wechselfeuchte, auch zeitweise überflutete Standorte.
 G VIII: für feuchte Standorte, bzw. Standorte mit günstiger Wasserversorgung und für Höhenlagen.
 G IX: für frische und wärmere Standorte.
 G X: für trockene Standorte.

Bei der Neuansaat von Grünlandflächen müssen Boden- und Klimagegebenheiten berücksichtigt werden, um ein Gelingen zu gewährleisten. Die richtige Auswahl der Grasarten und Saatgutmischungen steht hier im Vordergrund. Die Ansaat von Kräutern sollte auf Flächen begrenzt werden, die nicht im Bereich der Laufwege liegen, nicht zu häufig gemäht und extensiv gedüngt werden. Kräuter sind zudem standortspezifisch, sodass sie auf vielen Standorten artenbedingt nicht gedeihen. Weißklee kann wertvolle Futtergräser auf Pferdeweiden verdrängen (maximal 15 %).

Spezielle Saat-Kräutermischungen mit Einmischungen, wie z. B. Kümmel, Kleiner Wiesenknopf, Petersilie, Wilde Möhre, Gemeine Schafgarbe, Gemeiner Fenchel, Wiesenkerbel, Wegwarte, Gemeines Labkraut, Gemeine Pastinake, Spitzwegerich, Bibernelle und anderen Kräuterarten, sind im Handel erhältlich. Sie können über die ganze Einsatzfläche bei Neuanlagen in G-Mischungen eingemischt werden und somit großflächig ausgesät werden. Allerdings ist es sehr schwierig, dass sich dabei die Kräuter erfolgreich im Bestand etablieren. Daher ist in Frage zu stellen, ob sich die Einmischung von Kräutermischungen als ökonomisch sinnvoll erweist. Man kann sie aber auch sehr gut in kleineren Teilbereichen, z. B. am Rand oder in Koppelecken, zum Teil in Reinsaat ausbringen. Einerseits wird hier bei ungedüngtem Grünland eine zu starke Vermehrung und Ausbreitung unterbunden und andererseits ist es möglich bei häufig gedüngtem Grünland einen Teilbereich mit Düngung auszusparen und somit eine Etablierung zuzulassen und zu fördern. Der Teilbereich kann evtl. auch für einige Zeit ausgezäunt werden, um bei den Kräutern eine Samenreife zuzulassen, damit die erwünschten Kräuter auf dieser Fläche dauerhaft vorhanden bleiben. Pferde nehmen diese Bereiche sehr gerne als Futterflächen an.

Neben den erwünschten gibt es auch viele minderwertige und unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Ampfer, Brennnessel, Quecke, Vogelmiere oder Distel, sowie für Pferde giftige Pflanzen.

Aus diesem Grund sollte eine regelmäßige Grünlandbeurteilung – insbesondere vor Verbesserungsmaßnahmen – erfolgen.

Giftpflanzen

In Deutschland gibt es neben vielen einheimischen und somit wild wachsenden Giftpflanzen, wie z. B. Scharfer Hahnenfuß, Jakobskreuzkraut, Krauser Ampfer, Rainfarn, Herbstzeitlose, Sumpfschachtelhalm, Ginster, Nachtschatten- und Wolfsmilchgewächsen, eine Vielzahl eingebürgerte, nicht wild wachsende Pflanzen wie z. B. Eibe, Heckenkirche, Herculesstaude, Kirschlorbeer, Mahonie, Maiglöckchen, Oleander, Rhododendron oder Stechpalme.

In letzter Zeit ist eine sehr starke Zunahme mit Jakobskreuzkraut zu erkennen, bedingt durch die trockenen Sommer, Einwanderung von Straßenrändern und Unachtsamkeit der Pferdehalter. Durch eine nicht frühzeitige Entfernung erster Pflanzen auf den Flächen breiten sich diese gerade auf Pferdekoppeln rasant aus.

Das **Jakobskreuzkraut** (*Senecio jacobaea*) steht vor allem auf mageren extensiv genutzten Grünlandflächen sowie an Straßenrändern und Böschungen. Die zwei- bis mehrjährige 30-100 cm hohe Pflanze blüht goldgelb von Juni bis August. Zur Blütezeit sind die Blätter mit den fast rechtwinklig abstehenden Zipfeln schon vertrocknet. Eine Verwechslung mit Johanniskraut oder Wiesenpipau ist möglich, beide sind aber ungiftig.



Rainfarnblätter giftig (© pixabay)



Jakobskreuzkraut verblüht und samenbildend Jakobskreuzkraut blühend (Fotos: Berg)

Das **Grauhaarige Kreuzkraut** (*Senecio erucifolius*) ist eine Pflanze ähnlicher Standortansprüche und Gestalt. Im Gegensatz zum Jakobskreuzkraut sind die Blätter auf der Oberseite zerstreut wollhaarig. Die Pflanze blüht später: Ende Juli bis zum Herbst.

Bei beiden ist die ganze Pflanze stark giftig. Die Blüten weisen die höchste Konzentration an Giftstoffen (Alkaloiden) auf. Junge Pflanzen (Rosettenstadium) sind für Weidetiere am giftigsten, da sie zu diesem Zeitpunkt gerne gefressen werden. Größere Pflanzen, ab dem Schosser Stadium, werden in der Regel von Weidetieren gemieden, da sie einen abschreckenden Geruch verbreiten, außerdem ist der Stängel sehr hart.

Durch Heu- und Silage-Bereitung geht der abschreckende Geruch verloren, die Giftwirkung bleibt jedoch erhalten. Die Pflanzen werden in der Konserve gerne von Pferden gefressen, sind aber leicht an den braunen bis rötlichen Stängel zu erkennen.

Die Vergiftungssymptome sind vielfältig, oft ist es schwierig sie einer Schädigung durch die beiden Kreuzkrautarten zuzuordnen. Schon geringe Mengen an aufgenommenem Pflanzenmaterial können zum Tode führen. In akuten Fällen ist eine Behandlung aussichtslos und endet in der Regel mit dem Tod; auch bei chronischer Vergiftung bestehen nur geringe Heilungschancen.

Bei Befall mit Kreuzkrautarten gilt es durch rechtzeitiges Mähen oder Ausreißen ein Ausbreiten zu verhindern. Jede Pflanze kann bis zu 3.000 Samen bilden. Die abgemähten oder ausgerissenen Pflanzen müssen von der Fläche entfernt und entsorgt werden. Vorbeugend sollten an den angrenzenden Wegrändern und Böschungen vorhandene Blütenstände ebenfalls entfernt werden. Die Förderung einer dichten Grasnarbe, das Vermeiden von Trittschäden sowie eine an den Entzug angepasste Düngung gehören ebenfalls zum Vorbeugeprogramm.

Über 100 heimische Pflanzenarten sind für Pferde giftig bzw. wirken toxisch. Nach einer Giftpflanzenaufnahme treten oftmals bereits nach einigen Minuten bei einer entsprechenden Aufnahmemenge, z. B. von Eiben, Krankheitssymptome auf, die schon nach einer Stunde zum Tod führen können. Auch andere, über einen längeren Zeitraum in kleinen Mengen aufgenommene Giftstoffe können sich im Pferdekörper einlagern (z. B. Leber) und führen zu einer langsamen, aber stetigen Vergiftung der Tiere, wenn diese über einen längeren Zeitraum, wenn auch nur in kleinen Mengen aufgenommen werden.

Der Pferdehalter sollte sich seiner Verantwortung bewusst sein und die Weiden, die Umgebung und die Futtermittel seiner Tiere immer auf Giftpflanzen kontrollieren.

Ein spezielles Augenmerk sollte man beim Futterzukauf von Silage und Heu auf die Qualität und die Verunreinigung mit Giftpflanzen richten. Insbesondere Herbstzeitlose, Rainfarn und Jakobskreuzkraut lassen sich visuell relativ einfach finden, leider auch in vielen Partien die zum Kauf angeboten werden. Eine intensivere Kontrolle lohnt sich insbesondere bei Heu von biologisch wertvollen Flächen.

Auch bei Anpflanzungen zur Abgrenzung von Betrieb und Weiden ist darauf zu achten, dass nur ungiftige Pflanzen verwendet werden. Als unbedenklich gelten Obstbäume, Birke, Erle, Hainbuche, Haselnuss, Pappel, Ulme und Weide.

ACHTUNG:

Samen und Sämlinge des Berg-Ahorns können die atypische Weidemyopathie – plötzlicher Weidetod – auslösen.

Die Krankheitssymptome bei einer Vergiftung sind sehr unterschiedlich und vielfältig. Sie reichen, abhängig von der Aufnahmemenge und dem entsprechenden Giftstoff, über unregelmäßigen Puls, Magenbeschwerden, sinkenden Blutdruck, schwere Herzschädigung, Krämpfe, Kreislaufschwäche, Speichelfluss, starke Entzündung von Magen und Darm, Koliken, Schleimhautentzündungen, Durchfall oder Verstopfung, ferner Blasenentzündung, schwere Leberschädigung, Appetitlosigkeit, häufiges Gähnen, beschwerliches Atmen, Gewichtsverlust, Lecksucht, Erblinden, Hautausschläge, starken oder aber verminderten Harndrang, Taumeln, Herz- und Kreislaufkollaps und Atemlähmung bis hin zum Tod. Diese Aufzählung von Krankheitssymptomen ist nicht vollständig, es sind nur die häufigsten genannt.

Bei Vergiftungen ist eine schnelle Hilfe sehr wichtig, in vielen Fällen sogar überlebenswichtig. Je schneller Gegenmaßnahmen ergriffen werden, umso günstiger ist die Prognose für das Tier. Besonders wichtig ist, schnell die Art der Vergiftung herauszufinden, um geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Leider ist in

manchen Vergiftungsfällen jedoch keine medikamentöse und tierärztliche Hilfe möglich.

Das häufig gut gemeinte Füttern von Pferden auf Weiden und in Ausläufen führt nicht selten zu Magenverstimmungen, Koliken und Vergiftungen, wenn Gartenabfälle, Rasenschnitt, oder Heckenschnitt den Pferden unkontrolliert vorgelegt werden. Mit der Unkenntnis in der Bevölkerung muss gerechnet und eine ausreichende Anzahl an Schildern aufgehängt werden.

Bitte nicht füttern!

Grünlandnarben und Verbesserungsmaßnahmen

Die Gründe für eine Beeinträchtigung der Narbe sind vielfältig. Von einer Narbenverschlechterung ist dann zu sprechen, wenn sich die Bestandszusammensetzung derart ändert, dass Ertrag und Futterqualität abnehmen. Bestandsverändernde Faktoren durch eine Beweidung mit Pferden sind ein tiefer Verbiss mit Lippen und Zähnen, insbesondere bei Dauerbeweidung ohne Ruhepausen, eine starke Futterselektion, eine narbenschädigende Trittbelastung sowie die Futterflächenreduzierung an Orten der Exkrementablage. Weitere Gründe für die Narbenverschlechterung sind „natürliche“ Faktoren wie Standort, Witterung, Schädlinge und Fehler in der Bewirtschaftung.

Tab. 18: Ursachen der Narbenverschlechterung

„natürliche“ Faktoren	Bewirtschaftung	
Standort - nasse - sehr trockene Standorte - -wechselfeuchte Standorte	Beschädigung der Narbe - Fahr- und Trittschäden - zu tiefer Schnitt (unter 7 cm) - zu tief geführte und arbeitende Heuwender und Schwader - Überbeweidung - Reste der Futterwerbung und Weidenachmahd - schlechte Verteilung und zu hohe Gaben von Stallmist (Klumpenbildung)	Nutzungsfehler - Düngung ohne Bodenuntersuchung - zu hohe Stickstoffdüngung - einseitige, nicht angepasste Düngung mit Grundnährstoffen (Kalk, Phosphor, Kali) - zu frühe oder zu späte Nutzung - große Weidereste - Beweidungsfehler - nicht zeitgerechte Stallmistdüngung
Witterung - Dürreschäden - Nässeschäden - Auswinterung nicht ausreichend winterharter Grasarten und Sorten		
Schädlinge/Krankheiten - Tipula*, Mäuse - Schneeschimmel, Rost u.a.		

* Tipula = Wiesenwurm – Larve der Wiesenschnake, nesterweise Kahlstellen auf dem Grünland. Pflanzen werden häufig dicht über dem Boden abgebissen. Gelegentlich tritt auch Wurzelfraß auf. Feuchtgebiete werden von der Tipula-Larve bevorzugt.

Tab. 19: Beurteilung von Grünlandnarben und Verbesserungsmaßnahmen

Schadbild	Mechanische Maßnahme	Pflanzenbauliche Maßnahme
Tritt- und Fahrschäden	Narbe einebnen durch Striegeln, Schleppen oder leichtes Walzen	Nachsaat mit G V 20 kg/ha oder jährliche Übersaat 2 x 5 kg/ ha
Tritt- und Fahrschäden, Wildschäden bzw. sonstige Unebenheiten	Umbruch oder umbruchlose Grünlanderneuerung, wenn kein Striegeln oder Schleppen möglich	Neuansaat nach Altnarbenbearbeitung mit G Mischung je nach Nutzungsrichtung und Intensität
Narbe lückig, nicht verunkrautet, 20–30 % Lücken (z. B. nach Auswinterung oder Tipulabefall)	keine Möglichkeit	Nachsaat mit G V, 20 kg/ha und Frührschnitt bzw. Beweidung zur Anregung der Bestockung
Narbe verunkrautet, 20–30 % Unkräuter wie Hahnenfuß, Löwenzahn, Vogelmiere; Rest: hochwertige Grasarten	Schröpfschnitt bei Vogelmiere	Nachsaat G V
Narbe verunkrautet, 20–30 % Unkräuter wie unter Punkt 2; Rest: minderwertige Arten an Gräsern	Umbruch oder umbruchlose Grünlanderneuerung	Neuansaat nach Altnarbenbearbeitung mit G Mischung je nach Nutzungsrichtung und Intensität
Narbe verungrast mit Ungräsern (z. B. Einjährige Risppe, Gemeine Risppe) unter 20–30 %, Quecke bis 10 %	vor Nachsaat mit Wiesenegge oder Striegel Narbenfilz aufreißen	Nachsaat mit Regenerationsmischung G V und Frührschnitt bzw. Beweidung zur Anregung der Bestockung
Ungräser über 20–30 %, Quecke über 10 %	keine Möglichkeit	Neuansaat nach Altnarbenbearbeitung mit G Mischung je nach Nutzungsrichtung und Intensität
Narbe verunkrautet mit Ampfer	Ampferstecher Sehr häufig in kurzen Intervallen mähen	Nachsaat mit Regenerationsmischung Standard G V

Maßnahmen zur Grünlandverbesserung

Eine Kontrolle des Grünlandbestandes mit angepassten Pflegemaßnahmen sollte nicht erst dann durchgeführt werden, wenn der Ertrag nicht mehr befriedigend ist oder die Tiere nur zögernd fressen, sondern muss frühzeitig und kontinuierlich erfolgen. Je früher korrigierend eingegriffen wird, umso einfacher und kostengünstiger kann eine Grünlandverbesserung durchgeführt werden.

Mechanische Maßnahmen

Zur Beseitigung von Bodenunebenheiten, Fahr- und Trittstellen sowie zur Verteilung von Maulwurfhaufen und Kot kann die Schleppe oder der Striegel eingesetzt werden. Wobei dem Striegel Vorrang gegeben werden sollte. Das Auflockern bzw. Belüften der Grasnarbe – gerade nach langen Schneeperioden – kann im Frühjahr sinnvoll

sein. Als ideales Arbeitsgerät hat sich hierfür der Grünlandstriegel erwiesen.

Sind Lücken z. B. durch Auswinterung oder Maulwurf Tätigkeit entstanden, kann gleichzeitig mit dem Striegel eine Übersaat mit Grassamen der Standardmischung „G V“ erfolgen (Aufwandmenge 5 kg/ha).

Bei größeren Lücken bietet sich eine Nachsaat mit speziellen Nachsaatmaschinen wie z. B. Vredo, Köckerling oder Eurogreen (Aufwandmenge 20 kg/ha) an.

Das Walzen der Grasnarbe im Frühjahr kann ein verbessertes Anwachsen der Graswurzeln fördern. Allerdings ist dies nach milden Winter selten der Fall und nur auf anmoorigen Flächen, die im Winter zum Auffrieren neigen, nötig.



Wiesenstriegel

Im Anschluss an Über- bzw. Nachsaat ist ein Walzen immer sinnvoll, um den Bodenschluss für den Grassamen herzustellen.

Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es sollten keine Fröste folgen,
- der Bodenwassergehalt muss ein Befahren der Grasnarbe zulassen, er darf unter keinen Umständen nass oder zu feucht sein (keinesfalls darf ein Wasserfilm vor der Walze herlaufen),
- Glattwalze mit einem Gewicht von 1–1,5 t/m Arbeitsbreite,
- Fahrgeschwindigkeit nicht schneller als 4 km/h.

Das Nachmähen/Mulchen überständiger Pflanzenreste muss nach jeder Beweidungsperiode erfolgen, um das Aussamen und die Verbreitung unerwünschter Pflanzen zu verhindern und nachfolgend einen guten Aufwuchs zu ermöglichen. Bei hohen Weiderestanteilen sollten die Überstände abgefahren werden, weil sonst wertvolle Gräser im Wuchs behindert werden oder absterben.



Bei einer solchen Fläche besteht im Frühjahr nach starken Narbenschäden Handlungsbedarf: Fläche einebnen, Wiesenstriegel, Nachsaat mit 20 kg/ ha G V, walzen. Maßnahme evtl. im Herbst wiederholen

Zur Nachmahd stehen Geräte unterschiedlicher Eignung zur Auswahl:

- **Kreismäher:** schlechte Verrottung der Weidereste, schlechte Verteilung, gut geeignet bei hohen Weiderestanteilen und anschließendem Abfahren.
- **Sichelmäher:** relativ gute Verteilung, schlechte Verrottung, nur geeignet bei geringen Weideresten.
- **Mulcher:** gute Verrottung der Weidereste, relativ gute Verteilung, geeignet bei geringen bis mittleren Weideresten.

In Verbindung mit einer alljährlichen Düngung des Grünlandes kann in einem Arbeitsgang eine ganzflächige Übersaat mit Grassamen erfolgen. Durch Einmischen in den Dünger wird im Laufe des Bewirtschaftungszeitraumes mehrmals Grassamen mit einer Menge von ca. 5–10 kg je ha und Jahr ausgesät. Diese Maßnahme trägt zum dauerhaften Erhalt der Grünlandnarbe bei.

Eine Nachsaat zur Schließung von Bestandslücken kann während der gesamten Vegetationsperiode durchgeführt werden und ist nach jeder Unkrautbekämpfung notwendig. Als Nachsaatmischung empfiehlt sich die Standardmischung „G V“.

Chemische Maßnahmen

Für den Erwerb und die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) muss der Anwender über einen Sachkundenachweis verfügen. Lehrgänge hierzu werden bei den Dienstleistungszentren für den Ländlichen Raum angeboten.

Düngung

Die Düngung des Grünlandes hat einen entscheidenden Einfluss auf die Futterqualität und damit auf die Leistung und Gesundheit der Tiere. Eine dem Bedarf der Pflanzen angepasste Düngung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Grünlandwirtschaft. Die sachgerechte Einbeziehung des Stallmistes ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen sinnvoll. Die Intensität der Düngung richtet sich überwiegend nach der Nutzung und den Ergebnissen einer vorausgegangenen Bodenuntersuchung.



Einzelpflanzenbekämpfung mit dem Dochtstreichstab

Die Bodenuntersuchung gibt Aufschluss über die Versorgung des Bodens mit den Grundnährstoffen Stickstoff (N), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) sowie über den Kalkgehalt durch die pH-Wertbestimmung. Je nach Bedarf sollte die N-Düngung – aufgeteilt in mehrere Gaben – in der Vegetationsperiode erfolgen, während die Grundnährstoffe P, K, Mg und Kalk auch gut in der vegetationslosen Zeit, als Vorratsdünger ausgebracht werden können. N, P, K und Mg können als Einzel- oder als Volldünger im Handel bezogen werden. Die Kalkdüngung zur Regulierung des pH-Wertes des Bodens erfolgt im Herbst oder Frühwinter alle 4–5 Jahre. Kalkstickstoff hat zusätzlich eine antiparasitäre Wirkung. Bei seinem Einsatz sind unbedingt die Angaben des Herstellers zu beachten.

Bei der Frage, wie viel dem Boden entzogene Nährstoffe wieder in den Kreislauf zurückgeführt werden müssen, ist die Kenntnis nachfolgender Begriffe wichtig:

Kalk

- Maßstab für die Bodensäure ist der pH-Wert. Er ist ein Maß für die Stärke der sauren bzw. basischen Wirkung einer wässrigen Lösung und zeigt an, ob für die Pflanzen Nährsalze verfügbar sind.
- Kalk neutralisiert Bodensäuren und nimmt in dem gesamten System als Bodendünger eine herausragende Stellung ein, da er neben der gesamten Bodenfruchtbarkeit alle anderen Nährstoffe in ihrer Verfügbarkeit und Wirksamkeit positiv oder negativ beeinflussen kann. Kalk ist sowohl ein Pflanzen- als auch ein Bodendünger. Er versorgt die Pflanzen mit Calcium – in der Pflanze ein wichtiger Bestandteil der Zellwände. Mangelerscheinungen stören die Zellteilung und erhöhen die Anfälligkeit gegen Krankheiten und Schädlinge. Der pH-Wert kann mit verschiedenen Kalkdüngern erhöht werden (Branntkalk, Mischkalk etc.),

- günstiger Bereich des pH-Wertes: 5,5–6,5 für Wiesen und Weiden
- in der Wachstumsruhe kalken, Ausbringung durch Spezialdüngerstreuer alle 4–5 Jahre.

Phosphat und Kali können in der Wachstumsruhe ausgebracht werden.

Bezüglich der Nährstoffmengen wird auf Bodenuntersuchungen und entsprechende Düngeempfehlungen in Abhängigkeit von Nutzungsform, Ertrag und Nährstoffgehalten des Bodens verwiesen.

Stickstoff

- ist der Motor des Pflanzenwachstums. Er darf nur gedüngt werden, wenn ein wirklicher Bedarf (aufnahmefähige Wurzeln in der Vegetationszeit) besteht und wenn der Boden aufnahmefähig ist – d. h. nicht wassergesättigt, stark schneebedeckt oder gefroren ist. Bei organischer Düngung sind Ausbringverbote außerhalb der Vegetationsperiode zu beachten,
- nicht mehr als 80 kg N pro ha in einer Gabe ausbringen, evtl. Aufteilung in mehrere Gaben,
- bei genügend Futter im Frühjahr Stickstoff in geringen Mengen erst zur zweiten Nutzung geben.

MERKBLATT DER LUFA SPEYER

Die Bodenuntersuchung auf Grünlandflächen

Die Bodenuntersuchung ist eine zuverlässige Methode, um sich eine Übersicht über die Nährstoffgehalte des Bodens zu verschaffen. Sie ist zugleich die Grundlage eines wirtschaftlichen Einsatzes von hofeigenen und zugekauften Düngern.

Die untersuchte Fläche ist in der Regel mit dem bewirtschafteten Schlag identisch und sollte eine Größe von 1 ha nicht übersteigen. Größere, zusammenhängende Flächen sind dementsprechend bei den Probenahmen zu unterteilen. Geilstellen, Vorgewende, Kiesköpfe u.ä. sind von den Probenahmen auszuschließen.

Die Probenahmen werden mit einem Bohrstock durchgeführt, es kann aber auch ein Spaten benutzt werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerflächen 30 cm, bei Grünlandflächen höchstens 15 cm. Die Untersuchung des Unterbodens (30–60 cm) ist nur im Einzelfall auf Ackerböden notwendig. Um eine gute Übersicht über die Nährstoffversorgung zu erhalten, muss an mindestens 15–20 Stellen auf der Fläche eine Teilprobe gezogen werden. Die einzelnen Teilproben eines Schlags werden in einen Eimer entleert, gemischt und eine Probe von ca. 500 g in einen Beutel abgefüllt und zur Untersuchung eingesandt. Die Probe muss mit der Adresse des Absenders, einer Herkunftsbezeichnung sowie der vorgesehenen Nutzung gekennzeichnet sein. Weitere Besonderheiten sind nach Bedarf zu vermerken.

Die Bodenuntersuchung sollte alle 6 Jahre wiederholt werden.



Bodenprobe mit Bohrstock

ACHTUNG

Stickstoff erhöht den Proteingehalt des Grases, überhöhte Gaben führen zu Kolikgefahr

Pferde sind vor der Düngung von der Weide zu nehmen. Um die ertragssteigernde Wirkung des Stickstoffes auszuschöpfen, ist nach einer N-Düngung eine Ruhezeit von mindestens drei Wochen einzuhalten.

ACHTUNG

Die Vorgaben der Bundes- und jeweiligen Landesdüngverordnung sind einzuhalten!

Tätigkeitsliste

In Tab. 20 sind Arbeiten und Kontrollen bei Grünlandflächen für Pferde in jahreszeitlicher Abfolge aufgeführt. Dieser Tätigkeitskalender soll eine Hilfestellung für Pferdehalter darstellen. Eine Anpassung muss an die jeweiligen Betriebsverhältnisse vorgenommen werden.

Es sind dort alle Punkte aufgeführt, die zu einer negativen Beurteilung der Grünlandflächen führen. Je öfter die Fragen mit einem „ja“ beantwortet werden, umso größer sind die Schäden und umso mehr Handlungsbedarf besteht.



Dichter Grasbestand einer Pferdeweide

Tab. 20: Jahreskalender zur Weide- und Wiesenpflege

Frühjahr	ja	nein	erledigt
Tritt-, Fahrschäden von Herbst/Winter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kotstellen noch vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mäuse/Maulwurfhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lückiger Bestand mit Ungräsern/Kräutern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übersaat/ Nachsaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Stickstoffdüngung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zaunkontrolle, Reparatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschleppen, Striegeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Walzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrolle auf Giftpflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach jeder Nutzung			
Laufende Zaunkontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weidereste/Geilstellen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lückiger Bestand ohne Ungräsern/Kräutern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lückiger Bestand mit Ungräsern/Kräutern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übersaat/Nachsaat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmahd/Mulchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abschleppen, Striegeln bei Trittschäden, Kotstellen, Maulwurfhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Absammeln von Kothaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Düngung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrolle auf Giftpflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chemische Unkrautbekämpfung (Einzelpflanzen-Horstbehandlung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Herbst (nach der letzten Nutzung)/Winter			
Abschleppen, Striegeln bei Trittschäden, Kotstellen, Maulwurfhaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachmahd/Mulchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bodenprobenahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Evtl. Grunddüngung (Kalk, Phosphat, Kali)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mäusebekämpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.3 Checkliste Weidehaltung und Grünlandmanagement

Auszug aus GQS HOF Check

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
§			Witterungsschutz ➤ vorhanden, wenn Tiere ganzjährig auf der Weide gehalten werden oder wenn Tiere über einen längeren Zeitraum ganztägig auf der Weide gehalten werden ➤ fester Witterungsschutz (z.B. Weideunterstand) vorhanden oder natürlicher Witterungsschutz (z.B. Wald, Baum- und Buschgruppen) vorhanden ➤ Fläche des Witterungsschutzes (ohne Platz für den Fressbereich) mind. 2,5 x (Widerristhöhe) ² groß (Hinweis: bei größeren Pferdegruppen sind mehrere kleinere Unterstände zu bevorzugen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Einzäunung ➤ gut sichtbar ➤ stabil ➤ ausbruchsicher ➤ keine spitzen Winkel vorhanden ➤ keine anderen Engpässe vorhanden ➤ angepasst an Lage und Größe der Weide (Verkehrsnähe, Risikobereiche) (Hinweis: freiliegende Spiralen bei Torgriffen und Torfedern sowie die Verwendung von Stacheldraht und anderen Metalldrähten, ausgenommen gut sichtbare Elektrodrähte, sind nicht tierschutzgerecht)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Außenzaun ➤ mind. 0,75 x Widerristhöhe hoch (Hinweis: möglichst ein Drittel der Pfahlänge im Boden) ➤ Pfahlabstand 2,60 bis max. 5,00 m je nach Zaunmaterial ➤ mind. 2 bis 4 Querabgrenzungen je nach Risikobereich ➤ Höhe der ersten Querabgrenzung 40 bis 70 cm über dem Boden (Hinweis: bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern entsprechend angepasst) ➤ Abstand der weiteren Querabgrenzungen je 40 bis 70 cm in Abhängigkeit von der Zaunhöhe (Hinweis: bei Fohlen, kleinen Ponys und Kaltblütern sind die Querabgrenzungen entsprechend anzupassen) ➤ Elektrozaungeräte sind als Impulsgeräte ausgeführt (Hinweise: mind. 2.000 bis max. 10.000 Volt, max. 5 Joule Impulsenergie mit VDE-, GSE- oder DLG-Prüfsiegel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			Boden ➤ bei ganzjährigem Auslauf oder bei Auslauf über einen längeren Zeitraum können alle Tiere gleichzeitig auf festen Flächen stehen (Hinweise: - trittfeste Fläche muss zusätzlich zum Witterungsschutz zur Verfügung stehen - nicht morastig aufgeweicht) ➤ Hauptverkehrswege innerhalb des Auslaufs zu den Versorgungs- und Unterstellplätzen sind morastfrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			Bodenbefestigung ➤ verwendetes Material ist frei von Schadstoffen ➤ frei von Teilen, die zu Verletzungen führen können (z.B. spitze Holzreste)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Mischbeweidung von Pferden, Schafen und Ziegen. Gut zu erkennen ist die gleichmäßig abgefressene Grasnarbe ohne Geilstellen.



7 REITEN/FAHREN IN DER NATUR

Vor dem Reiten und Fahren in der Natur steht die Ausbildung von Reiter/Fahrer und Pferd. Ansprechpartner innerhalb der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ist der Pferdesportverband Rheinland-Pfalz. Die Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO) ist das Regelwerk für die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Pferdesport in Deutschland. Beschrieben werden hier die Abzeichenprüfungen, die Prüfungen für Ausbilder und Turnierfachleute, die Ausbildung für Fachberater „Ausrüstung“, für Pferdepfleger und Fachkräfte im therapeutischen Reiten. Grundlage aller Leistungsabzeichen im Reiten und Fahren ist der „Pferdeführerschein Umgang“, der Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd, Grundlagen der Fütterung, Haltung und Gesundheit abprüft. Für das Reiten und Fahren im Gelände sind die nächsten Qualifizierungen die Abzeichen „Pferdeführerschein Reiten“ und „Kutschführerschein A“, die als Kompetenznachweis für das sichere Reiten und Fahren in Feld und Wald gelten.

Der Berufsausbildung im Pferdesport ist ebenso ein Kapitel gewidmet wie der Qualitätskennzeichnung nach den Richtlinien der FN. Aufbauend auf dem Grundschild „Pferdehaltung“ kann eine Kennzeichnung mit den Schwerpunkten ihres Pferdebetriebes als:

- FN-geprüfte Reitschule, Fahrschule und/oder Voltigierschule,
- als FN-geprüfter Zucht- und/oder Aufzuchtbetrieb,

- als FN-geprüfter Pensionspferdebetrieb, als FN-geprüfter Turnierstall,
- als FN-geprüfter Ferienbetrieb und/oder Wanderreitstation und
- als FN-geprüfter Ausbildungsbetrieb (für Junge Pferde, Berufsausbildungs- oder Meisterbetrieb) erfolgen.

*Ansprechpartner:
Pferdesportverband
Rheinland-Pfalz*

Diese Betriebe werben mit dem grünen FN-Logo (zwei Pferdköpfe im Steigbügel).

Um eine harmonische weitere Entwicklung des Reitsports in der Natur sicherzustellen, ist es von Bedeutung, dass sich jeder Reiter mit seinem Pferd in Feld und Wald rücksichtsvoll und regelkonform verhält. Um mit den entsprechenden Regelungen vertraut zu sein, wird daher allen Reitern der Erwerb des „Pferdeführerscheins Reiten“ empfohlen. Der Pferdesportverband Rheinland-Pfalz hat die Broschüre „Reitregelung in Rheinland-Pfalz“ zusammengestellt, aus der nachfolgend Auszüge wiedergegeben sind:

Für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald sind in Rheinland-Pfalz eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen zu beachten. Grundsätzlich darf auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen geritten werden, es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Welcher Weg ist privat, welcher öffentlich?

Hier zeigt sich eines der großen Probleme: Einem Feld- oder Waldweg kann man in der Regel nicht

ansehen, ob er privat oder öffentlich ist. Häufig finden sich entsprechende Beschilderungen, um den Wegecharakter für alle Benutzer, d.h. Fußgänger, Radfahrer, Reiter oder andere Fahrzeugführer klar erkennbar zu machen. Reiter, die eine für sie unbekannte Region aufsuchen wollen, sollten sich daher vor ihrem Ritt bei den örtlichen Behörden (z. B. Kreisverwaltung, Verbandsgemeinde, Forstamt) oder bei einem naheliegenden Reiterverein erkundigen.

Rechtsgrundlagen

- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S.504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesverordnung zur Durchführung des Waldgesetzes (LWaldGDVO) vom 15.12.2000 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.11.2021 (GVBl. S. 613)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

7.1 Reiten im Wald

Gemäß § 22 Abs. 1 LWaldG darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten werden. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Die Erholung muss nicht der einzige Zweck sein, zumindest aber im Vordergrund stehen. Die Ausübung eines Hobbys steht daher dem Erholungszweck nicht von vorne herein im Weg. Das Hobby muss jedoch gemeinwohlverträglich ausgeübt werden. Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf die Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.

Organisierte Veranstaltungen

Bei organisierten Veranstaltungen muss darauf geachtet werden, ob sie einen kommerziellen oder gewerblichen Charakter haben. Ein Indiz hierfür ist die Erhebung eines Entgeltes oder einer Teilnahmegebühr.

Besondere Vorschriften

- Durch die untere Forstbehörde können auf Antrag der Waldbesitzenden Straßen und Waldwege gesperrt werden, wenn besondere Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind (§ 22 Abs. 3). Die Sperrungen durch die Forstbehörde bei Wegeschäden werden durch ein Schild mit schwarzem Hufeisen auf weißem Grund mit gekreuzten Balken kenntlich gemacht.
- In Ausnahmefällen ist das Reiten im Wald, auf „Straßen und Waldwegen mit besonderer Zweckbestimmung“ nicht erlaubt (§ 22 Abs. 3). Die Markierung von Waldwegen als Wander- oder Radweg ist keine besondere Zweckbestimmung.
- Straßen und Wege im Wald können natürlich auch nach der Straßenverkehrsordnung gesperrt werden, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Verhütung außerordentlicher Schäden. Zuständig ist dann jedoch die Straßenverkehrsbehörde und nicht die Forstbehörde (§ 45 STVO).
- Nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG ist das Fahren mit Kutschen, Pferdeschlitten und Kraftfahrzeugen nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden zulässig. Der Gespannfahrer benötigt eine Erlaubnis des jeweiligen Waldbesitzers, wobei kein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht.
- Die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig (§ 22 Abs. 4). Für die Reiter bedeutet dies, dass z. B. Orientierungsritte, Reitjagden, Distanzritte oder auch Reiterrallys, die durch Wald führen, einer Genehmigung bedürfen (Anmeldung beim zuständigen Forstamt oder Gemeinde).

- Im § 37 LWaldG sind die Bußgeldbestimmungen geregelt. Danach handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald ohne Zustimmung des oder der Waldbesitzenden

- außerhalb von Straßen und Waldwegen reitet,
- auf Straßen und Waldwegen reitet, auf denen das Reiten durch eine besondere Zweckbestimmung ausgeschlossen ist,
- mit Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern fährt oder diese abstellt,
- organisierte Veranstaltungen verantwortlich durchführt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR und in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

7.2 Reiten in der Flur

- Auf Wegen in der Flur, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, darf unter Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung geritten werden.
- Nach § 26 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz²⁷ dürfen Wege zum Zweck der Erholung in Natur und Landschaft, soweit sie sich dafür eignen, vorbehaltlich abweichender öffentlich-rechtlicher Regelungen auch zum Reiten und Kutschfahren benutzt werden. Die zuständigen Gemeinden können durch Satzung die Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs regeln, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bestehen. Nach Auffassung des Stadt- und Gemeindebundes Rheinland-Pfalz ist die Nutzung der gemeindlichen Feldwege von Gemeinde zu Gemeinde kraft Gemeindegatsatzung nach

Nutzungsarten festzulegen. (Anm.: In den empfohlenen Mustersatzungen ist das Reiten als Sondernutzung vorgesehen und damit entweder verboten oder nur auf Einzelantrag zu erlauben). Dies bedeutet für Reiter und Gespannfahrer die Kenntnis aller unterschiedlichen Gemeindegatsatzungen der durchquerten Gemarkungen.

- Nicht erlaubt ist das Reiten auf einem Feld, auf Wiesen, Weiden u. a. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – auch nach dem Abernten –, ohne zuvor die Zustimmung des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten einzuholen.

7.3 Gespannfahren in Wald und Flur

- Spezielle Regelungen für das Gespannfahren in Wald und Flur zur Erholung und aus sportlichen Gründen gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Damit gelten für diesen Betätigungsbereich die allgemeinen eigentumsrechtlichen Bestimmungen des BGB sowie verkehrsrechtliche und verkehrsordnende Vorschriften.
- Das Fahren auf Privatwegen im Wald, das sind Forstwirtschaftswege, sonstige Wege und nicht öffentliche Straßen, sowie auf nicht öffentlichen Wegen in der Flur bedarf in jedem Fall privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Waldbesitzenden bzw. Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG).
- Sind Privatwege mit dem Zeichen 250 StVO für den allgemeinen Fahrverkehr gesperrt und/oder durch Zusatzschild für nur beschränkt öffentlichen Verkehr zugelassen, z. B. „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, so ist zum Gespannfahren neben der Zustimmung des Grundstückseigentümers die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde erforderlich (Verbands-gemeinde bzw. Kreisverwaltung).

²⁷ Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

- Das Fahren auf Feld, Wiesen, sonstigen landwirtschaftlich genutzten, abgeernteten oder ungenutzten Grundstücken sowie im Wald außerhalb der Wege, auch auf von Baumbewuchs frei gehaltenen Versorgungsleitungsflächen, bedarf in jedem Fall der privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten/Grundstückseigentümer. Ordnungswidriges Fahren in Wald und Flur wird nach den Bestimmungen des Verkehrsrechts und des Naturschutzrechts geahndet.

7.4 Reiten und Gespannfahren im Straßenverkehr

Auch der Reiter muss sich im Straßenverkehr nach § 1 StVO so verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Der Gesetzgeber hat Pferde wie auch andere Stall- und Haustiere zunächst einmal grundsätzlich vom Straßenverkehr ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 StVO).

Unter gewissen Voraussetzungen können sie dann aber doch wieder teilnehmen: Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Die Personen müssen also ein reiterliches Können und Wissen haben und von der physischen und psychischen Verfassung her geeignet sein. Zur ausreichenden reiterlichen Einwirkung gehört auch die richtige Ausrüstung, insbesondere Zäumung und Sattel. Der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichend“ einwirken gesteht zu, dass es eine absolute Beherrschung des Pferdes nicht geben kann. Mit der Forderung, dass die „geeignete Person ausreichend auf das Pferd einwirken können muss“ ist auch klargestellt, dass man ein Pferd im Straßenverkehr zwar reiten oder an der Hand führen, es aber nicht von einem Fahrzeug (z. B. Fahrrad) aus führen darf.

Grundsätzlich gilt für das Reiten im Straßenverkehr:

- Defensiv reiten
- Reiten auf Sichtweite

Nach § 29 StVO gelten für Reiter bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr die für den Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln und -zeichen:

- Einzelreiter und Reitergruppen/-verbände müssen den äußeren rechten Fahrstreifen benutzen.

- Auf Fußwegen, die nach Ausbautart als solche zweifelsfrei erkennbar oder als Sonderweg mit dem Zeichen 241 StVO gekennzeichnet sind, darf grundsätzlich nicht geritten werden.



- Das Zeichen 250 – Einfahrt verboten für Fahrzeuge aller Art – gilt auch für Gespannfahrzeuge; es gilt in Abweichung von § 28 Abs. 2 StVO nicht für Reiter und geführte Pferde.



- Öffentliche oder private Wege können als Sonderwege mit dem Zeichen 238 – blaues Schild mit weißem Reitersymbol – für die Benutzung von Reitern ausgewiesen werden.



Ist die Straße oder der Weg breit genug, dürfen die Reiter auch nebeneinander (2-reihig) reiten. Größere Reitergruppen bilden „geschlossene Verbände“ (§ 27 StVO). Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Es können sechs bis acht Reiter hintereinander reiten. Wenn die Straßen- und Verkehrsverhältnisse es zulassen, können es auch bis zu 8 Reiterpaare sein.

Mehrere geschlossene Verbände müssen angemessene Zwischenräume für den übrigen Verkehr freilassen. Der geschlossene Verband hat im Straßenverkehr zahlreiche Vorrechte. Er darf von anderen Verkehrsteilnehmern – z. B. beim Querren einer Straße – nicht unterbrochen werden. Er darf ohne Anhalten eine Ampelkreuzung passieren, selbst wenn die Ampel in der Zwischenzeit von Grün auf Rot umschaltet. Nach § 27 Abs. 5 StVO hat der Führer eines Reiterverbandes dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden. Er leitet z. B. seine Reiter beim Überqueren möglichst geschlossen und zügig im Schritt über die Straße hinweg und stellt sicher, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gar gefährdet werden.

Einzelreiter oder Verbände müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, nach vorn durch blendfreie weiße Leuchten und nach hinten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Die Leuchten sind so zu führen, dass die linke seitliche Begrenzung des Einzelreiters bzw. des Verbandes deutlich sichtbar ist. Ersatzweise ist auch vorn und hinten eine Sicherung durch begleitende Kraftfahrzeuge mit ausreichender Beleuchtung möglich.

Gespanne im Straßenverkehr

Pferdegspanne sind häufig auch im Straßenverkehr unterwegs. Mit Blick auf ihre Sicherheit und zur Unfallprophylaxe gibt es seit 2017 den Kutschenführerschein. Dieser soll die verantwortlichen Personen auf dem Kutschbock dazu befähigen, ein Pferdegespann auf öffentlichen Wegen und Straßen zu führen. Hierzu wird das entsprechende Wissen rund um das sichere Fahren in Straßenverkehr und Gelände sowie der pferdegerechte Umgang vermittelt. Der Kutschenführerschein wird in Form einer Scheckkarte bescheinigt. Er hilft, beispielsweise im Falle eines Unfalls und/oder Versicherungsfalls, die eigene Sachkunde nachzuweisen.

Es gibt zwei Varianten:

Wer den „Kutschenführerschein A Privatperson“ ablegen will, muss in Besitz eines „Pferdeführerscheins Umgang“ oder der Reitabzeichen 6 und 7 sein. Er erhält mit dem Lehrgang eine fundierte Ausbildung im pferdegerechten Fahren im Straßenverkehr. Die Prüfung kann bereits mit 16 Jahren abgelegt werden (Begleitetes Fahren).

Kutschenführerschein B für gewerbliche Fahrer.

Als gewerblicher Fahrer gilt jeder, der mit seiner Kutsche Personen oder Lasten gegen ein Entgelt bewegt.

Wann und wo Lehrgänge angeboten werden, wissen die zuständigen Landespferdesportverbände.

Weitere Informationen zu Anforderungen und Lehrgangsinhalten finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) <https://www.pferd-aktuell.de/>

MERKE

Sicherheit für alle ist oberstes Gebot!

„ZWÖLF GEBOTE FÜR DAS REITEN IM GELÄNDE“

1. Verschaffe deinem Pferd täglich ausreichend Bewegung unter dem Sattel und möglichst auch auf Weide oder Paddock!
2. Gewöhne dein Pferd behutsam an den Straßenverkehr und das Gelände!
3. Vereinbare alle Ausritte mit Freunden – in der Gruppe macht es mehr Spaß und ist sicherer!
4. Sorge für ausreichenden Versicherungsschutz für dich und das Pferd; verzichte beim Ausritt nie auf den bruch- und splittersicheren Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung!
5. Kontrolliere täglich den verkehrssicheren Zustand von Zaumzeug und Sattel!
6. Informiere dich über die gesetzlichen Regelungen für das Reiten in Feld und Wald in deiner Region!
7. Reite nur auf Wegen und Straßen, niemals Querbeet und meide ausgewiesene Fuß-, Wander- und Radwege, Grabenböschungen und Biotope!
8. Verzichte auf einen Ausritt oder nimm Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle weich geworden sind und passe dein Tempo dem Gelände an!
9. Begegne Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Gespannfahrern und Kraftfahrzeugen immer nur im Schritt und sei freundlich und hilfsbereit zu allen!
10. Melde unaufgefordert Schäden, die einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz!
11. Spreche mit Reit- und Fahrkollegen, die gegen diese Regeln verstoßen!
12. Du bist Gast in der Natur und dein Pferd bereichert die Landschaft, wenn du dich korrekt verhältst!

8 WICHTIGE ADRESSEN

Beratung in Fütterungs- und Haltungsfragen

DLR Westpfalz,
Neumühle 8 • 67728 Münchweiler/Alsenz
Tel.: 06302 92160, www.dlr-westpfalz.rlp.de

Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung
Neumühle 1 • 67728 Münchweiler-Alsenz
Tel.: 06302 6030, www.hofgut-neumuehle.de

Beratung Ökologische Tierhaltung

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60 • 55545 Bad Kreuznach
Tel. 0671 8200, www.dlr-rnh.rlp.de

Beratung Grünland/Pferde und Tierhaltung in der Eifel

DLR Eifel
Westpark 1 • 54634 Bitburg
Tel.: 06561 94800, <https://www.dlr-eifel.rlp.de>

Beratung Tierhaltung in Westerwald und Osteifel

DLR Westerwald-Osteifel
Bahnhofstr. 32 • 56410 Montabaur
Tel. 02602 92280,
<https://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de>

Berufsschule im Beruf Pferdewirt

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60 • 55545 Bad Kreuznach
Tel. 0671 8200, www.dlr-rnh.rlp.de

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA)

Obere Langgasse 40 • 67346 Speyer
Tel.: 06232 1360, www.lufa-speyer.de

Tiermedizinische Untersuchungseinrichtung

Landesuntersuchungsamt
Blücherstr. 34 • 56073 Koblenz
Tel.: 0261 9149599, www.lua.rlp.de

Tierkörperbeseitigung –

SecAnim Südwest GmbH
Am Orschbach • 254518 Rivenich
Telefon: 06508 91430

Veterinärämter

in den Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz
www.rlpdirekt.de

Beratung Bauen, Emissionen, Förderung

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7 • 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 793-0, www.lwk-rlp.de

Verbände

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
Freiherr-von-Langen Str. 13 • 48231 Warendorf
Tel.: 02581 6362-01, www.fn-dokr.de

Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V.
Burgenlandstr. 7 • 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 89403-0, www.psvrp.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Pferdezentrum • 67816 Standenbühl
Tel.: 06357 9750-0, www.pferdezucht-rps.de

Verein der Freunde und Züchter des
Berberpferdes e.V.
Kirchgasse 11 • 67718 Schmalenberg
Tel.: 06307 5659025, www.vfzb.de

Lipizzaner Zuchtverband Deutschland e.V.
Kirchstr.6 • 76879 Essingen
Tel.: 06347 2616,
www.lipizzanerezuchtverband.de

European Missouri Fox Trotting Horse
Association e.V.
Danziger Freiheit 5 • 56068 Koblenz
Telefon: 0261 974460, www.emftha.com

Friesenpferde-Zuchtverband e.V.
Mühlental 76 • 56007 Koblenz
Tel.: 0261 9146 4300, www.fpzv-ev.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Stiftsstraße 9 • 55116 Mainz
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

Textbeiträge: Horst Berg DLR Eifel
Klaus Blässing Pferdesportverband Rheinland-Pfalz
Dr. Friedhelm Fritsch DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Simone Hamann-Lahr Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Alexander Kölsch ehemaliger Geschäftsführer der Landgestüt Zweibrücken GmbH
Hans-Willy Kusserow Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dr. Hans-Dieter Nebe DLR Westpfalz
Dr. Monika Reimann Landwirtschaftsdirektorin i.R.

Bildnachweis: Berg: Seite 93, 95, 96, 99, 102, 105
Lochstamper: Seite 12 (rechts)
Mohr: Seite 54, 56 (links)
Dr. Nebe: Seite 6, 11, 12 (links), 13, 22 (unten), 32, 46, 64, 73, 77, 78, 80, 88, 91
Dr. Reimann: Seite 9, 22 (oben), 25, 49, 51, 52, 55, 56 (rechts), 57, 75, 89, 92
FN-Archiv/H.Schupp: Seite 106
Hofgut Neumühle: Seite 100, 101
Otten: Seite 58
PRPS e.V.: Seite 15, 31 und Titelblatt

Redaktion: Dr. Hans-Dieter Nebe, Julia Könnel

Layout: Lydia Schlegel und Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

4. Auflage

Eine kostenlose PDF-Version dieser Ausgabe finden Sie auf den Internetseiten
des Ministeriums und des DLR Westpfalz

DANKSAGUNG:

Der Herausgeber bedankt sich für die Unterstützung bei allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die maßgeblich zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben.

Bei der Zusammenstellung von Texten und Grafiken wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen,
trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

© 2022

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Stiftsstraße 9
55116 Mainz

poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

